

HANS-WALTER KEWELOH

UNTER MITARBEIT VON HANS HARTER, EBERHARD SEELIG, MARTIN SPRENG
SOWIE WEITEREN MITGLIEDERN DER DEUTSCHEN FLÖSSEREI-VEREINIGUNG

FACHWÖRTERBUCH DER FLÖSSEREI

2., VERÄNDERTE UND ERWEITERTE AUFLAGE

STAND: NOVEMBER 2015

Copyright © 2016 Hans-Walter Keweloh und
Deutsches Schiffahrtsmuseum, Bremerhaven

Alle Rechte vorbehalten.

Redaktion: Erik Hoops, M.A.

VORWORT

In der Vergangenheit hatten die Flößer wie andere Berufe auch ihre eigene Fachsprache. Wer sich intensiv mit der Flößerei in Deutschland auseinandersetzt, stellt sehr schnell fest, dass sich diese Fachsprache in den verschiedenen Flussgebieten nicht nur wegen der unterschiedlichen Ausformungen der Flößerei, sondern auch regionalsprachlich unterscheidet.

Mit Unterstützung zahlreicher Mitglieder der Deutschen Flößerei-Vereinigung habe ich in den vergangenen Jahren aus Quellen und Literatur zahlreiche Fachausdrücke der Flößerei und deren Erklärungen zusammengetragen.

Auch wenn das Fachwörterbuch der Flößerei bis heute nur unvollständig ist – zahlreiche mir bekannte Fachausdrücke müssen noch geklärt werden –, haben wir uns entschlossen, das Werk im gegenwärtigen Zustand der Öffentlichkeit als Internet-Publikation zur Verfügung zu stellen. Dies bedeutet, dass in der Zukunft in unregelmäßigen Abständen aktualisierte Fassungen dieses Fachwörterbuchs erscheinen werden.

Ich hoffe, dass diese Publikation denjenigen, die sich mit der Flößerei beschäftigen, eine Hilfe bei ihren Studien sein wird. Ich danke allen, die an der Zusammenstellung der Begriffe und ihren Erklärungen mitgewirkt haben, und hoffe auch in der Zukunft auf vielfältige Anregung und Unterstützung.

Bremerhaven, im April 2014
Hans-Walter Keweloh

VORWORT ZUR 2., VERÄNDERTEN UND ERWEITERTEN AUFLAGE

Seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe des »Fachwörterbuchs der Flößerei« im Jahr 2014 haben die Herausgeber einschlägige Fachliteratur nach weiteren Wörtern durchsucht. Vor allem wurde die Zahl der Verweisworte durch die Recherche in alten Wörterbüchern grundlegend erweitert. Hilfreich war dabei das »Wörterbuchnetz – Digitaler Verbund von Wörterbüchern« der Universität Trier, das die Suche nach Begriffen und deren Erklärung wesentlich erleichtert hat.

Auch wenn das »Fachwörterbuch der Flößerei« mit der jetzigen Veröffentlichung noch bei weitem nicht als abgeschlossen anzusehen ist, hat uns die umfangliche Erweiterung veranlasst, den jetzigen Stand der Recherchen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Wir hoffen, dass auf diese Weise den Nutzern des Handbuchs ein hilfreiches, wichtiges Mittel für die eigene Forschungsarbeit zur Verfügung gestellt wird.

Bremerhaven, im November 2015
Hans-Walter Keweloh

WÖRTERVERZEICHNIS

abbinden (Isar); s. → *einbinden* (Carl-Josef von Sazenhofen, Handwerksfibel Flößerei und Trift. München 1980, S. 136).

abficken (Frankenwald); Abmessen des Durchmessers eines Stammes mit einem speziellen Messgerät, der → *Ficke* („Abficken = Abmessen der Pfade und Blöcher, um den mittleren Durchmesser derselben und hiedurch deren Kubik-Inhalt zu erfahren“, Floßordnung Oberfranken 1844. S. 24; „mit der Ficke ausmessen“; Rhein. Wb., Bd. 2, Sp. 437).

abflößen; Flößen der fertiggestellten Flöße oder des Triftholzes vom Lager- bzw. → *Einwerfort* zum Zielort (»Der nicht abflößende Floßherr ...«, Floßordnung Oberfranken 1844, VI. Titel, § 52; »abflößen, avehere, hinabfließen machen: holz abflößen, den flusz und dann auch die berghöhe hinab«, DWB, Bd. 1, Sp. 40).

Abhieb (Frankenwald); das breite Ende eines gefällten Stammes (auch → *Arsch*) (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 177).

Ablage; Platz an einem Gewässer (Fluss, See, Kanal), wohin Waren zur Verladung gebracht werden. In Zusammenhang mit der Flößerei ist eine Ablage der Ort, an den Holz zum → *Einbinden* gebracht wurde. In Brandenburg existierten z.B. am Werbellinsee mindestens 12 Ablagen. Am Finowkanal und Werbellinkanal wurden ebenfalls mehrere Ablagen betrieben. Ablagen müssen hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung und ihrer Bauweise unterschiedlich bewertet werden. Nicht jede Ablage diene zwangsläufig der Flößerei. Bekannt sind die Begriffe öffentliche Ablage, kommunale Ablage und forstfiskalische Ablage. Bei Letzterer ist die Wahrscheinlichkeit der Nutzung für die Flößerei am größten. Die übrigen dienten auch dem allgemeinen Warenverkehr. Am Finowkanal existierten Ablagen, die ausschließlich der Verladung von Ziegeln in Kähne dienten (Ziegeleiablage). In Brandenburg wurden einige Ablagen so eingerichtet, dass Holz sowohl verflößt als auch in Kähne verladen werden konnte. In Bauunterlagen wurden die Begriffe → *Langholzrutsche* und → *Kahnablage* im Zusammenhang mit einer forstfiskalischen Ablage gefunden. Entsprechende Bauakten liegen vor.

ablängen; einen Stamm auf die geforderte Länge bringen.

abplätzen; 1. in der Forstsprache die Kennzeichnung eines Baumes nach dem Verkauf mit dem → *Waldhammer* (»abplätzen heißt bei den Förstern, wenn sie Holz verkaufen, jeden verhandelten Baum mit dem Waldzeichen oder Waldhammer bemerken, oder mit dem Beile ein Plätzgen daran aushauen, und also bezeichnen, welches anstatt der Uebergebung dienet«, Krünitz, Bd. 1, 1793, S. 119); »Im Forstwesen, die verkauften Bäume mit dem Waldhammer zeichnen«, Adeling, Bd. 1, Sp. 78; »im forstwesen, verkaufte bäume mit dem waldhammer zeichnen«, DWB, Bd. 1, Sp. 83);

2. in der Fachsprache der Zimmerleute und Böttcher Bezeichnung für den Vollzug des Holzkaufs (»Daher bedeutet denn dieß Wort Abplätzen bei den Zimmerleuten und Böttchern, die Vollziehung des Kaufs«, Krünitz, Bd. 1, 1793, S. 118; »bei zimmerleuten den holzkauf vollziehen«, DWB, Bd. 1, Sp. 83).

abposten; Kennzeichnung eines Baumes mit dem → *Waldhammer* (»heißt, mit dem Waldeisen die Flößhölzer bezeichnen, da sie denn hiernach geflüdert werden können«, Krünitz, Bd. 1, 1793, Sp. 118); s. auch → *abplätzen*.

Abrechen; Bezeichnung für eine Einrichtung zum Auffangen und Herausziehen von Triftholz aus dem Wasser (Gwinner: Monatsschrift für das Forst- und Jagdwesen, 1857, hier: Herausziehen von »Tölzer Prügeln« aus der Isar); Synonym für → *Rechen*.

abriesen; Holz auf einer → *Riese* zu Tal befördern (Friedrich Feyerlin: Das Schwarzwaldbad Rippoldsau. Stuttgart 1881).

abschwimmen (Einzugsgebiet der Weichsel); bezeichnet den Beginn der Fahrt eines → *Floßzuges*.

- abstreifen** (Schwarzwald); Abflachen eines → *Sägklotzes* an den Enden, damit der Flößer auf dem Stamm eine sichere Stand- und Arbeitsfläche hat (s. auch → *Streifseite*) (Jägerschmid, Bd. 2, S. 393).
- Achsholz** (Weser); 4½ bis 5 Fuß langes, geSp.nes Eichenholz, das zu Wagenachsen verarbeitet und als → *Oblast* auf Weserflößen transportiert wurde (Delfs, S. 29).
- After** (badisch/württembergisch); das hintere → *Gestör* eines Floßes im Kinzigraum; das Gegenstück zum → *Spitz* (Häussler).
- Aftermann** (Schwarzwald); Flößer auf dem letzten Gestör (»Der Afterma' kunt hinterher, vö zwanzich als 'es letzte Gstör«, Gustav Eyth: Flaizer-Gsang, 1880/81, in: Harter/Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010. S. 34–39, hier S. 38).
- Aichpfahl** (Oberfranken); Pfähle, die an Mühlwehren die Höhe anzeigen, bis zu der man → *schützen* durfte; die Aichpfähle wurden von der Polizeibehörde angebracht (»unter Zuziehung der Ufer-Besitzer, so wie des Mühlenbesitzers von Seite der Polizeibehörden besondere Aichpfähle zu schlagen, welche die Höhe genau anzeigen, bis zu welcher das Wasser zum Blöchertreiben geschützt werden darf«, Floßordnung Oberfranken 1844, VI. Titel, § 46).
- Anbindegeld** (Saale); Abgabe für die Erlaubnis, Flöße an dafür vorgesehene → *Stellpfähle* anzubinden; auch → *Henkelgeld* genannt (Glossar Rothen, S. 125).
- angurten** (Schwarzwald); Verbinden eines → *Gestörs* mit dem nachfolgenden mittels → *Wieden* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 365); s. auch → *Gurtwiede*.
- anhängen** (Frankenwald); Festmachen eines Floßes an einer Uferstelle, z.B. oberhalb eines Wehrs (»Das Einwerfen und Anhängen der Stümmel und Böden ...«, Floßordnung Oberfranken 1844, III. Titel, § 23).
- Ankergeschleppe** (Schwarzwald); mit einem Seil am letzten → *Gestör* befestigte Anker, die zum Abbremsen der Geschwindigkeit eines Floßes über den Grund des Floßgewässers gezogen werden (Jägerschmid, Bd. 2, S.63).
- Ankerkahn**; Kahn, mit dem der Anker eines Floßes zum Festmachen eines Floßes befördert wird (Pfafferoth, § 3, Anm.1).
- Ankerknecht** (Rhein); Besatzungsmitglied eines Rheinfloßes, der im → *Ankernachen* seine Arbeit verrichtet (Mohr, S. 15); das Rheinische Wörterbuch führt allgemein zu Ankerknecht aus: »Flößer auf den Rheinflößen« (Rhein. Wb., Bd. 1, Sp. 195).
- Ankernachen**; Bezeichnung des → *Ankerkahns* bei einem Rheinfloß (allgemein »Nachen, welcher den großen Schiffen zum Nachführen des Ankers und Tauwerks dient«, Rhein. Wb., Bd. 1, Sp. 195; Mohr, S. 10).
- Ankervolk** (Rhein); die Gesamtheit der → *Ankerknechte* (Mohr, S. 16).
- anländen** (Isar); Anlegen eines Floßes an der → *Floßlände*.
- Anländeplatz**; Bezeichnung der Stelle, an der die Flöße in Landshut anlanden mussten (Lände-Ordnung für die königliche Kreishauptstadt Landshut. In: Beilage zum Landshuter Wochenblatt No. 24, 11.Juni 1843, §1); wird auch einfach Ländplatz genannt; s. auch → *Floßlände*.
- anlaschen**; im Forstwesen das Entfernen der Baumrinde, um mit dem → *Waldhammer* auf dem Baum das → *Waldzeichen* als Eigentumskennzeichnung anzubringen (»einen Baum anlaschen, ein Stück von der Rinde weghauen, um den Baum mit dem Waldhammer zeichnen zu können«, Adelung, Bd. 1, Sp. 330); Synonyme sind → *anplätzen* und → *anschalmen* (Adelung, Bd. 1, Sp. 330).
- anmähren** (Rhein); Anbinden eines Floßes (»die Flöße anbinden«, Jägerschmid, Bd. 2, S.54).
- Anmährpfahl** (badisch/württembergisch); Pfahl am Ufer, an dem ein Floß festgemacht werden konnte (Franz Disch: Chronik der Stadt Wolfach. 1920, S. 138); »Anmährpfähle dürfen nur auf

besondere Anordnung der Wasser- und Straßenbauinspektion geschlagen werden« (Floßordnung Enz, Nagold, Würm, § 9).

anposten; s. → *anschlagen*.

Anschläg; Bindematerial aus dünnen, gedrehten Fichten-, Tannen- oder Birkenstämmchen, mit denen die Bretter in einem → *Stümmel* eingebunden oder die → *Oblast* auf einem Floß befestigt werden (»Anschläg = Geringe Fichten= Tannen= oder Birken=Stämmchen, welche gewunden werden, und im gewundenen Zustande Anschläg heißen. Sie dienen zum Fertigen der Stümmel und zur Befestigung der Oberlast«, Floßordnung Oberfranken 1844, S. 24).

anschlagen; 1. Kennzeichnen eines Holzstammes mit dem → *Schlaghammer* (»Mit dem Wald=Eisen die Stämme und Stöcke bemerken. Anschlagen heißt auch anposten, anschmatzen, bewaldmarken, auszeichnen«, Krünitz, Bd. 2, 1773, S. 235);
2. durch einen Schlag mit der Rückseite einer Axt die Güte eines Baumes prüfen (Krünitz, Bd. 2, 1773, S. 235).

anschmatzen; s. → *anschlagen*.

Arche (Schwarzwald); Stapel aus aufgesägten Brettern. Die Arche wird gebaut, indem zuerst drei bis vier Lagerhölzer auf dem Boden – lotrecht ausgerichtet – ausgelegt werden. Auf dieses Lager werden zwei Lagen Bretter gestapelt. Auf die beiden Bretterlagen werden drei bis vier Latten quer zur Längsrichtung der Bretter gelegt, bevor die nächsten beiden Bretterlagen folgen. Als Abdeckung erhält die Arche eine dünne Bretterschicht zum Schutz gegen Regen. Die Arche kann beliebig hoch werden (Jägerschmid, Bd. 2, S. 354f.).

Arsch (Frankenwald); das breite Ende eines gefällten Stammes (auch → *Abhieb*) (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 177).

aufarchen (Schwarzwald); Holz zu einer → *Arche* aufstapeln (Jägerschmid, Bd. 2, S. 354).

aufbrechen (Schwarzwald); Auflösen eines → *Bordfloßes* am Bestimmungsort (Jägerschmid, Bd. 2, S. 358).

aufhauen (Schwarzwald); Anbringen eines → *Wiedlochs* mit der Axt (Jägerschmid, Bd. 2, S. 392).

auflagern (Frankenwald); Stapeln von Holz auf dem Lagerplatz (»Die Beischaffung von Holz aller Gattung auf der Achse, sowie dessen Auflagern auf den hiezu bestimmten Plätzen«, Floßordnung Oberfranken 1844, Titel III, § 36).

Auflast (Oder); 2. und 3. Stammlage eines Floßes; (Memel); auf einer → *Traft* als Ladung transportierte Holzwaren (Brakordnung, S. 30).

auflasten (Oder); Aufziehen der Auflast auf die 1. Stammlage.

aufleisten (Frankenwald); Aufstauen des Wassers in einem → *Floßteich* durch Einlegen von Staubrettern (»Aufleisten = Aufstemmen, oder Erhöhen des Wasserstandes durch Einlegung von Brettern, welche Wasserleisten genannt werden, in die Wasserwöhrde auf die sogenannten Ständer oder Balken, an welche die Bretter gelegt werden«, Floßordnung Oberfranken 1844, S. 24).

aufpoltern; Stapeln des Holzes auf dem → *Einbindeplatz* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 347).

aufrollen (Frankenwald); Aufeinanderschichten des → *Blochholzes* auf den Lagerplätzen (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 24).

aufschleifen (Schwarzwald); Aufziehen von Holz auf einen Platz (Jägerschmid, Bd. 2, S. 364).

aufschränken (Schwarzwald); Holz zu einem → *Schrank* aufschichten (Jägerschmid, Bd. 2, S. 354; »Das Aufsetzen, Aufschränken oder Aufstapeln geschieht entweder so, daß die Bretter in einen Triangel gesetzt, und mit den Enden übereinander gelegt werden, oder man legt sie in die Länge gerad aufeinander, und zwischen jedes ein paar Fingersdicke Hölzer«, Krünitz, Bd. 6, 1775, unter Stichwort »Bret«).

aufsetzen; Stapeln des Floßholzes auf einem Holzlagerplatz oder → *Einbindeplatz* («Das Aufsetzen, Aufschränken oder Aufstapeln geschieht entweder so, daß die Bretter in einen Triangel gesetzt, und mit den Enden übereinander gelegt werden, oder man legt sie in die Länge gerad aufeinander, und zwischen jedes ein paar Fingersdicke Hölzer«, Krünitz, Bd. 6, 1775, unter Stichwort »Bret«).

aufspannen; s. → *spannen*.

aufstapeln; Stapeln des Floßholzes auf einem Holzlagerplatz oder → *Einbindeplatz* («Das Aufsetzen, Aufschränken oder Aufstapeln geschieht entweder so, daß die Bretter in einen Triangel gesetzt, und mit den Enden übereinander gelegt werden, oder man legt sie in die Länge gerad aufeinander, und zwischen jedes ein paar Fingersdicke Hölzer«, Krünitz, Bd. 6, 1775, unter Stichwort »Bret«).

Auf überall! (Rhein); Befehl oder Zeichen zum gleichzeitigen Aufholen sämtlicher Anker eines Rheinfloßes (Dunkelberg, S. 33; Mohr, S. 19).

ausästen; Entfernen der Äste vom Stamm mit einer Axt.

Ausfahren!; bei geschleppten Flößen Befehl des Floßsteuermanns zum Wegnehmen von Böcken unter den → *Lappen*, damit diese bewegt werden können; Gegenteil des Befehls → *Einfahren!* (Dunkelberg, S. 33).

aushauen; getriftetes Holz aus dem Wasser an Land bringen («die Forstbedienten selbst müssen möglichste Handleistung thun, und beförderlich seyn, daß das Holz aus dem Wasser ausgehauen, und weiter an den Platz, wohin es bestimmt ist, gebracht werde«, Krünitz, Bd. 14, 1778, S. 310); Synonym für → *auswaschen*, → *ausziehen*.

auslassen (Frankenwald); Durchführen eines Floßes durch ein Wehr nach dem Öffnen des Wehrdurchlasses («Das Auslassen der Böden aus den Wöhrd-Öffnungen«, Floßordnung Oberfranken 1844, Titel III, § 32).

Ausrüstung; Fertigstellen eines Floßes samt der mitzuführenen Waren (→ *Oblast*) («Am Blechwaag darf ein ausgerüsteter Floß nur zweimal 24 Stunden belassen werden; zur Ausrüstung, eingeschlossen der Oblast ...«, Floßordnung Enz, Nagold und Würm 1864, § 11).

ausschlagen (Schwarzwald); An-Land-Bringen der einzelnen Floßholzstämme (Jägerschmid, Bd. 2, S. 358).

Ausschlagholz (Schwarzwald); Teil der → *Sperre* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 385).

Ausschlagwiede; Teil der → *Sperre* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 385f.).

ausschleifen; An-Land-Bringen der einzelnen Floßholzstämme (Jägerschmid, Bd. 2, S. 55).

auswaschen; getriftetes → *Klafterholz* (Scheitholz), aus dem Wasser an Land bringen (Polizei-Verordnung betreffend die Holzflößerei auf der oberen Brahe, 25.05.1866).

auszeichnen; s. → *anschlagen*.

Auswürfel (Frankenwald); Brett von Fichten-, Tannen- oder Föhrenholz von 10 Schuh Länge, 8 Zoll Breite und 1½ Zoll Dicke mit Ästen und geringen Rissen (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 24).

Bachgemeinde (Kinzig); genossenschaftlicher Zusammenschluss von Anrainern an → *Flößgewässern*, die für deren Instandhaltung verantwortlich waren und Buch über Einnahmen aus Flößereiabgaben sowie Ausgaben für die Gewässerinstandhaltung führten (siehe z.B. »Reinerzau und Schömberger Bach und Unkosten Buch«).

Bachreinigung; Beseitigung von Hindernissen, die für → *Flößerei* und → *Trift* hinderlich sind; im Frankenwald stellte das Aufsichtspersonal im Lauf des Jahres »die auf das Floßwesen bezüglichen Gebrechen an den Mühlen, Wöhrden, Steegen, Brücken und Ufern« fest und veranlasste bei den Beteiligten (Besitzern und Flößereiinteressenten) die Bachreinigung (Floßordnung Oberfranken 1844, VIII. Titel, § 67).

Bachvogt (Kinzig); Vorsteher einer → *Bachgemeinde*.

Back(e) (Rhein); hölzernes Gefäß in der Art eines Zubers, mit dem die Flößer auf einem → *Holländerfloß* das Essen an der Floßküche abholten; diejenigen Flößer, die zusammen eine → *Streiche* bedienten, aßen ihre Mahlzeit mit hölzernen Löffeln aus der gemeinsamen Back (Mohr, S. 15f.).

Backholz überall (Rhein); auf einem → *Holländerfloß* der Ruf, dass das Essen fertig ist und mit der Back abgeholt werden kann (Mohr, S. 24).

Backholzmann (Rhein); Bezeichnung des Mannes, der für eine Gruppe von Flößern mit der Back das Essen holt (Mohr, S. 24).

bähen; eine → *Wiede* wird gebäht, d.h. sie wird gewässert und anschließend in einem → *Wiedofen* erhitzt, bis die Rinde aufplatzt und beim Drehen der Wiede abfällt.

Balken; großes, vierkantig zugerichtetes Holz (»Balken, L. Tignum, Trabs, Fr. Poutre, Chevron, sind große, starke, vierkantige, schon zurechtgehauene Hölzer«, Krünitz, Bd. 3, 1774, S. 447).

Balkenfloß; Bezeichnung eines aus behauenen Balken eingebundenen → *Floßes*. Auf der Werra wurden laut Delfs das → *Einbinden* und die → *Verflößung* von Balken noch bis in das 19. Jh. vorgenommen. Er gibt an, dass bei einem Balkenfloß das → *Wasserbett* in der Regel aus zwei hintereinander gesetzten Balken bestand, die außen an beiden Seiten durch je einen Langholzstamm eingefasst waren. Außerdem wurden die Balken noch einmal in der Mitte durch einen weiteren Langholzstamm in zwei Hälften geteilt; dieser mittlere Langholzstamm diente als Versteifung des Balkenfloßes (Delfs, 1952, S. 45).

Bandholz (Weser); Holz für die Herstellung kleiner Fässer (Fassdauben), das im Bund zu 20 Stück als → *Oblast* auf Weserflößen transportiert wurde (Delfs, 1952, S. 29).

Bankleute (Rhein); Flößer, die auf Rheinflößen zur Verstärkung der Floßbesatzung auf der Gebirgsstrecke von Rüdesheim bis hinter die »Bank« bei St. Goar angeworben wurden.

Baubusch (Frankenwald); Teile von Bäumen und Sträuchern, die in → *Faschinen* zur Uferbefestigung der Floßgewässer verbaut werden (Bleichschmidt, S. 180).

Baufloß; → *Floß* aus zusammengefügt Stämmen (»Holzflößen, nämlich Bauflößen, Langholz- oder Zimmerflößen, und Scheitflößen«, Krünitz, Bd. 14, 1778, S. 291).

Baumhebe; Hebevorrichtung zum Auf- und Abladen eines Stammes auf ein Fuhrwerk. Die Baumhebe ist ähnlich dem → *Hebebaum* und erfüllt die vergleichbare Funktion (»Baum=Hebe, ist ein Werkzeug, womit ein großer Baum, Baustamm und dergleichen, mit Vortheil und ohne große Mühe auf einen Wagen gehoben, und wieder von demselben abgeladen werden kann«, Krünitz, Bd. 4, 1774, S. 14).

Baumonat; Zeitraum, in dem Bauarbeiten am → *Floßgewässer* und die → *Bachreinigung* durchgeführt wurden; in dem Zeitraum war der → *Flößereibetrieb* untersagt (Floßordnung Oberfranken 1844, VIII. Titel, § 67). In Oberfranken war der August Baumonat (»Zur Ausführung der Bauten an den Mühlen-Wöhrden, Steegen, Brücken und Ufern, bleibt der Monat August ein- für allemal bestimmt« (Floßordnung Oberfranken 1844, VIII. Titel, § 61); »In der Floßordnung war in der Regel der August wegen seines geringen Wasserstandes für Reparaturen an den Uferbefestigungen, den Wehren, Brücken etc. vorgesehen. Während dieser Zeit durfte auf den Floßbächen nicht gefloßt werden« (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 177).

Baumreißer; ca. 80 cm langes Werkzeug mit gebogener Klinge an einem Holzstiel zum Abschlagen von Geäst und zum Aufreißen der Rinde vor dem Schälen eines Stammes (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 177).

Baumwiede; → *Wiede* von 2 Zoll mittlerer Dicke (Jägerschmid, Bd. 2, S. 367).

behauen (Schwarzwald); Bearbeiten eines Stammes mit der Axt, damit er in einen Floßverband eingefügt werden kann (Jägerschmid, Bd. 2, S. 364; »Behauen wird von den Bildhauern,

Steinmetzen, Tischlern und Zimmerleuten gesagt, wenn sie Steine oder Holz glatt hauen«, Krünitz, Bd. 4, 1774. S. 151).

Beiläufer (Rhein); ältere Bezeichnung für den → *Ankerknecht* (Mohr, S. 15).

Beschlächte (Frankenwald); Uferverbauung eines Floßgewässers aus Fichten- und Tannenstämmen. Je nachdem, ob die Verbauung aus einem, zwei oder drei übereinander liegenden Stämmen besteht, spricht man von einfacher, doppelter oder dreifacher Beschlächte (Blechschildt, S. 180).

beschlagen; s. → *behauen* (Krünitz, 1774, S. 151).

Bettseitenholz; Holz eines Schwarzwaldfloßes (Schmidlin, S. 187).

bewaldmarken; s. → *anschlagen*.

Bick; ein Dreieck als Teil eines → *Holzmarkzeichens* (Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984, S. 320).

Bietung (Rhein); quer über die ganze Breite des Floßes geschleifter Tannenstamm, der durch Taue oder später durch Ketten fest mit dem Grund (Floßboden) verbunden ist; an der Bietung sind die → *Fahranker* eines → *Holländerfloßes* befestigt; die Bietung hat beim Durchfahren von Flusskrümmungen den Zug dieser Fahranker auszuhalten (Dunkelberg, S. 33).

Bietungsmast; s. → *Bietung*.

Bindbaum; Teil des Einbindegestells für Bretterflöße. Der Bindbaum ist ein Rundholz, das an beiden Enden mit Beinen aufgebockt wird und quer zum Floßgewässer steht. Auf dem Bindbaum liegen im Abstand von 3 m die beiden → *Streichrippen* (Delfs, 1952, S. 43).

Bindplatz; s. → *Bindstätte*.

Bindstätte; Ort, an dem die Flößer das Holz zu einem Floß einbinden. Andere Begriffe sind Bindplatz, Einbindeplatz oder Einbindstätte (Jägerschmid, Bd. 2, S. 346).

Bischberger Floßstück (Main); s. → *Floßstück*.

Bloch (Mehrzahl: Blöcher) (Frankenwald); Stammstück von 10–15 Schuh Länge. Aus einem Bloch wurden Bretter geschnitten. Blöcher wurden unverbunden auf den Gewässern des Frankenwalds getriftet (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 24).

Blochholz (Frankenwald); Gesamtheit von Blöchern (Floßordnung Oberfranken 1844, VI. Titel, § 46).

Blöcherhaken (Frankenwald); ein kleiner, leichter → *Floßhaken* in Form des → *Kronacher Floßhakens*, der beim → *Blöcherreiben* benutzt wurde (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 177).

Blöchertransport (Frankenwald); s. → *Blöcherreiben* (der Begriff »Blöchertransport« wird verwendet in: Floßordnung Oberfranken 1844, § 3).

Blöcherreiben; im Frankenwald gebräuchliches Wort für → *Trift* (u.a. Floßordnung Oberfranken 1844, S. 24).

Bockgestör (Schwarzwald); → *Gestör* hinter dem → *Nachfloß*; dieses Gestör enthält in der Regel 40er-Stämme (Jägerschmid, Bd. 2, S. 380).

Boden; 1. Floßform am Unterlauf der Floßbäche im Frankenwald; 2,5 m breit. Anders als bei der → *Grundkuppel* sind im Boden die Stämme gleich lang und sowohl vorne wie hinten fest miteinander verbunden. Ein Boden enthält je nach Stammdurchmesser 3–12 Stämme von 12–18 m Länge (Thomas Gunzelmann: »Wir führen aus, um auszuführen.« Aspekte der Geschichte der Flößerei in Kronach. 2003, S. 324);

2. Magdeburger Böden sind von der Oberelbe (Niedergrund/Herrnskretsch) Richtung Magdeburg gehende Flöße mit sechs Lagen Stammholz (Grossdeutscher Verkehr, H. 7/8, April 1943, S. 178).

Bodens; Flöße, die Holz auf der Elbe von Lauenburg und Hamburg brachten (»um Lauenburg heißen die Flößen, welche Stamm- und Stabholz nach Hamburg führen, Bodens«, Adelong, Bd. 1, Sp. 1110).

Bodenstab (Weser); gespaltenes Eichenholz für die Herstellung eines Fassbodens; Bodenstäbe wurden als → *Oblast* auf Weserflößen transportiert (Delfs, S. 29).

Bodenstück (Frankenwald); Synonym für → *Boden* (»... der Bau der Stümmel und Bodenstücke ...«, Floßordnung Oberfranken 1844, Titel V, § 42).

böhmische Rundhölzer (Magdeburg); Holzsortierung im Magdeburger Nutzholzhandel. Die Vermessung des Rundholzes erfolgt an der schwächsten Stelle der Spitze und muss 2 Zoll ergeben. Es wird unterschieden in Strohsparren von 15 sächs. Ellen Länge und Leiterbäumen von 12 sächs. Ellen Länge (Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S.52).

Bohle; Brett von 2–4 Zoll Dicke (»Eine Art dicker Breter von zwey bis vier Zoll Dicke«, Adelong, Bd. 1, S. 1115); (Frankenwald); Brett von Fichten-, Tannen- oder Föhrenholz von 15–18 Fuß Länge, 12 Zoll Breite und 2 Zoll Dicke (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 24).

Boodsche; s. → *Pa(a)tsche*.

Bord; s. → *Bort*.

Bordarche; s. → *Arche* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 355).

Bordfloß (Schwarzwald); Floß, das aus → *Bordware* (= Brettern) besteht (Jägerschmid, Bd. 2, S. 355).

Bordschrank (Schwarzwald); Art der Stapelung von Brettern (Floßdielen) auf der → *Bindstätte* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 354).

Bordwa(a)re (Schwarzwald); Bretter von einem und mehreren Zoll Stärke, die in ein → *Bordfloß* eingebunden auf der → *Floßstraße* transportiert werden (Jägerschmid, Bd. 2, S. 353).

Bort (badisch/Kinzig; Frankenwald); Synonym für → *Brett*; in dem Verzeichnis »Technische Benennungen, die im Floßgeschäft vorkommen« erfolgt die Angabe, dass die Bezeichnung aus dem Niederländischen abgeleitet ist (»wird in Niederlande ein Brett genannt«, Floßordnung Oberfranken 1844, S. 24).

Bortschnittgerechtigkeit (badisch); Berechtigung, auf einer Schneidmühle eine festgelegte Anzahl von Brettern (= → *Borten*) zu schneiden. Die Mitglieder der → *Murgschifferschaft* besaßen solche Bortschnittgerechtigkeiten für die Schneidmühlen, die der Schifferschaft gehörten (z.B. »Verteilung der Bortschnittgerechtigkeiten im Jahr 1800«, abgedruckt als Anlage 16 in Max Scheifele: Die Murgschifferschaft, S. 440).

Botten (Schwarzwald); der dicke Teil einer → *Wiede* (Jägerschmid leitet das Wort von Boden her, »weil das dicke Ende der Floßwiedstangen, nämlich der Stämmchen, aus welchem die Wieden gefertigt werden, aus der Erde oder dem Boden sich erhebt«, Jägerschmid, Bd. 2, S. 368).

Bottenhorn; keulenförmiges Gerät zum Nachspannen der → *Wieden* (Max Scheifele: Als die Wälder auf Reisen gingen. Stuttgart 1995, S. 312). Es wird auf den → *Botten* gesteckt, um ihn zu verlängern und damit einen größeren Hebel zu haben. Wenn die Wiede mit dem dünnen Ende (→ *Wispel*) voraus mit der Drehbewegung durch die → *Wiedlöcher* gefädelt wird, muss ihr Drall formschlüssig (geschlossen) sein, damit sie das Wiedloch passieren kann. Dabei hilft das Bottenhorn (Auskunft Thomas Kipp, Schiltach).

Brennholzflöße; in zahlreichen Akten Bezeichnung für die Durchführung der → *Brennholzflößerei*. Die Bezeichnung »herrschaftliche Brennholzflöße« macht deutlich, dass der Betrieb durch die örtliche Herrschaft durchgeführt wurde (z.B. Delfs, S. 21).

Brennholzflößerei; Transport von Brennholz auf Bächen, Flüssen und Floßkanälen (Schwab, S. 123); auch Brennholztrift oder → *Trift*.

Brennholztrumm; Synonym für → *Sägklotz* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 14).

Brennholztrummflößerei; s. → *Sägklotzflößerei* (Schwab, S. 126).

Bret-Baum; Baumstamm, aus dem Bretter geschnitten werden (Krünitz, Bd. 6, 1775, S.627; s. auch → *Bret-Stamm*, → *Bret-Stock* und → *Sägeblock*).

Bret-Stamm; Baumstamm, aus dem Bretter geschnitten werden (»Ein zu Bretern dienlicher Schaft eines Baumes, woraus Bret=Klötzer oder Blöcke, aus diesen aber Breter geschnitten werden«, Krünitz, Bd. 6, 1775, S. 627).

Bret-Stock; Baumstamm, aus dem Bretter geschnitten werden (Krünitz, Bd. 6, 1775, S. 627).

Brett (ordinaires Brett, gutes Brett, auch reines Brett); Brett aus Fichten-, Tannen- oder Föhrenholz, 10 Schuh lang, 8 Zoll breit, 1¼ Zoll dick, ohne Äste oder Risse (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 24; »Bret, Diele, oder Planke, nennet man die von Eichen= Tannen= Nuß= und andern Bäumen, entweder durch Hand=Sägen, oder auf den vom Wasser oder durch Pferde getriebenen Säge= oder Schneide=Mühlen, von verschiedener Länge, Stärke und Breite geschnittene Stücke und Tafeln«, Krünitz, Bd.6, 1775, S. 627).

Bretterfloß; aus gesägten Brettern gebautes Floß, das die Bretterware zum Absatzort transportiert. Die Bretterflöße wurden landschaftlich unterschiedlich benannt.

Brettklotz; → *Klotz*, der zu einem Zielort gefloßt und dort zu Brettern aufgeschnitten wird (Krünitz, Bd. 40, 1787, S. 810).

Bruchholz; Bezeichnung des bei der Trift zersplitterten Holzes (Hans Knott: Geschichte der Salinenwälder von Berchtesgaden. 1991, S. 16).

Brückengeld; Entgelt, das für die Durchfahrt eines Floßes zu zahlen war. Ein solches Brückengeld wurde beispielsweise seit 1561 in Kahla an der Saale von den Flößern kassiert (Glossar Rothen, S. 19).

Bude (Brandenburg/Eldebereich); Name der Flößerhütte auf den Flößen auf der Elde-Wasserstraße. Die Bude war auf der mittleren → *Tafel* eines Eldefloßes angebracht (»Zeitzeugen erinnern sich an die auf der mittleren Tafel aufgebauten Holzverschläge, die sog. Buden, in denen die Flößer übernachteten«, Roßmann: Flößerei auf der Elde, S. 46).

Bundsparren (Rhein); Querholz zur Befestigung der Floßstämmen im Hauptstück eines → *Holländerfloßes* (Mohr, S. 8).

Carine; Floß mit verbundenen Hölzern (Stämmen, Balken); Synonym für → *Zimmerfloß* (»es werden die Bäume entweder nur einzeln und stammweise gefloßt, oder aber mit eisernen Klammern, auch hänfenen oder bastenen Stricken an einander gefüget, und so ferner den Strom hinunter gefloßt, alsdenn von einander gemacht, an das Land gezogen, und zum Bauen verkauft. Dergleichen wohlverwahrte und gut befestigte Flößen pflegt man Carinen zu nennen«, Krünitz, Bd. 14, 1778, S. 291f.).

Czzymer; im 14. Jh. im Deutschordensland in Quellen genannte Bezeichnung für vierkantig behauene, mit dem Zimmermannsbeil (*czymerbeil*) bearbeitete Stämme (= lange Balken) (Jürgen Sarnowsky u.a. [Hrsg.]: Schuldbücher und Rechnungen der Großschäffer und Lieger des Deutschen Ordens in Preußen. Bd. 1-3, Köln, Weimar, Wien 2008-2013, Bd. 2, S. 540).

Daumen (Frankenwald); Nägel aus Weichholz von 1 Schuh Länge und 2 Zoll Dicke, mit denen die → *Oblast* auf einem Floß befestigt wurde (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 24).

Diele; im Oberdeutschen und in Niedersachsen übliche Bezeichnung für → *Brett* (»ein nur in den gemeinen Mundarten in Ober=Deutschland und Niedersachsen übliches Wort, ein aus einem Baume geschnittenes Brett in gewöhnlicher Länge auszudrücken; wofür im Hochdeutschen Brett bekannter ist«, Krünitz, Bd. 9, 1776, S. 249).

Dielenfloß; im Weserraum Bezeichnung für ein → *Bretterfloß*.

Dielenhandel; Brett=Handel (Krünitz, Bd.9, 1776, S. 249).

- Dielsensäger**; Person, die einen Baumstamm zu → *Brettern* (= Dielen) aufschneidet («der Brettschneider», Krünitz, Bd.9, 1776, S. 249).
- Dielloch**; Synonym für → *Floßloch* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 375).
- Ding** (Frankenwald); Berechnungszahl für die Anzahl des geflößten oder getrifteten Holzes im oberen Frankenwald. Die Beförderung der → *Floßware* begann z.B. gemäß der Floßordnung für Oberfranken von 1844 »bei dem Hammer=Wöhrde mit 300 sogenannten Dingern«; dabei wurde »ein Boden für ein Ding und ein Stümmel für 2 Dinger gerechnet« (Floßordnung Oberfranken 1844, III. Titel, § 16).
- Dockenwiede**; s. → *Wiede*.
- Doppelbrett** (Frankenwald); Brett aus Fichten-, Tannen- oder Föhrenholz von 10 Schuh Länge, 8 Zoll Breite und 1½ Zoll Dicke (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 24).
- Doppel-Flügel** (Frankenwald); kleiner → *Stümmel*. Im Unterschied zum Stümmel hat er die Länge von zwei ordinären → *Brettern*, die jeweils 10 Schuh lang sind (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 24).
- Doppeltklotz** (Schwarzwald); im Floß hintereinander angeordnete → *Klötze*. Sofern ein Klotz 16 Schuh lang ist, hat ein Doppeltklotz 32 Schuh. Werden die Stämme im Floß mit → *verbohrten* Wieden verbunden, ist ein Doppeltklotz mit dem → *Vorholz* 36 Schuh lang (Jägerschmid, Bd. 2, S. 392).
- Dreier** (Schwarzwald); Benennung eines → *Gestörs* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 375).
- durchflößen**; mit einem Floß eine Zollstelle passieren («Die Zoll=Rechnung pfeget also eingerichtet zu werden, daß specifice von Stück zu Stück dem Tage nach eingetragen wird, was und wie viel von jeder Gattung Holz durchpassiert, und von welchem Flößer es durchgefloßt werde ...», Krünitz, Bd. 14, S. 1778).
- Eckbaum** (Schwarzwald); der äußere Stamm in einem → *Gestör*. Jedes Gestör hat zwei Eckbäume (Jägerschmid, Bd. 2, S. 369). Als Eckbäume eines Gestörs werden etwas kräftigere Stämme, die aber der Holzsortierung in dem Gestör entsprechen, gewählt. Sie können auch eine leichte Krümmung aufweisen, die aber zur Wasserseite hin zeigen soll (Jägerschmid, Bd. 2, S. 370).
- Eichpfahl**; im Wasser angebrachter Pfahl, mit dem der für einen bestimmten Vorgang (z.B. den Betrieb einer Wassermühle) erforderliche Wasserstand festgestellt wird («Eich=pfahl, bey den Wassermühlen, ein langer eichener Pfahl, welcher die Eiche oder verordnete Höhe des Wassers zeigt, und zugleich das Maß gibt, wie hoch der Fachbaum geleget werden muß, der Malpfahl, Sicherpfahl. Er wird, wenn er gehörig eingeschlagen ist, allemahl von der Obrigkeit besichtigt und geeichet», Krünitz, Bd. 10, 1777, S. 207).
- einbinden**; Verbindung der Stämme zu einem Floß. Form und Technik der Verbindung der Stämme war in den verschiedenen Flussgebieten unterschiedlich. Der Nachweis eines sachgemäßen Einbindens war Voraussetzung, um den Beruf des Flöbers ausüben zu dürfen (Franz Disch: Chronik der Stadt Wolfach. 1920, S. 144); »einbinden – eigentlich einen Körper in einen andern hinein binden« (Krünitz, Bd. 10, 1777, S. 165).
- Einbindeplatz**; Ort, an dem die Flößer das Holz zu einem Floß einbinden. Der Einbindeplatz muss dicht am Ufer eines → *Floßgewässers* in dessen Längsrichtung liegen und mit den Holzfuhrwerken gut erreichbar sein. Am Einbindeplatz wird das Holz sortiert und → *aufgepoltert*. Das Ufer sollte im Verhältnis zur → *Floßstraße* nicht zu hoch, sondern bei optimalen Bedingungen »verflächt« sein. Am Einbindeplatz (→ *Bindstätte*) sollte die Floßstraße von Natur aus einen mittleren Wasserstand von 2-3 Fuß haben; war dieser Wasserstand nicht vorhanden, musste er durch das Aufstauen des Wassers in → *Wasserstuben* hergestellt werden (Jägerschmid, Bd. 2, S. 347).
- Einbindestelle** (Schwarzwald); an der Kinzig verwendetes Synonym für → *Einbindeplatz* («Jetz hî zur Ei'bindstell am Bach!», Gustav Eyth: Flaizer-Gsang. 1880/81, in: Harter/Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010, S. 34-39, hier S. 37).

Einbindstätte; s. → *Einbindeplatz* («Die Flöße dürfen nur an folgenden Einbindstätten gebaut werden«, Floßordnung Enz, Nagold, Würm, § 1; Verzeichnis »Polterplätze und Einbindstätten an der Murg – Stand 1886«, GLA, Abt. 371, Zug. 1909, Nr. 42).

einfahren! (Rhein); bei geschleppten Flößen Befehl zum Unterstellen von Böcken unter die → *Lappen*, damit diese wie feststehende Ruder (Steuerruder) wirken (Dunkelberg, S. 33).

Einfahrhölzer; 6–9 m lange Stämme, die beim Flößen großer Flöße gegen den Flussgrund gedrückt werden, um eine langsamere Fahrt des Floßes zu erreichen (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 177).

einmachen (Frankenwald); Einbinden von Stämmen und Brettern auf dem Lagerplatz in → *Böden* und → *Stümmel* («Die aus den Rodachsgründen auf der Achse beigebrachten Bretter, ... , dürfen nur auf die Lagerplätze an die Rodach geschafft, dortselbst eingemacht und eingeworfen werden«, Floßordnung Oberfranken 1844, Titel III, § 36).

einpollern (Main); Einbringen der Floßholzstämme in den Fluss, wo die Stämme zum → *Floß* zusammengebunden werden.

Einpollerplatz (Main); Holzlagerplatz am Main, von dem die Floßholzstämme ins Wasser geworfen (→ *eingepollert*) und zum Floß zusammengebunden werden. Als Einpollerplätze am Obermain werden Ochsenfurt, Kitzingen und Marktbreit genannt (Matthäus Schmid: Der süddeutsche Holzhandel. 1909, S. 107).

einspannen; das Wasser eines Baches oder Flusses mit Hilfe eines Bauwerks aufstauen (s. auch → *spannen*) («einen Fluß oder Mühlenbach einspannen, ihn mit einem Damme, Flutbette etc. einfassen, um ihn dadurch zu spannen, d.i. so hoch aufzuschwellen, als man will«, Krünitz, Bd. 10, 1777, S. 462). Mit dem Ablassen des gespannten Wassers kann die Flößerei auf denjenigen Gewässern, die aufgrund geringer Wasserführung für deren Durchführung nicht geeignet wären, erfolgen.

einsprengen (Frankenwald); Befestigen von → *Boden* oder → *Stümmel* hintereinander zur Fertigung größerer → *Floßstücke* (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 24).

einstrecken; Synonym für → *einwerfen*; Klafterholz wird »eingestreckt« (Schwab, S. 124).

einwälzen (Schwarzwald); Einbringen des → *Floßholzes* mit dem → *Wendgeschirr* (→ *Hebbengel*, → *Wendring* und *Krempe*) vom Lagerplatz ins Wasser (Jägerschmid, Bd. 2, S. 370).

Einwerfen; Substantiv, vom Verb → *einwerfen* abgeleitet; das Einwerfen von Klafter- und Scheiterholz in das Gewässer (Schwab, S. 124).

einwerfen; 1. (Schwarzwald); Einbringen von → *Floßholz* in das → *Floßgewässer*;
2. (Frankenwald); Einbringen gefertigter → *Böden* oder → *Stümmel* ins Wasser (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 24; »Die aus den Rodachsgründen auf der Achse beigebrachten Bretter, ... , dürfen nur auf die Lagerplätze an die Rodach geschafft, dortselbst eingemacht und eingeworfen werden«, Floßordnung Oberfranken 1844, Titel III, § 36).

Einwerfort; Ort, an dem das → *Floßholz* in das → *Floßgewässer* eingeworfen wird.

Einwurf; Ort, an dem das → *Floßholz* in das → *Floßgewässer* eingeworfen wird (Jägerschmid, Bd. 2, S. 118); s. auch → *Einwerfort*.

Eisla (Frankenwald); massive Eisenspitze an dem 6–8 m langen → *Floßbaum* (s. dazu unter dem Stichwort → *Floßbaum* im Glossar Jauernig-Hofmann, S. 177).

Elbflöße; 1. Triftbetrieb auf der Elbe (Adelung, Bd. 2, Sp. 219);
2. Plural von *Elbfloß*, d.h. einem für die Floßfahrt auf der Elbe gebauten → *Floß*.

Elsterflöße; 1. Triftbetrieb auf der Elster (Adelung, Bd. 2, Sp. 219);
2. Plural von *Elsterfloß*, d.h. einem für die Floßfahrt auf der Elster gebauten → *Floß*.

entasten; Entfernen der Äste eines Stammes.

entrinden; Entfernen der Baumrinde.

Esel (Schwarzwald); Gestell auf einem Schwarzwaldfloß, an dem die Flößer Kleider und Brotsäcke so aufhängen konnten, dass sie bei der Fahrt nicht mit dem Wasser in Berührung kamen und nass wurden. Folgt man einem Bild eines Murgfloßes bei Gernsbach um 1890, befand sich der Esel auf dem 5. Gestör (Max Scheifele: Die Murgschifferschaft, S. 398; »Uebrigens findet man auf einer Flöße auch einen, oder zwey, so genannte Esel, so den Flößern theils zu einer Ruhebänk, theils zu einer Commode dient, ihre Kleider und Zwerchsäcke darüber zu schlagen und zu verwahren, damit sie nicht durch die Floßgassen naß werden«, Krünitz, Bd. 14, 1778, S. 300; »Die Structur eines solchen Esels, ist ganz einfach. Die Flößer bohren in die Mitte des Meßbalken= oder auch Baum=Gestöres 2 Löcher, den langen Weg, auf einen Stamm Holz 4 Fuß von einander; in diese Löcher schlagen sie 2 Stotzen, etwa 3 Fuß hoch; auf diese Stotzen legen sie eine schmale abgängige fünf= bis sechsschuhige Schwarte, welche in gleicher Weite 2 durchgebohrte Löcher hat; diese Schwarte spannen sie in die durchzusteckenden Stotzen, welche sie sofort speideln, daß sie nicht bewegt werde, um fest darauf sitzen zu können. So schlecht diese Erfindung scheint, so nützlich ist sie, weil sonst nirgends auf der Flöße ein sicherer Platz, die Kleider trocken zu halten, und um sich niedersetzen zu können, anzutreffen ist«, Krünitz, Bd. 14, 1778, S. 269; »Bey den Holzflößern, derjenige besonders dazu eingerichtete sichere Platz auf den Flößen, wo die Flösser theils niedersitzen, theils ihre Kleider und Zwerchsäcke trocken halten können«, Krünitz, Bd. 11, 1777, S.547).

Fadenholz (Niedersachsen); Bezeichnung für Brennholz, das nach Faden bemessen und verkauft wird. Das Wort ist vergleichbar der Bezeichnung → *Klafterholz* (»in Niedersachsen, Brennholz, welches nach Faden verkauft wird; siehe Klafterholz«, Krünitz, Bd. 12, 1777, S. 26).

fällen; einen Baum mit Axt oder Säge zum Fallen bringen (»fallen machen. 1. In der eigentlichen und weitern Bedeutung. (1) Umhauen. Holz fällen, stehende Bäume umhauen«, Krünitz, Bd. 12, 1777, S. 48).

Fahrbaum; s. → *Floßbaum*.

Fahrloch (Schwarzwald); s. → *Floßloch*.

Fahrt ins Land (Schwarzwald/Kinzigtal); Floßfahrt aus dem Gebirge in die Rheinebene (»un fahret wieder nab ins Land / jo, so a Fahrt ins Land isch fei!«, Gustav Eyth: Flaizer-Gsang. 1880/81, in: Harter/Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010, S. 34–39, hier S. 39).

Falke; s. → *Pläßfloß*.

Faschine; Reisigbündel, das zur Uferbefestigung und -sicherung verwendet wird; das Wort ist von dem lat. Wort *fascis* abgeleitet und gehört zur Fachsprache der Wasserbauer; s. dazu auch → *Baubusch*.

fassonieren (Frankenwald); Behauen der breiten Stammenden (→ *Abhieb*, → *Arsch*) mit dem → *Breitbeil*, um sie eng aneinanderfügen zu können (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 177).

Ficke (Frankenwald); Synonym für → *Gabelmaß* (»Der Maaßstab, um den mittleren Durchmesser der Pfade, Blöcher und der größeren Holzstämme zu erfahen«, Floßordnung Oberfranken 1844, S. 25).

Flaizer (Schwarzwald/Kinzigtal); mundartliche Bezeichnung für → *Flößer* (z.B. Gustav Eyth: Flaizer-Gsang. 1880/81, in: Harter/Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010, S. 34–39).

Flissake; Bezeichnung des → *Flößers* auf der Weichsel.

Flisse; Synonym für → *Flissake* (Artikel »Die Flissaken in Danzig«, in: Unser Danzig, Nr. 6, 1974, S. 14).

Fließgewässer; Sammelbegriff für alle oberirdisch fließenden Gewässer im Binnenland mit ständig oder zeitweilig fließendem Wasser.

Flitsche; Bezeichnung eines → *Bretterfloßes* auf dem Lech (in Augsburg) (Karl Filser: Lechflößerei. 1999, S. 228; auch J. Deisser: Trift und Flößerei auf Lech und Wertach von 1500 bis 1900, S. 3f.).

Flößamt; an einigen Orten staatliche Einrichtung zur Organisation und Regelung der Flößerei («an einigen Orten, ein besonderes Amt oder Collegium, welches das Beste der Holzflößen besorget», Adelung, Bd. 2, Sp. 218).

Flößbach; ein Bach, auf welchem Holz geflößt wird (Adelung, Bd. 2, Sp. 218); s. auch → *Floßbach*.

flößbar (auch: floßbar); Zustand eines Gewässers, das die Flößerei ermöglicht (u.a. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Bd., Jena 1909, S. 370).

Flößbarmachung (Floßbarmachung); Durchführung von Arbeiten, um ein Gewässer in einen → *flößbaren* Zustand zu bringen und die Durchführung der Flößerei zu ermöglichen.

Flöße; abgeleitet von dem Zeitwort → *flößen* bezeichnet Flöße die Beförderung von Holz auf dem Wasser («Die Flöße, plur. die -n, von dem Zeitworte flößen. 1) Die Veranstaltung, da Holz auf fließenden Wassern von einem Orte zum andern geflößet wird, nebst dem Rechte und allen dazu gehörigen Umständen; die Holzflöße. Dergleichen sind die Elbflöße, Muldenflöße, Elsterflöße u. s. f. in Sachsen. Einer Flöße vorgesetzt seyn. Die bey der Flöße angestellten Personen», Adelung, Bd. 2, Sp. 219). Die Flöße ist meistens ein Synonym für → *Triftbetrieb* (z.B. → *Elbflöße*, → *Muldenflöße*, → *Elsterflöße*; s. auch → *Holzflöße*). Johann Georg Krünitz versteht im 18. Jh. unter Flöße (Holzflöße) neben dem Triftbetrieb auch die Langholzflößerei («Holzflößen, nämlich Bauflößen, Langholz= oder Zimmerflößen, und Scheitflößen», Krünitz, Bd. 14, 1778, S. 291).

Flößerei; Transport von Holz ohne Schiff auf dem Wasser. Es wird unterschieden in Flößerei mit verbundenen Hölzern (Stämmen, Balken), welche auf diese Weise eine Art Fahrzeug darstellen und vermittelst deren auch Personen und Lasten fortgeschafft werden können (Langholzflöße, Zimmerflöße, Tragflöße), und der Flößerei mit unverbundenen Holzmassen (Scheiter-, Blockflößerei) (Schwab, S. 1f.).

Flößereidirigent; Beamter, der die Flößerei auf der oberen Brahe beaufsichtigt (Polizei-Verordnung betreffend die Holzflößerei auf der oberen Brahe, 25.05.1866).

Flößereigenossenschaft; Vereinigung von Flößern mit einer festgelegten Ordnung (v. Schauenburg: Holzhandel des badischen Schwarzwaldes. 1900, S. 41).

Flößereigesetz; vom Staat geregelte, in schriftlicher Form gesetzliche Bestimmungen zur Durchführung der Flößerei (z.B. Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei; Reichs-Gesetzblatt 1895, S. 341).

Flößereirecht; gesetzliche Regelung zur Durchführung der Flößerei. Die Festlegung des Flößereirechts erfolgte durch die Landesherrschaft. Nach dem Wiener Kongress wurde die Zuständigkeit der Landesherrschaften für eigne rechtlichen Festlegungen eingeschränkt durch die Schifffahrtsakte der Wiener Kongressakte, durch Staatsverträge und später durch die Vorschriften der Verfassung des Deutschen Reiches (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Bd., Jena 1909, S. 370).

Flößereiverband; in einem Floß eingebundene Hölzer ergeben den Flößereiverband («Die Anlieferung von Hölzern im ursprünglichen Flößereiverbande ist unzulässig», vgl. Brakordnung, S. 28).

Flößergenossenschaft; s. → *Flößereigenossenschaft* («einen Stellvertreter der Flößergenossenschaft von Pforzheim», Floßordnung Enz, Nagold Würm, § 4).

Flößershaken; s. → *Floßshaken*.

Flößerloch (Oberfranken); Synonym für → *Floßloch* («... oberhalb des Lichtenfelser Flößerlochs...», Floßordnung Oberfranken 1844, VII. Titel, § 60).

Flößerpatron; Schutzheiliger der → *Flößer*, der von den Flößern um Schutz bei ihrer Arbeit angerufen wurde. Flößerpatrone waren der Heilige Nikolaus und der Heilige Nepomuk. Vielfach begingen die Flößer den Jahrtag ihres Schutzheiligen mit einer besonderen, feierlichen Messe. An denjenigen Orten, an denen Flößer in einer Zunft, einem Verein oder einer Vereinigung zusammengeschlossen waren, besaßen solche Zusammenschlüsse eine Fahne, auf der vielfach der Flößerpatron bildlich dargestellt war.

Flößerschaft; Vereinigung von Flößern zur Wahrnehmung der Interessen und Organisation der Flößerei auf einem Gewässer (z.B. »Kinzig Flößerschaft«) (Flößer Ordnung & Gerechtigkeits-Acten der Alpirsbacher Kinzig Flößerschaft, 1821); vergleichbar einer → *Flößerzunft*.

Flößerstadt; eine Stadt, in der das Gewerbe der Flößerei eine bedeutende Rolle spielt. Im 21. Jh. wird der Titel »Flößerstadt« als offizielle Bezeichnung von der Internationalen Flößer-Vereinigung als Titel an Städte und Kommunen verliehen, die in der Vergangenheit mit der Flößerei in Verbindung standen und sich verpflichten, sich um ihr kulturelles Flößereierbe zu kümmern.

Flößerzeche (Kinzigtal/Schwarzwald); Mahlzeiten der Flößer auf dem Rückweg von einer → *Floßreise* in Gaststätten auf dem Rückreiseweg. Die Flößerzeche musste von den Arbeitgebern der → *Flößer*, den → *Floßherren*, beglichen werden. Die Gastwirte führten in der Regel ein Anschreibebuch und rechneten in Abständen mit den Floßherren den Verzehr der Flößer ab.

Flößerzunft; an einigen Orten in Süddeutschland waren die Flößer als Handwerker in einer geschlossenen Gesellschaft, der Zunft, vereinigt.

Flößgasse; Bauwerk an Wehren, Mühl- und anderen Wassergebäude, das Flößen das Passieren solcher Bauwerke ermöglicht. Die Flößgasse muss in der Weise konstruiert sein, dass Fische im Gewässer beim Auf- und Absteigen nicht behindert werden (Schmidlin, § 212, S. 332).

Flößherr; identisch mit → *Floßherr* (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4.Bd., Jena 1909, S. 370).

Flößung; Beförderung des Holzes auf dem Wasser entweder in einem → *Floß* oder per → *Trift*.

flötzen (Oberrhein); oberrheinische Schreibweise für → *flößen* (Reinerzau und Schömberger Bach- und Unkosten Buch, 18. Jh., Eintrag am 7. März 1792).

Flößer (Schwarzwald); süddeutsche Schreibweise für → *Flößer* (Heinrich Hansjakob: Waldleute, S. 136).

Floß; aus einer Anzahl von Hölzern (Rundhölzern, meist unbearbeiteten oder teilweise bearbeiteten Baumstämmen, seltener aus geschnittener Ware), die zum Zwecke der Beförderung auf einem Binnengewässer miteinander verbunden sind, gebildetes Wasserfahrzeug (Definition in: Gesetz, betr. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei. Vom 25. Juni 1895, RGBl. 1895, S. 341).

Floßabgabe; Entgelt, das für die Durchfahrt eines Floßes an die Inhaber von Wasserrechten oder als Zollabgabe (= Floßzoll) an einen Landesherrn zu zahlen war. Eine Floßabgabe war z.B. das → *Brückengeld*. Ein solches Brückengeld wurde beispielsweise seit 1561 in Kahla an der Saale von den Flößern kassiert (Glossar Rothen, S. 19); auch → *Lochgeld* (Frankenwald) oder → *Wehrgeld* waren Floßabgaben.

Floßablage; s. *Ablage*.

Floßakkord; das Wort »Akkord« ist ein Begriff der Staats- und Kriegskunst, abgeleitet vom mlat. *accordium*, frz. *accord* und bedeutet »Übereinkunft« (Friedrich Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 20. Aufl., bearb. von Walther Mitzka, S. 11). Floßakkord ist die vertragliche Übereinkunft zur Lieferung von Floßholz.

Floßanstalt; Einrichtung zur Durchführung der Flößerei auf einem Gewässer (Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Württemberg, 1802, S. 16; »Die Floßanstalten auf dem Neckar wurden durch den Vertrag zwischen Oestreich, Württemberg und Eßlingen von 1740 und durch den Vertrag mit Baden von 1747 ... befestiget«, Jägerschmid, Bd. 2, S. 16f.).

Floßanweiser (Sachsen); staatlicher Angestellter, der das Holz, das geflößt werden soll, freigibt (»im Chur-Sächsischen ein Floßbedienter, welcher das zu den Flößen bestimmte Holz anweist«, Adelong, 1811, Sp. 218).

Floßaufseher (Frankenwald); staatlicher Angestellter, der für die Regelung der Flößerei zuständig war. Bei dem Floßaufseher war das Holz, das → *verflößt* werden sollte, anzuzeigen. Ebenso

mussten besondere Vorkommnisse beim Flößen dem Floßaufseher gemeldet werden (Floßordnung Oberfranken 1844, III. Titel, § 18).

Floßauszug; Anlage zum → *Ausziehen* eines Floßes aus dem Wasser. Einige → *Floßhäfen* am Rhein – z.B. Worms, wo eine solche Anlage 1898 erbaut wurde – verfügten über einen Floßauszug.

Floßbach; kleineres → *Floßgewässer*.

Floßband; quer über die Stämme eines Floßes gelegter Baum, mit dem die Stämme im → *Floßverband* befestigt werden. Das Floßband hält eine → *Zimmerflöße* zusammen. Statt eines quer gelegten Baumes kann ein Floßband auch ein gewundener junger Fichtenstamm (→ *Wiede*) sein (»der in die Quere gelegte Baum, welcher eine Zimmerflöße zusammen hält«, Krünitz, Bd. 14, 1788, S. 290; Adelung, Bd. 2, Sp. 218).

floßbar; Gewässer, auf dem der Holztransport per Floß möglich ist (»floßbare Bäche, Flüsse oder Kanäle«, Jägerschmid, Bd. 2, S. 38).

Floßbarmachung; Herrichtung eines Gewässers, damit der Holztransport per Floß möglich wird (Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Württemberg, 1802, S. 17). Teilweise wurde die Floßbarmachung eines Gewässers vertraglich geregelt (z.B. schlossen 1505 und 1518 Veit von Bubenhofen und das Kloster Alpirsbach einen solchen Vertrag wegen der Flößerei auf dem Heimbach und auf der Glatt; Jägerschmid, Bd. 2, S. 14).

Floßbau; Fertigung eines → *Floßes*.

Floßbaum; 1. (Isar); Baumstamm, der in einem Floß eingebunden war und gefloßt wird;
2. (Frankenwald); ein Stamm von Fichten- oder Tannenunterwuchs, 4–8 m lang, mit massiver Eisenspitze (→ *Eisla*), der zum Steuern der Mainflöße gebraucht wird (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 177).

Floßbauten; Baulichkeiten, die zur Durchführung der Flößerei errichtet werden.

Floßbeamter; ein staatlich bestellter Beamter, der für Organisation und Durchführung des Flößereibetriebs verantwortlich ist (»ein Beamter, welcher die Aufsicht über eine Holzflöße führt, wohin der Floß-Commissarius, Floß-Director, Floß-Inspector u.a.m. gehören«, Adelung, Bd. 2, Sp. 218).

Floßbedienter; ein staatlich Angestellter für die Durchführung der Flößerei (Adelung, Bd. 2, Sp. 218).

Floßbemannung (Rhein); die Besatzung eines Floßes (Mohr, S. 14). Mohr verwendet den Begriff Floßbemannung für die nach seiner Aussage »nahezu 500 Menschen«, die zur Besatzung gehören und in der »stets eine höchst ausgeprägte Hierarchie geherrscht« hat.

Floßbesatzung; → *Floßführer* und → *Floßmannschaft* bilden zusammen die Floßbesatzung (Gesetz, betr. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, § 17).

Floßbestellter; ein staatlich Angestellter für die Durchführung der Flößerei (Adelung, Bd. 2, Sp. 218).

Floßbetrieb; rechtlich abgesicherte, regelmäßig durchgeführte Flößerei.

Floßboden; s. → *Boden*.

Floßbrücke; eine aus Flößen bestehende Brücke (Adelung, Bd. 2, Sp. 218).

Floßbude; Unterkunft der Flößer auf einem Elbfloß; identisch mit dem Begriff → *Floßhütte*. Die Floßbude ist auf der mittleren → *Floßtafel* eines Elbfloßes angebracht.

Floß-Commissarius; ein → *Floßbeamter* (Adelung, Bd. 2, Sp. 218).

Floßcommun (Saale); als Vorgängerverein der → *Floßgemeinde* Zusammenschluss der Langholzflößer an der oberen Saale (Glossar Rothen, S. 118f.).

- Floßkommunkasse** (Saale); Kasse der → *Floßgemeinde* an der oberen Saale, in die deren Mitglieder Abgaben zu entrichten hatten (Glossar Rothen, S. 118f.).
- Floßdienst**; im Flößereigesetz geregelte Arbeiten für die Flößerei. Zum Floßdienst gehören die Arbeiten sowohl zur Herstellung des Floßes als auch zu seiner Fortbewegung (Pfafferoth, § 19 Anm.); Arbeit, die die Bevölkerung für einen Landesherren als Frondienst bei einer → *Holztrift* zu leisten verpflichtet war (»Ein Dienst, d.i. eine Bedienung, bey einer obrigkeitlichen Flöße. 2) Die Frohdienste, welche Unterthanen oder Anwohnende bey den Holzflößen zu leisten verbunden sind«, Adelung, Bd. 2, Sp. 218).
- Floß-Director**; ein → *Floßbeamter* (Adelung, Bd. 2, Sp. 218).
- floßfahrkundig**; mit der Arbeit auf einem Floß und dem Floßgewässer vertraut (Allgemeine Strom-Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 8. Januar 1894, § 9).
- Floßfrachtbrief**; Frachtbrief, in dem Stückzahl und Maß der zur Beförderung bestimmten Hölzer in einem Floß urkundlich nachgewiesen wird (Pfafferoth, § 4, Anm. 2 u. 3).
- Floßführer**; Floßführer oder → *Floßmeister* ist, wer für einen → *Floßherrn* oder einen → *Frachtflößer* als Vorgesetzter ein Floß auf Binnengewässern führt (Dunkelberg, S. 33). Seine Rechte und Pflichten sind u.a. im Flößerei-Gesetz von 1895 festgehalten (Pfafferoth, §§ 1–8). Der Floßführer hat auf dem Floß die rechtliche Verantwortung. Das Dienstverhältnis des Floßführers gilt für die Dauer einer Floßreise und endet mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes.
- Floßgasse**; s. → *Flößgasse*.
- Floßgehu**; Ort in einem Walde, wo das → *Floßholz* geschlagen und → *aufgesetzt* wird (Krünitz, Bd. 14, 1788, S. 288).
- Floßgeld**; Entgelt, das → *Flößer* für die einzelnen Floßholzwaren bei der Nutzung der Gewässer im südlichen Schwarzwald (z.B. an den Nebenflüssen der Kinzig) zu entrichten hatten.
- Floßgemeinde** (Saale); vereinsmäßiger Zusammenschluss der Langholzflößer an der oberen Saale im Jahr 1846. Die Floßgemeinde hatte ihren Sitz in der Kreisstadt Kahla und gab sich im Januar 1846 ihre Statuten. Ein anderer Name für Floßgemeinde war → *Floßcommun* (= Floßkommune). Die Floßgemeinde führte ein Siegel mit der Aufschrift: »Die privilegierte Floßgemeinde an der obern Saale« (Glossar Rothen, S. 118f.).
- Floßgericht**; im 18. Jh. eingesetztes Gericht in Kronach, das die Einhaltung der per Verordnung geregelten Durchführung des Floßholzhandels überwachte (Thomas Gunzelmann: »Wir führen aus, um auszuführen.« Aspekte der Geschichte der Flößerei in Kronach. 2003, S. 323).
- Floßgewässer**; Gewässer, auf dem → *Flößerei* möglich ist und durchgeführt wird.
- Floßgraben**; für die Flößerei künstlich angelegtes Gewässer, auf dem Floßholz transportiert werden kann (s. auch → *Floßkanal*; »Floßgraben, ein Graben oder Canal, auf welchem das Holz verflößet wird«, Krünitz, Bd. 14, 1788, S. 288f.). Beispielsweise wurde aus der Saale heraus 1628 ein Floßgraben Richtung Leipzig geführt (Jägerschmid, Bd. 2, S. 20).
- Floßgrund** (Frankenwald); abgeleitet von dem Begriff »Grund« für ein tief eingeschnittenes Tal bezeichnet Floßgrund das Gebiet eines Gewässers im oberen Frankenwald, aus dem heraus geflößt wird (im Frankenwald ist z.B. für Rodach und Haßlach von »oberen Floßgründen« und von »Hauptfloßgründen« die Rede. Floßordnung Oberfranken 1844, §§ 13–14).
- Floßhafen**; Hafen, der für die Aufnahme von Flößen dient und für diese angelegt wurde. Am Rhein werden im 20. Jh. Mannheim, Kastel und Schierstein als Hauptfloßhäfen genannt (Friedrich Schulte: Die Rheinschifffahrt und die Eisenbahnen. In: Die Schifffahrt der deutschen Ströme. 1905, S. 468).
- Floßhaken**; Hauptwerkzeug der Flößer, das aus einer langen Holzstange von 4–5 m Länge und einer Eisenspitze mit einem seitlich abstehenden Haken besteht. Der Floßhaken wird sowohl beim Bau der Flöße als auch auf weniger tiefen → *Floßgewässern* benutzt (»Eisen mit stählernen abgehärteten Spitzen, befestigt an einer 12 bis 16 Schuh langen Tannenstange, die unten 1½ und

oben 1 Zoll dick sein soll«, Jägerschmid, Bd. 2, S. 122). In der Ausformung der Floßhaken gab es landschaftliche Unterschiede (s. z.B. → *Kronacher Floßhaken*) (»Der Floßhaken der Frankenwaldflößer unterscheidet sich von den auf anderen Flüssen gebräuchlichen durch seine massive und schwere Form, da er auf vielfältigere Weise verwendet und dabei stärker beansprucht wird«, Glossar Jauernig-Hofmann, S. 178).

Floßherr (Rhein, Frankenwald); Eigentümer eines Floßes (Dunkelberg, S. 33). Eigentümer eines Floßes waren z.B. Holzhändler und Sägewerksbesitzer (Pfafferoth, S. 3).

Floßhieb; derjenige Ort in einem Wald, wo das → *Floßholz* geschlagen und aufgesetzt wird. Synonym für → *Floßgehau* (Krünitz, Bd. 14, 1788, S. 288).

Floßholz; Holz, das per Floß befördert wird.

Floßholzmarkt; Holz, das an einem Anlandeort von Flößen in größerem Maßstab verkauft wird (Floßholzmärkte waren z.B. Mannheim, Mainz, Tilsit usw.).

Floßhüter; Arbeiter in der → *Scheitholzflößerei*, der auf dem Weg des getrifteten Holzes auf dem Gewässer dafür sorgt, dass das Scheitholz zum Zielort gelangt (»ein Wächter, der auf das auf dem Flößwasser schwimmende Scheitholz Acht hat«, Krünitz, Bd. 14, 1788, S. 290; Adelung, Bd. 2, Sp. 220); s. auch → *Triftarbeiter*.

Floß-Inspector; ein → *Floßbeamter* (Adelung, Bd. 2, Sp. 220).

Floßjunge; junge Hilfskraft eines → *Floßknechts*, der bei der Durchführung der → *Flöße* hilft (»ein bey einer Holzflöße beschäftigter Junge, welcher unter den Floßknechten stehet«, Adelung, Bd. 2, Sp. 220).

Floßkanal; für die Flößerei angelegter Kanal; wird auch als → *Floßgraben* bezeichnet.

Floßkasse (Frankenwald); Kasse, die durch staatliche Zuwendung und Abgaben der Floßholzeigentümer auf das geflößte Holz finanziert wurde und »zur Förderung des Floßgeschäftes« und »zur Unterstützung armer Floßknechte bei besonderen Unglücksfällen« diente. Die Floßkasse stand unter staatlicher Aufsicht (»die Floßkasse stehet unter unmittelbarer Leitung einer Königlichen Behörde«, Floßordnung Oberfranken 1844, XII. Titel, §§ 88–91). Es gab z.B. eine »Floßkasse zu Cronach« (Floßordnung Oberfranken 1844).

Floßkegel; s. → *Kegel*.

Floßknecht; 1. identisch mit → *Floßmann* (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4.Bd., Jena 1909, S. 370). Laut Mohr gab es eine Unterteilung der Floßknechte in → *Steuerknechte*, → *Meisterknechte* und → *Ankerknechte* (→ *Beiläufer*) (Mohr, S. 15f.). Im Frankenwald die Beschäftigten eines → *Floßherrn*, der für die Floßknechte »wie der Dienstherr für seine Dienstboten« verantwortlich war (Floßordnung Oberfranken 1844, IX. Titel, § 69);

2. bei der → *Flöße* (→ *Trift*) ein Mitarbeiter des → *Floßhüters*, der für das Fortkommen des getrifteten Holzes zu sorgen hat (»Tagelöhner, welche die bey den Holzflößen nöthigen niedrigen Arbeiten verrichten, und dem Flößer untergeben sind«, Adelung, Bd. 2, Sp. 220).

Floßkommune; s. → *Floßgemeinde*.

Floßlände; Anlegestelle eines Floßes am Flussufer. Vor allem in Bayern und Österreich übliche Bezeichnung. Am Main wurden im späten 19. Jh. in den großen Floßhäfen Eisenbahngleise direkt an die Länden geführt (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 179).

Floßloch; Durchfahrtsmöglichkeit für ein Floß an einem Mühlenwehr (Schmidlin; Jägerschmid). Die Breite der Floßlöcher richtete sich nach der Wasserführung und der Fließgeschwindigkeit des → *Floßgewässers* (»auf etwas raschen, nicht besonders tiefgehenden Floßstraßen, werden die Floßlöcher 12 bis 14 Fuß weit im Licht gemacht«, Jägerschmid, Bd. 2, S. 377).

Floßlochgeld; in einer → *Floßordnung* tariflich festgesetztes Entgelt, das bei der Öffnung des → *Floßlochs* für die Durchfahrt eines Floßes zu bezahlen war.

Floßmann; Floßmann ist jede zum Flößerdienst auf einem Floß angestellte Person mit Ausnahme des → *Floßführers* (Dunkelberg, S. 33; Gesetz, betr. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, §§ 18–21; »Derjenige, welcher auf einer Zimmerflöße die Stelle eines Steuermannes oder Schiffers vertritt«, Adelung, Bd. 2, Sp. 220).

Floßmannschaft; alle zum Flößereidienst auf einem Floß angestellten Personen mit Ausnahme des → *Floßführers* (Pfafferoth, § 17). Die Floßmannschaft ist dem Floßführer unterstellt.

Floßmeister; 1. in Sachsen Titel eines Landesbeamten, der für die Beaufsichtigung der Flößerei zuständig war. Er trug dafür Sorge, dass das in den Wäldern geschlagene Holz nach dem Bestimmungsort geflößt wurde. Außerdem war er für die Instandhaltung der → *Floßgewässer* und → *Flößereibauten* zuständig (Sterbeeintrag im Kirchenbuch Olbernhau 1738: »Tit. Herr Johann Daniel Neuber, auf Tannenbergl., Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächß. Wohlbestallter Floßmeister der Blumenauer, Gösrdorfer u. Bernsbacher, auch Altenburger Pleißen- und Werdauer Flößen«, in: S.W. Lorenz: Die Floßmeisterfamilie Neuber. 2004, S. 3; 1590 war ein Peter Ficker zu Niederauerbach Floßmeister für die Mulde- und Elsterflößerei, s. Chronik. Die Scheitholzflößerei in Muldenberg. Hg. Vogtländischer Flößerverein Muldenberg e.V. o.J., S.87);
2. der Verantwortliche auf einem Floß für dessen Führung; s. auch → *Floßführer*.

Floßordnung; vom Gesetzgeber getroffene und schriftlich festgehaltene Regelung zur Durchführung der Flößerei.

Floßrechnung; Rechnungslegung für die Durchführung einer → *Flöße* (»Rechnung über die bey einer Holzflöße vorfallenden Ausgaben und Einnahmen«, Adelung, Bd. 2, Sp. 220).

Floßregal; landesherrschaftliches Recht zur Durchführung der → *Flößerei* auf einem Gewässer (»Floßgerechtigkeit, als ein Regal, oder Vorrecht des Landesherrn betrachtet«, Adelung, Bd. 2, Sp. 221).

Floßregimenter; im Umfeld von Berlin die Bezeichnung für einen Floßunternehmer (u.a. Erwähnung des Begriffs in einem Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin; abgedruckt in der Zeitschrift für Binnenschifffahrt, H. 4, 1926, S. 155).

Floßregulativ; den Ablauf der Flößerei regelnde Verordnung (z.B. Regulativ über das Flößen mit Langholz auf der Saale von 1838); identisch mit dem Begriff → *Floßordnung*.

Floßrinne; s. → *Flößgasse* (»speziell für Flöße gebaute Rinne zur Fahrt durch Wehranlagen«, Glossar Jauernig-Hofmann, S. 178).

Floß-Rüge-Manual (Frankenwald); Formular, in das die Aufsichtsbeamten für die Flößerei in Oberfranken Verstöße gegen die erlassene → *Floßordnung* eintragen mussten und anhand dessen die Strafen abgeführt wurden (Floßordnung Oberfranken 1844, Anhang).

Floßschaden; ein Schaden, der durch die → *Flößerei* verursacht wird (»Schaden, welchen das Floßholz an den Ufern, Wassergebäuden und Fischereyen verursacht«, Adelung, Bd. 2, Sp. 221).

Floßscheit; ein per → *Trift* beförderter Stück Holz (»Holzscheite, welche von einem Orte zum andern geflößt werden«, Adelung, Bd. 2, Sp. 221).

Floßschreiber; bei der Flößerei auf Elster und Mulde zuständig für das Erfassen der eingeschlagenen und → *abzufließenden* Holzmengen sowie deren Stapelung und Verkauf an den Zielorten (s. Chronik. Die Scheitholzflößerei in Muldenberg. Hg. Vogtländischer Flößerverein Muldenberg e.V. o.J., S. 87); der Floßschreiber ist für die Rechnungsführung bei der → *Flöße* zuständig (»ein Floßbedienter, welcher dem Floßmeister oder Floßverwalter untergeordnet ist, die Floßrechnungen führet, und die Aufsicht auf die Holzschläger und Holzflößer hat«, Adelung, Bd. 2, Sp. 221).

Floß-Schutzteich (Frankenwald); s. → *Schutzteich*.

Floßsee; künstlich angelegter See zur Durchführung der Flößerei; ein Beispiel eines solchen Floßsees ist der Kaltenbach-Floßsee im Bereich der Murg (Max Scheifele: Die Murgschifferschaft. S. 94).

Floßsperre; s. → *Sperre*.

Floßstange; Synonym für Flößerstange (Jägerschmid, Bd. 2, S. 141).

Floßstraße; Gewässer, auf dem die Flößerei erlaubt ist und auf dem gefloßt wird (Schwab, S. 126).

Floßstück (Main); ein an einem Einbindeort am Obermain eingebundenes Floß (z.B. in Bischberg das »Bischberger Floßstück« oder in Hallstatt das »Hallstatter Floßstück«) (Floßordnung Oberfranken 1844, III. Titel, § 21).

Floßtafel; s. → *Tafel*.

Floßteich; s. → *Schutzteich*.

Floßverwalter; vergleichbar dem → *Floßmeister* Verantwortlicher für die Durchführung einer kleineren → *Flöße* (»Floßbedienter, der bey kleinern Flößen die Stelle eines Floßmeisters vertritt, an andern Orten aber demselben beygesellet ist, und alsdann die Einnahmen und Ausgaben der Flöße besorget«, Adelung, Bd. 2, Sp. 221).

Floßwaag (Schwarzwald); die durch Stauung des → *Floßgewässers* hinter dem Staubauwerk einer → *Wasserstube* entstandene Wasserfläche, in der ein Floß eingebunden wird (Jägerschmid, Bd. 2, S. 83 u. 369). Die Bezeichnung Waag leitet sich von mittelhochdeutsch wâc = stehendes Wasser, Teich, tiefe Stelle im Fluss her. Im oberen Kinzigtal finden sich die Benennungen »Scheidwaag«, »Harzwägle«, »Leubachwaag« (Schiltach) und »Brückenwaagteich« (Wolfach), welche die Einbindestätte hinter dem entsprechenden Wehr bezeichnen.

Floßwand; die mit Holz bewachsene Seite eines Bergs an einem → *Floßteich* (Krünitz, Bd. 14, 1788, S. 288).

Floßware; in einem Floß eingebundenes oder als → *Oblast* auf dem Floß befördertes Holz.

Floßwasser (Flößwasser); s. auch → *Floßgewässer* (»ein Bach, Fluss oder Canal, auf welchem Holz verfloßt wird«, Krünitz, Bd. 14, 1788).

Floßwesen; Gesamtheit aller Einzelheiten der Flößerei (erwähnt wird »die älteste Urkunde, welche über das Wirtembergische Floßwesen existiert«, Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Wirtemberg. 1802, S. 15; »Das Floßwesen umfaßt diejenigen Kenntnisse, und begreift die Einrichtungen und Anstalten in sich, durch welche man vermögend ist, mit dem geringst möglichen Kostenaufwand, auf die zweckmäßigste Art, den Holzüberfluß einer Gegend, auf dem Wasser unmittelbar, oder mittelbar als Oblast, Holzbenöthigten Gegenden zuzuführen«, Jägerschmid, Bd. 2, S. 2; »Alles endlich, was zu einer Holzflöße gehöret und dieselbe angehet, heißt das Floßwesen. Es begreift dasselbe diejenigen Anstalten in sich, wodurch man, entweder zu Beförderung des Holzhandels, das Schiffbau= Bau= und Nutzholz auf Strömen und Flüssen, mit desto geringern Kosten ein= oder ausführet, oder zur Bequemlichkeit der Einwohner eines Landes, das ihnen nöthige Bau= und Brennholz, woran sie in ihrer Gegend Mangel haben, aus andern holzreichen Gegenden ihnen zu verschaffen suchet«, Krünitz, Bd. 14, 1788, S. 291).

Floßwiede; s. → *Wiede*.

Floßwiedstange (Schwarzwald); Baumstämmchen, aus dem → *Wieden* hergestellt werden (Jägerschmid, Bd. 2, S. 368).

Floßzeichen; Besitzstandsmarkierung eines Waldbesitzers, Flößers oder Holzaufkäufer auf einem Stamm. Das Zeichen wird mit einem Holzreißer (im Frankenwald als Nüt, Üt oder Ü bezeichnet) angebracht. Das Floßzeichen entspricht dem Hauszeichen als Besitzstandsmarkierung in anderen Bereichen. Diese Besitzstandszeichen wurden in Listen erfasst und waren in Verzeichnissen bei Ämtern hinterlegt. So ließ z.B. im Frankenwald die königliche Distrikts-polizeibehörde im Vollzug der Floßordnung vom 21. Februar 1844 ein Kataster anlegen, in dem sämtliche Floß- und Hauszeichen der Flößer und Holzhändler, welche ihr Geschäft gewerbsmäßig betrieben, eingetragen waren. Das Floßzeichen hatte Rechtscharakter (»Uiber die Floß- und Hauszeichen der gegenwärtig vorhandenen Holzhändler, welche ihr Geschäft gewerbsmäßig betreiben, ist bei den betreffenden Distriktsbehörden ein Kataster ... anzulegen«,

Floßordnung Oberfranken 1844, X. Titel, § 76; Lit. u.a. Roland Graf: Floß- und Hauszeichen: Ein Rechtssymbol, das voll Stolz geführt wurde. Wallenfels Geschichte[n], H. 1. Wallenfels 2010).

Floßzeit; in Floßordnungen festgelegte Zeiten, zu denen gefloßt oder nicht gefloßt werden durfte. Wurde außerhalb der erlaubten Zeiten gefloßt, wurde der Verstoß mit Strafe belegt (s. dazu z.B. die Floßordnung Oberfranken 1844, II. Titel, § 3).

flott; schwimmfähig (»flott, so vornehmlich in Niedersachsen üblich ist, auf dem Wasser schwimmend«, Krünitz, Bd. 14, 1788, S. 356).

Flotz (Oberrhein); oberrheinische Schreibweise für → *Floß* (»Flotz, wenn es von der Küntz [= Kinzig] kommt«, Schröcker, Rheinzollordnung über Auf und Ab dem Rhein von 1682).

Floz (Schwarzwald); süddeutsche Schreibweise für → *Floß* (Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Württemberg, 1802, S. 33).

Fluderloch; s. → *Schwaderloch* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 126).

Flüsse; Synonym für → *Flissake* (Artikel »Die Flissaken in Danzig«, in: Unser Danzig, Nr. 6, 1974, S. 14).

Forge (Rhein); eiserne, in den → *Stelzenblock* eingelassene Gabel, in der das Floßruder (→ *Streiche*) gelagert ist (Mohr).

Forke (Rhein); s. → *Forge* (Dunkelberg, S. 31).

Forstknecht; s. → *Holzknacht*.

Frachtflößer (Rhein); Frachtflößer ist der Unternehmer (Frachtführer), welcher die Beförderung eines Floßes für dessen Eigentümer (→ *Floßherrn*) übernimmt, indem er sie selbst ausführt oder einem anderen (→ *Floßführer*) überträgt (Dunkelberg, S. 33). Der Frachtflößer haftet gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Floßhölzer (Pfafferoth, S. 3f.).

Frachtflößerei; der Begriff der Frachtflößerei bezeichnet die Verwendung eines Holzfloßes zum Transport von Waren. Auf der oberen Isar wurden zum Beispiel spezielle Flöße für den Transport von Kalk gebaut. Auf dem Lech wurden neben den als → *Oblast* mitgeführten Holzprodukten u.a. auch Kalk, Gips und Holzkohle sowie Sandstein und Marmor befördert (u.a. Ingrid Kahlert: Auf den Spuren der Lechflößer. Flößermuseum Lechbruck. Lechbruck o.J. [2011], S. 17). Auf Werra- und Weserflößen wurden u.a. Kleineisenwaren aus Schmalkalden, Töpferware aus Oberode, Sandstein und Fürstenberger Porzellan transportiert. Damit ist der Begriff der Frachtflößerei nicht beschränkt auf die juristische Person des → *Frachtflößers*, der Holz im Auftrag eines Unternehmers transportiert.

Frankreich (Rhein); Steuerbefehl des → *Floßführers*, das Floß in der Fahrt zu Tal nach links zu steuern (Dunkelberg, S. 33; Mohr, S. 19).

Freipass; Bescheinigung zur Befreiung von Zollabgaben bei der Beförderung einer Ware (z.B. Floßholz) (u.a. Anweisung von J.W. Goethe an den Assistenten J.P.G. Götze des Floßverwalters auf der Saale aus dem Jahr 1832, Glossar Rothen, S. 131).

Freiwasser (Frankenwald); hoher Wasserstand, der zum besseren Ablauf der Wassermassen ein Öffnen der Wehre erforderlich machte. Es mussten keine Abgaben (→ *Lochgeld*) für die Flößerei gezahlt werden (»Freiwasser ist derjenige große Wasserstand, wo die Wöhrde offen stehen müssen, und wo gefloßt wird, ohne das Schützen der Wöhrde zu bedürfen«, Floßordnung Oberfranken 1844, S. 25).

Fuchs (Bayern); ein Baumstamm legt sich bei der → *Trift* quer und verstellt den nachfolgenden Stämmen den Weg. Die Folge war an dieser Stelle eine Stauung des Holzes und des Triftwassers. Ein → *Holzer* oder → *Trifter* musste mit Beil oder → *Floßstange* das Holz auseinanderziehen, um den Fortgang der → *Trift* zu ermöglichen. Die Arbeit war außerordentlich gefährlich (Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984, S. 320f.).

füdricher Baumstamm (Frankenwald); Baum, der ein Fuder, einen Wagen voll Holz, ergibt. Die Holzmenge entspricht etwa $\frac{3}{4}$ Klafter Holz (1 Klafter Holz entsprach im 18. Jh. im Raum Hof etwa $4\frac{1}{2}$ – $5\frac{1}{2}$ cbm) (Blehschmidt, S. 181).

Fünfer (Schwarzwald); Benennung eines → *Gestörs* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 375).

Gabelmaß; Werkzeug nach Art der Schublehre zum Messen der Stammdicke. Es besteht aus einem mit Maßeinteilung versehenen langen Stab, an dessen einem Ende im rechten Winkel ein feststehender Schenkel sitzt, während sich ein zweiter gleichlaufender Schenkel auf dem Stabe verschieben lässt (Dunkelberg, S. 33). Mit dem Gabelmaß wird der Durchmesser eines Holzstammes gemessen.

Gamber (Schwarzwald/Kinzigtal); abgeleitet von *gamben* (schwäbisch: wippen, schaukeln) bezeichnet Gamber einen langen, schwenkbaren Hebelbalken mit anhängenden Dielen, mit dem das → *Floßloch* eines Wehrs geöffnet bzw. geschlossen wird (»Der Gamber fällt und mit Geächze schwinget die schwere Tafel sich nach vorn – es dringet in breitem Strome aus dem weiten Tor die Flut hervor«, Georg Engelmann: Das letzte G'span, 1925, in: Hans Harter/Rolf Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010, S. 40f., hier S. 40).

Ganterplatz (Bayern); → *Floßeinbindeplatz* an Gewässern im Bereich der Alpen (»Aus den Alpen wurde es [das Holz] oft über Wildbäche zu so genannten »Ganterplätzen« getriftet. Dort wurden die Baumstämme zu Flößen verbunden«, Bay. Landesamt für Wasserwirtschaft: SpektrumWasser 3. Wildbäche – Faszination und Gefahr. München 2002, S. 44).

gebeilt (gebeilte Hölzer); mit einer Axt → *behauenes* Holz.

Gefremtholz; Holzsortierung in der Kinzigflößerei im Schwarzwald (Häussler, S.61).

Gemeinholzfloß (badisch [Kinzig]); Floß aus Stämmen mit den Längen und Stärken des → *Gemeinholzes*; es enthält 35 → *Gestöre* (Franz Disch: Chronik der Stadt Wolfach. 1920, S. 148).

Gemeinwiede; → *Wiede* von 1– $1\frac{1}{4}$ Zoll mittlerer Dicke (Jägerschmid, Bd. 2, S. 367).

Gerinne; Teil einer → *Schwellung* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 35).

Gespann (Schwarzwald); zwei, drei oder mehr Flößer, die beim Bau und zur Führung eines Floßes zusammenarbeiten. Die ungerade Zahl von im Gespann zusammenarbeitenden Flößern ist selten. Meistens wird paarweise gearbeitet (Jägerschmid, Bd. 2, S. 357f.).

Gespannstadt (Württemberg); s. → *Einbindestelle* (Schmidlin, S. 181).

Gestör; aus mehreren Stämmen eingebundenes Floßteil. Mehrere Gestöre bilden auf den → *Floßgewässern* des Schwarzwaldes dann das sog. → *Gestörfloß*. In den einzelnen Gestören soll in der Regel das Holz der gleichen Länge und Stärke eingebunden werden (Jägerschmid, Bd. 2, S. 344; Schmidlin, S. 187).

Gestörflößerei; die Flößerei mit → *Gestörflößen* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 343 u. 420).

Gestörfloß; Floß aus mehreren → *Gestören*, die als Kette hintereinander verbunden sind. Länge und Breite eines Gestörfloßes sind von der Beschaffenheit der → *Floßstraße* abhängig und durch die jeweils gültige → *Floßordnung* geregelt (Jägerschmid, Bd. 2, S. 343).

Gießbach; Gebirgsbach mit sehr unterschiedlicher Wasserführung, der für Flößerei oder Trift durch Stauregelung eine geregelten Wasserführung erforderlich macht (»Gebirgsbach mit starkem Gefälle, der infolge von Regen- od. Schneefällen viel Wasser führt«, Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache. 1977, Bd. 3: G–Kal, S. 1037); »ein Bach, welcher sein Wasser nicht aus Quellen, sondern nur aus zusammen gelaufenen Regen- und Schneewasser erhält, durch welchen sich das Regenwasser ergießet«, Krünitz, Bd. 18, 1779, S. 411).

Glöm (Frankenwald); mundartliche Bezeichnung für → *Krampen* (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 179).

Griesbigel; s. → *Grieshaken*.

Grieshaken (Oberbayern); aus Eisen geschmiedetes Werkzeug der Holztriften mit Tülle und seitlich daran sitzender Spitze sowie einem gekrümmten Widerhaken, der ca. 20 cm unter der Spitze ansetzt und rechtwinklig davon abgeht. Der Grieshaken dient beim → *Triften* u.a. zum Dirigieren der Hölzer und zum Lösen verkeilter Stammstücke (s. auch → *Griesbigel* und → *Floßhaken*).

Grund (Frankenwald); s. → *Floßgrund*.

Grundkuppel (s. auch → *Kuppel*) (Frankenwald); Floß auf den Oberläufen der Floßbäche im Frankenwald. Die Grundkuppel wurde aus 6–12 aneinandergelegten und nur vorne fest miteinander verbundenen Stämmen gebildet. Die hinteren Stammenden waren lose mit → *Wieden* verbunden. In der Mitte der Grundkuppel war der längste Stamm, der → *König*. Nach außen waren die Stämme fächerartig verkürzt (vgl. Flößereilandschaft Frankenwald. Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Bearb. von Christine Dorn-Stöhr. 2010).

Gster (Kinzigtal/Schwarzwald); mundartlich für → *Gestör*.

Hängelbaum (Saale); 4–5 Zoll starke, sehr lange gerade Nadelholzstangen, die an den Seiten von → *Bretterflößen* zu ihrem Schutz angebracht werden (Gwinner: Monatsschrift für das Forst- und Jagdwesen. 1857).

Hänggebühr (Isar); an einer → *Floßlande* zu entrichtende Gebühr für ein Floß, das zum Ausladen der Waren festgemacht wurde (»Der Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt München veröffentlicht am 31. August 1864 im Münchener Amtsblatt Nr.68 die Länd-Ordnung«, dort S. 8).

halbfüdricher Baumstamm (Frankenwald); Baum, der ein halbes Fuder (etwa $\frac{3}{8}$ Klafter), d.h. die Hälfte einer Wagenladung Holz abgibt (Blechschmidt, S. 180); s. auch → *füdricher Baumstamm*.

Hallstädter Stück; auf dem Main bei Schwürbitz aus → *Böden* zusammengesetztes Floß. Die Böden wurden paarweise nebeneinander und hintereinander bis zu einer Länge von 75 m zusammengebunden. In Hallstadt bzw. in Bischberg bei Bamberg wurde aus den Stämmen des Hallstädter Stücks ein etwa 120 m langes und bis zu 11 m breites, dreilagiges Mainfloß zusammengesetzt (vgl. Flößereilandschaft Frankenwald. Hg. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Bearb. von Christine Dorn-Stöhr. 2010).

Hamburger Flotholz; in der Frühen Neuzeit Bezeichnung des Floßholzes, das aus dem Havelraum über Havel und Elbe nach Hamburg gefloßt wurde (»Gregor Wins [aus Birkenwerder] verzollt den 30. März unterwärts der Schleusen vier Schock 50 Stücken Hamburger Flotholz ...« sowie »Joachim Bregenn von Berckenwerder verzollt den 8. Aprilis 2 Schck. 47 Stückenn Hamburger Flotholz...«, Geldrechnung des Amtes Bötzwow [Oranienburg], zitiert nach Grossdeutscher Verkehr, H. 7/8, April 1943, S. 178).

Handbaum; Werkzeug zum Herausziehen von Klammern und Nägeln (Kuhfuß) (Mohr, S. 11).

Hauptstück (Rhein); das völlig steife, rechteckige Kernstück eines → *Holländerfloßes* mit einer Länge von 700–720 Fuß (= ca. 230–250 m), das durch 10 hintereinander eingebundene Baumstämme à 70–72 Fuß (= ca. 23–25 m) zustande kam. Die Breite des Hauptstücks war unterschiedlich und richtete sich nach der Länge der → *Bundsparren* (»Hauptstück eines Holländerfloßes«, Mohr, S. 8).

Hebebaum; Werkzeug zum Auf- und Abladen eines Stammes auf ein Fuhrwerk, erfüllt die vergleichbare Funktion wie eine → *Baumhebe* (»ein Baum, d.i. starke hölzerne Stange, eine Last damit in die Höhe zu heben, besonders so fern er mit der bloßen Hand gebraucht und regieret wird; in Franken ein Tremel oder Hebetremel«, Krünitz, Bd. 22, 1781, S. 561).

Hebestelle; Abgabestelle an einem Gewässer, wo eine Nutzungsgebühr für den Transport von Gütern, z.B. von Floßholz, erhoben wurde (»Hinsichtlich der für das Passiren der Flöße über die Wehre zu zahlenden Wehrabgaben bleiben die bestehenden Bestimmungen unberührt. Die Abgabentarife sind an den Hebestellen an geeigneten Stellen anzubringen«, Gesetzessammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. Rudolstadt 1895, § 16, S. 109; »stelle an der eine abgabe, namentlich wegegeld, erhoben wird«, Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. 10, Sp. 733).

Hebetremel (Franken); s. → *Hebebaum* (Krünitz, Bd. 22, 1781, S. 561).

Heilbronner Sortierung; auf dem Heilbronner Holzmarkt verbindliche Holzsortierung. Die Heilbronner Sortierung hatte Anfang des 20. Jhs. für den Holzhandel in ganz Süddeutschland Gültigkeit (Matthäus Schmid: Der süddeutsche Holzhandel. 1909, S. 111).

Henkelgeld (Saale); s. → *Anbindegeld*.

Her Holz! (Rhein); Befehl zum Beendigen des Ruderns, des Steuerns mittels der → *Lappen* (Dunkelberg, S. 33; Mohr, S. 20).

Herrenhütte (Rhein); Hütte eines → *Holländerfloßes*, in der der → *Floßherr* auf der Fahrt und während des Aufenthaltes am Zielort Dordrecht bis zum Verkauf des Floßholzes wohnte. Die Herrenhütte war »verhältnismäßig recht üppig ausgestattet«. Vorder- und Rückwand der Herrenhütte bestanden »aus festen, mit Thüren und Fenstern versehenen, zerlegbaren Giebeln«, die vom Zielort des Floßes wieder zum Ausgangspunkt zurücktransportiert und in einem neuen Floß wiederverwendet wurden (Mohr, S. 14). Zur Raumaufteilung heißt es: »Ihr Inneres theilt ein geräumiger Gang, wo einerseits der Abtheilung die Thüren zur Buchhalterei und den Schlafzimmern der Herren, andererseits zu dem Zimmer des Steuermanns, zum Behälter der kleinen Viktualien, der besseren Weine, und am Ende des Ganges zum Eintritt in den Speisesaal führen. Vor diesem Saal ist noch eine geräumige, offene Tente (Veranda) angebracht, wo man den schönsten Ueberblick über das Floß und Ausblick nach beiden Seiten hat« (Mohr, S. 15).

Hessenland (Rhein); Steuerbefehl des → *Floßführers*, das Floß in der Fahrt zu Tal nach rechts zu steuern (Dunkelberg, S. 33).

Hinternfloß (Schwarzwald); Gestör eines → *Gestörfloßes* mit den schwersten Stämmen; wird auch als → *Schwanz* bezeichnet (Jägerschmid, Bd. 2, S. 372).

Holländer; im süddeutschen und rheinischen Holzhandel die Bezeichnung eines Stammes, der die Abmessungen für → *Holländerholz* erfüllt.

Holländerholz; süddeutsche Holzsortierung von 18 m und mehr langen Stämmen bei einem mittleren Mindestdurchmesser von 30 cm bei allen Längen (1. Klasse der Heilbronner Sortierung). Auf dem Mainzer Holzmarkt musste Holländerholz bei 18 m und mehr Länge nur einen mittleren Durchmesser von 27 cm aufweisen (Matthäus Schmid: Der süddeutsche Holzhandel. 1909, S. 108).

Holländerstamm; s. → *Holländerholz*. Der Begriff »Holländerstamm« wird z.B. verwendet in: Floßordnung Oberfranken 1844, § 3; Blechschmidt gibt als Abmessung für den Holländerstamm 20 m Länge und 40 cm Durchmesser an (Blechschmidt, S. 181).

Holländerwiede; s. → *Wiede*.

Hollandflößer; Flößer, die aus den Herkunftsgebieten, z.B. Schwarzwald und Frankenwald, das Holz nach Holland flößten. Im Frankenwald waren die Hollandflößer in der Regel bei einer großen Holzhandelsfirma beschäftigt.

Holzablage; s. → *Ablage*.

Holzauswascher; beim → *Triftbetrieb* eine angestellte Person, die das getriftete Holz → *auswaschen*, d.h. aus dem Wasser herausziehen muss (»bey den Holzflößen, verpflichtete Person, welche das Floßholz auswaschen, d.i. es aus dem Wasser an das Land zu bringen«, Adelung, Bd. 2, Sp. 1269).

Holzeinschläger; in der Flößerei auf Elster und Mulde waren Holzeinschläger für das Stapeln und Aufschichten des Holzes in Klafter oder → *Schragen* zuständig. Ihnen oblag auch die Kontrolle der → *Holzhauer* und die Einhaltung der Vorschriften auf dem → *Floßgraben*. Die Bezeichnung ist ab 1700 nachweisbar. Wie alle bei der staatlich-kursächsischen Elsterflöße Tätigen waren die Holzeinschläger z.T. ständig, z.T. vorübergehend beschäftigt. Sie wurden mit Eid und Handschlag auf ihren Dienst eingeschworen (s. Chronik. Die Scheitholzflößerei in Muldenberg. Hg. Vogtländischer Flößerverein Muldenberg e.V. o.J., S. 87).

Holzer; im Bereich des oberen Isartals Bezeichnung für den Holzarbeiter.

Holzfall; s. → *nasser Holzfall*.

Holzfang; Bauwerk in einem Gewässer, mit dem → *getriftetes* Holz aufgefangen wird (Jägerschmid berichtet u.a. über einen »sein Alterthum beweisenden Holzfang bei Hördden unfern Gernsbach im Murgthal«, Jägerschmid, Bd. 2, S. 10).

Holzflöße; die Holzflöße ist ein Synonym für → *Triftbetrieb* (s. auch → *Flöße*) (»eine Anstalt, wo Holz geflößet, oder durch Flößen weiter geschaffet wird«, Adelung, Bd. 2, Sp. 1271).

Holzfrohne; Dienstleistung, die in der Bringung von Holz von der Bevölkerung für die Obrigkeit zu erbringen war (»Frohdienste, welche zu Anführung oder Abführung des Holzes geleistet werden müssen«, Adelung, Bd. 2, Sp. 1271).

Holzgarten; Platz in der Nähe eines Flusses, auf dem Brenn- und Nutzholz angesammelt wird (Hermann Frischbier: Preussisches Wörterbuch. Berlin 1882. Bd. 1, S. 297; »sammelungsplatz des holzes, vorzüglich des geflöszten brenn- und scheitholzes nahe an floszbaren wassern«, Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. IV/2, 1877, Sp. 1772); s. auch → *Holzmagazin*.

Holzgeber; für die Abgabe von Holz zuständiger Beamter (»beamter, der das im walde geschlagene holz verabreicht. die erneute [ungedruckte] Carber markordnung von 1657 enthält einen eid der holzgeber«, Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. IV/2, 1877, Sp. 1772).

Holzgelänge; längliche Fläche, die mit Holz bewachsen ist (»in einigen Gegenden, ein zum Anbaue des Holzes bestimmtes, oder mit Holz bewachsenes Gelänge, d.i. eine in die Länge sich erstreckende Gegend«, Adelung, Bd. 2, Sp. 1271; »holtzelang, holtzmarchen, werden in Thueringen und andern orten die abgesonderten felder, die in der wilde gelegen, und daher waelder genennet, und allein zum holtz-gewaechse vorbehalten«, Großes vollständiges Universal-Lexikon von Johannes Heinrich Zedler. Bd. XIII. Halle 1735, S. 697).

Holzgeld; Erlös aus dem Verkauf von Holz bzw. Geld zum Erwerb von Holz (»das zum Ankaufe des Holzes bestimmte Geld. Ingleichen Geld, welches aus verkauftem Holze gelöset wird«, Adelung, Bd. 2, S. 1273).

holzgerecht; im Forstwesen mit Fachkenntnis des Holzgeschäfts vertraute Person (»mit der nöthigen Kenntniß des Forstwesens und der Holzwartung versehen. Ein holzgerechter Jäger, Förster«, Adelung, Bd. 2, S. 1273).

Holzgerechtigkeit; rechtliche Regelung zur Waldnutzung und in Forstangelegenheiten (»die Gerechtigkeit, oder das Recht, über ein Gehölz, und in Forstsachen«, Adelung, Bd. 2, Sp. 1271; »gerechtigkeit über einen wald«, Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. IV/2, 1877, Sp. 1772).

Holzhandel; Handel mit Bau- oder Brennholz (Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. IV/2, 1877, Sp. 1773); »der Handel mit Holz, es sey mit Bau- und Tischlerholz, oder mit Brennholz«, Adelung, Bd. 2, Sp. 1272).

Holzhändler; mit Bau- oder Brennholz handelnde Person (s. → *Holzhandel*).

Holzhandlung; Handlungsgeschäft mit Bau- oder Brennholz (s. → *Holzhandel*).

Holzherr (Halle); in der Stadt Halle ein Mitglied des Rates, das im Salinenwesen der Stadt für die Regelung der Holzversorgung zuständig war (»rathsherr der beim hallischen salzwerke über das holzwesen gesetzt ist«, Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. IV/2, 1877, Sp. 1774; »bey dem Salzwerke zu Halle, ein Rathsherr, welcher über das Holzwesen gesetzt ist«, Adelung, Bd. 2, S. 1272).

Holzhof; 1. Lagerplatz oder -gebäude für getriftetes Holz, das aus dem Floßgewässer ausgezogen und aufgestapelt wurde. Holzhöfe wurden von den Landesherrschaften angelegt und unterhalten (»hof zur aufbewahrung von holz. vorzüglich name für ein städtisches gebäude, das zur aufbewahrung der städtischen holzvorräte und ähnlicher dinge dient«, Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. IV/2, 1877, Sp. 1774; »Ein Hof, welcher zur

Aufbewahrung des Holzes bestimmt ist, es sey nun ein Hof an einem Hause, oder auch ein freyer eingeschlossener Platz; ein Holzplatz«, Adelung, Bd. 2, Sp. 1272); s. auch → *Holzmagazin*;
2. Ort, an dem zu verkaufendes Holz versteigert wird (»In einigen Gegenden werden die Holzmärkte, welche bey großen Holzungen zum Verkaufe des geschlagenen Holzes, gemeinlich des Jahres zwey Mahl gehalten werden, gleichfalls Holzhöfe genannt«, Adelung, Bd. 2, Sp. 1272).

Holz knecht; in einem Forstamt angestellter Arbeiter, der dem Forstamtsleiter unterstellt ist und die Fällung und Aufbereitung des Holzes erledigt (»ein geringer Forstbedienter, welcher dem Förster untergeben ist; ein Forstknecht, Waldknecht«, Adelung, Bd. 2, S. 1273).

Holz leite (oberdeutsch); in Verbindung mit dem Wort Leite (= steiler Berghang) ein mit Holz bewachsener Abhang eines Berges (»ein nur im Oberdeutschen übliches Wort, die mit Holz bewachsene abhängige Seite eines Berges oder einer Anhöhe«, Adelung, Bd. 2, S. 1273).

Holz magazin; Lagerplatz für getriftetes Holz, das aus dem Floßgewässer ausgezogen und aufgestapelt wurde. Die Holzmagazine wurden von den Landesherrschaften angelegt und unterhalten. Im 19. Jh. existierten in Württemberg herrschaftliche Holzmagazine in Nagold, Bisingen mit Außenstellen in Bietigheim und Vaihingen, in Berg mit Außenstellen in Waiblingen und Neckarrens sowie in Stuttgart (u.a. Handbuch der württembergischen Forst-Gesetzgebung oder systematische Zusammenstellung aller über das Jagd= Fischerey= und Holz=Wesen so wie über andere zunächst damit verwandte Gegenstände vorhandenen älteren und neueren württembergische Gesetze und Verordnungen. Hg. von Johann Gottlieb Schmidlin. Zweyter u. letzter Teil. Stuttgart 1823, S. 170); in Holland existierten Holzmagazine in den Häfen, wo die großen Rheinflöße (= → *Holländerflöße*) ankamen (Heinrich Meidinger: Die deutschen Ströme in ihren Verkehrs- und Handelsverhältnissen. 2.Abtheilung: Der Rhein. Leipzig 1853); »ein holz-magazin dienet darzu, um dem untertane das holz iederzeit in einem preise zu verschaffen« (Johann Georgens Estors Fürstl. Hess. Geheimten regierungsrates und vicekanzlers bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit: nach maasgebung der Reichsabschiede und bewährter Nachrichten. Ausgefertigt von Johann Andreen Hofmanne. Bd. I. Marburg 1757, S. 170).

Holz march; s. → *Holzgelänge*.

Holz march zeichen; in einen Stamm mit der Axt eingehauenes Zeichen, mit dem das Eigentum an dem Stamm kenntlich gemacht wurde; jedes Anwesen hatte ein eigenes Holz march zeichen (Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984, S. 316f.); s. auch → *Floßzeichen*.

Holz maß; Maßangabe für Holz (auch für geflößtes Holz). Bevor 1872 für die Waldbesitzer zur Vermessung des Holzes das Metermaß vorgeschrieben wurde, gab es von Ort zu Ort unterschiedliche Maßangaben. So existierte im Kinzigtal u.a. der Straßburger Wasserschuh (nach Sponeck ca. 29 cm), das Wolfacher Stadtmaß (Kettner bemerkt 1843, dass im Wolfacher Rathausaal das Wolfacher Stadtmaß neben der Fürstenberger Elle hing), das Schiltacher Stadtmaß, der Werkschuh und die Fürstenberger Elle (v. Schauenburg: Holzhandel des badischen Schwarzwaldes. 1900, S. 39).

Holz ordnung; staatliche Regelung zur Regelung der Holzwirtschaft (»eine obrigkeitliche Verordnung, die Hölzer oder Holzungen und deren Gebrauch betreffend«, Adelung, Bd. 2, S. 1274).

Holz register; Verzeichnis geschlagenen Holzes zur Rechnungsführung im Forstwesen (»ein Register oder Verzeichniß über das in einem Gehau geschlagene Holz und andere daraus erhobene Nutzungen«, Adelung, Bd. 2, S. 1274).

Holz rei ß er; s. → *Rei ß er*.

Holz ri ese; s. → *Riese*.

Holz ruts che; angelegter Weg an einem Berghang zur Beförderung gefällten Holzes von der Höhe ins Tal; Synonym für → *Riese* (»ein geebnetter und zu beyden Seiten eingefasster Weg an steilen Bergen, Holz darauf hinunter rutschen zu lassen«, Adelung, Bd. 2, S. 1275; »ein abschüssiger Pfad in den Bergwäldern, auf dem geschlagenes Holz abgelassen wird«, Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. 10, Sp. 1778).

Holzschleifen; die Herausbringung des Holzes vom Fällort zum → *Einbindeplatz* («das Holzschleifen darf observanzmäßig nicht eher beginnen, als bis der der Erdboden fest gefroren und hinreichend mit Eis und Schnee bedeckt ist», Floßordnung Oberfranken 1844, II. Titel, Floß=Zeit, § 2).

Holzsortierung; Klassifizierung des gehandelten Holzes nach unterschiedlicher Längen- und Stärkenabmessungen. Die Holzsortierung war auf den verschiedenen regionalen Holzmärkten unterschiedlich.

Holztransportanstalt (Württemberg); Gesamtheit aller Einrichtungen und der Vorgänge, die in einem Gewässer zur Durchführung von → *Langholzflößerei* oder → *Trift* erforderlich waren (Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Wirtemberg. In: Zs. f. d. Forstwissenschaft, 1. Bd., 1. Heft, 1802, S. 15).

Holzverflößung; s. → *Verflößung*.

Hundanker (Rhein); die Anker eines Holländerfloßes, die auf beiden Langseiten des Floßes in Höhe der → *Flößerhütten* angebracht sind. Während das Floß am Ufer liegt, sorgen die Hundanker für das Stillliegen des Floßes (Mohr, S. 14).

Husche; Synonym für → *Riese* («ein geebener und zu beyden Seiten eingefaßter Weg an steilen Bergen, Holz darauf hinunter rutschen zu lassen, die Husche», Adelung, Bd. 2, S. 1275).

Joch (Frankenwald); Querstange, mit der die einzelnen Stämme im Floß unter einander befestigt wurden.

Johannifloßprozession (Wolfratshausen); Floßprozession der Wolfratshäuser Flößer am Namens- tag des Brückenheiligen St. Johannes Nepomuk. Nach einer Messe, in der die Flößer um den Schutz und den Segen des Heiligen für die kommende Floßsaison bitten, erfolgt vor einem schaulustigen Publikum eine Floßfahrt auf der Loisach. Der Brauch wird heute alle drei Jahre in Wolfratshausen zelebriert.

kalter Druck; ein Floß fährt mit kaltem Druck, wenn es allein von der Strömung eines Flusses angetrieben wird und keine Schlepperhilfe in Anspruch nimmt.

kanalmäßiger Verband (Weichsel); Floßverband, wie er laut Polizeiverordnung auf dem Bromberger Kanal zulässig war. 1903 durfte die → *Tafel* einer → *Traft* höchstens 30 m lang, hinten 4,3 m, in der Mitte 4,0 m und vorne 3,5 m breit sein bei dem Tiefgang eines Doppelverbandes von höchstens 60 cm (Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg, § 18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S. 166).

Kantring; eiserner Haken mit einem Eisenring zum Wenden von Holz («ist dieser Kant=Ring ein starker eiserner Haken, der mit einem großen Ringe zusammenhängt. Es bedient sich desselben auch der Zimmermann, um damit das Bauholz umzukehren. Er schlägt nemlich den Haken in die eine lange Seite des Holzes ein, steckt in den Ring auf der entgegengesetzten Seite des Holzes einen Hebebaum, und drückt das obere Ende des letztern hinab», Krünitz, Bd. 6, 1776, S. 635 unter Stichwort »Bret«).

Kapitalfloß (Rhein); Bezeichnung eines großen → *Holländerfloßes* (die Bezeichnung Kapitalfloß verwendet beispielsweise Wilhelm Gottfried von Moser: Grundsätze der Forstökonomie. Frankfurt, Leipzig 1757).

Katzenfloß (badisch [Kinzig]); Floß eines Flößerknechts mit 100–300 → *Borten*. Ein solches Floß durfte ein Floßknecht auf eigene Rechnung befördern, sofern er dabei den → *Schiffer* nicht in dessen Flößereigeschäft störte (Franz Disch: Chronik der Stadt Wolfach. 1920, S. 137).

Keesel; s. → *Küsel*.

Ketsche (Schwarzwald); s. → *Kötschen*.

Keuter; künstliche, dammartige Sperre aus Holz, Moos, Reisig und Erde zur Aufstaung eines Gewässers und zur Ermöglichung der → *Trift* («Unter dem Worte Keuter verstehet man gewöhnlich eine Verbindung von Holz, Moos, Reis und Erde, welche quer in das Flußbette

angelegt wird, um das spärlich zufließende Wasser im weitem Abfluß zu hemmen, zu sammeln, und so die ganze angeschwollene Masse mit einmal abfließen, und die unterhalb des Keuters in den Flößbach beigeschafften ungebundenen Kurzhölzer abflößen ... zu können«, Jägerschmid, Bd. 2, S. 75). Keuter werden dort angelegt, wo die zu flößende Holzmenge die Errichtung eines kostspieligen Bauwerks nicht wirtschaftlich macht.

Kiepsäule (Weser); geschnittenes Eichenholz von 5 Fuß Länge, das zum Bau von Viehställen verwendet wurde; Kiepsäulen wurden als → *Oblast* auf Weserflößen transportiert (Delfs, S. 29).

Kiesel; s. → *Küsel*.

Kiste (Brandenburg/Eelde-Wasserstraße); Querholz zur Verbindung der Stämme zu einem Floß (»Zeitzeugen erinnern sich, daß fünf bis zwanzig Kiefern- oder Fichtenstämme mit Kisten, eine Art Überbänder, zu sog. Tafeln verbunden wurden«, Roßmann: Flößerei auf der Eelde, S. 45).

Klafterholz; Bezeichnung für Brennholz, das nach dem Klaftermaß bemessen wird.

Klampen (Oder); Querholz zum Verbinden der Stämme in einem Floß.

Klappholz (Weser); groß gespaltenes Eichenholz zum Fassbau. Klappholz wurde als → *Oblast* auf Weserflößen transportiert (Delfs, S. 29).

Klause (Bayern); Bauwerk in alpinen Gewässern zum Aufstauen des Wassers. Beim Öffnen der Klause schießt Wasser in das Floßgewässer und → *schwemmt* das → *Triftholz* ab (»Um in den Wildbächen genügend Wasser zur ›Trift‹ bereitstellen zu können, staute man es mit so genannten ›Klausen‹ ... Die Klausen bestanden zum Beispiel aus übereinander geschichteten und abgedichteten Baumstämmen«, Bay. Landesamt für Wasserwirtschaft: SpektrumWasser 3. Wildbäche – Faszination und Gefahr. München 2002, S. 44). Im Isarwinkel wird die Klause »geschlagen«, d.h. der Wasserdurchlass wird geöffnet (Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984, S. 320).

Klausentor; Durchlass einer → *Klause* für das Wasser. Das Klausentor wird beim Beginn des → *Triftens* geöffnet, so dass das Holz mit dem Schwall des aufgestauten Wasser zum Schwimmen kommt.

Kleinholz; süddeutsche Holzsortierung. Die Stämme sind bis zu 13 m lang bei einem mittleren Durchmesser bis zu 26 cm (Matthäus Schmid: Der süddeutsche Holzhandel. 1909, S. 108).

Klotz (Kloz); 1. süddeutsche Holzsortierung; Stamm von 13 m und weniger Länge, der aber einen mittleren Durchmesser von 26 cm aufweist (Matthäus Schmid: Der süddeutsche Holzhandel. 1909, S. 108);

2. abgesägtes Stück eines Stammes, dessen Länge nach dem vor Ort gültigen Klaftermaß bestimmt wird. Nach der → *Flößung* wird der Klotz aufgespalten (Ludwig Wallrad Medicus: Forsthandbuch oder Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft. Tübingen 1802, S. 572). Z.T. wird der Klotz am Zielort auch zu Brettern aufgeschnitten und dann auch als Brettklotz bezeichnet (Krünitz, Bd. 40, 1787, S. 810).

Klotzfloß; Floß, in dem in den → *Gestören* nur die Holzsortierung von → *Klötzen* eingebunden ist (Jägerschmid, Bd. 2, S. 350).

Kluppe; Messinstrument in der Forstwirtschaft zur Ermittlung des Durchmessers von Rundholz; vgl. → *Gabelmaß*.

Kluse; im Schwarzwald benutztes Wort für → *Klause* (Max Scheifele: Die Flößerei im Schwarzwald vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert. 1999).

Knappengeld (Oberrhein); Teil der Zollgebühr für ein Floß an der Zollstelle Schrock bei Leopoldshafen im 17. Jh. (»Knappengeld, von jedem Ruder von jedem Knecht, so viel derer auf dem Flotz sind, soll absonderlich gegeben werden 40 Kreuzer«, Schröcker Rheinzollordnung über Auf und Ab dem Rhein von 1682).

Knechtstümmel (Frankenwald); Bretterfloß des Frankenwalds, das gewöhnlich ein Brett breiter und 2 Brett dicker ist als der gewöhnliche → *Stümmel* (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 25).

Kniestück; vorderes Teil eines → *Holländerfloßes* auf dem Rhein, das über Haspeln bewegt werden konnte. Ein Holländerfloß hatte in der Regel zwei Kniestücke.

König; mittlerer Stamm einer → *Grundkuppel*.

Köpersdorfer (Frankenwald); Synonym für ein → *langes Brett* (Floßordnung Oberfranken 1844, Titel V, § 42).

Kötschen (Schwarzwald); astige, kurzschäftige, schwache bis mittelstarke Stämme, die nur zu Brennholz tauglich sind. Das Wort wird erwähnt im »Holländer Holz-Floß-Akkord vom 2. September 1755 mit der neuen Calwer Holländer-Holz-Compagnie Vischer et Compagnie« (HStA. Stgt. A 248 Bü 1861) und erklärt in Max Scheifele: Die Murgschifferschaft. (= Schriftenreihe der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg, Band 66). Stuttgart 1988, Anlage 12, Anm. 1, S. 429. An ein Floß mit → *Reywieden* angehängte Last aus Reisigbündeln, schweren Klötzen oder Sägewaren, um die Fahrt des Floßes zu verlangsamen. Kötschen werden auch als Schlepplast bezeichnet (»kann der Gang des Floßes durch anhängende Kötschen, welche gewöhnlich Aeste von Baumstämmen sind, gehemmt werden«, Jägerschmid, Bd. 2, S. 62).

Kommerzialholz; Holz, das im Handel verkauft wird.

Konzessionsholz; jährlich von der Staatsforstverwaltung an → *Schneidmühlen* zu einem günstigen Preis abgegebenes Holz (Bleichschmidt, S. 182).

Kopfständler (Rhein); aufrecht stehende Haspel, auf die ein schweres Seil, die → *Kopfständlerleine*, aufgewickelt war; deren loses Ende war am vorderen → *Kniestück* eines Holländerfloßes befestigt. Auf ein Zeichen des Steuermanns wurde in Flusskurven die eine Kopfständlerleine auf- und die andere Kopfständlerleine abgewickelt. Auf diese Weise wurde die gewünschte Krümmung des Kniestücks erreicht und das Floß konnte um die Flussbiegung fahren.

Kopfständlerleine; an → *Kopfständler* und → *Kniestück* befestigtes Seil, mit dessen Hilfe die Kniestücke bewegt werden.

koppeln; Verbinden von Floßteilen wie → *Plötzen*, → *Tafeln* oder → *Traften* zu einem Floß.

Kosake (Rhein); Vorderleute auf einem → *Holländerfloß*, die »bei »auf sich« fahrenden Flößen die vorderen → *Lappen* bedienen« (Dunkelberg, S. 33).

Kräpp; 1. niederländische Bezeichnung für → *Floßbaum* (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 178);
2. eine besondere Form des → *Floßhakens*, der für den → *Floßbau* am Main entwickelt wurde (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 178).

Kronacher Floßhaken (Frankenwald); im Frankenwald übliche Form des → *Floßhakens* (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 179)

Küsel; Halterungsaufgabe für das Ruder eines Saalefloßes; s. auch → *Patschsattel* (»auch Kiesel, Keesel; Ruderaufgabe, Patschsattel, Halterung für die Paatsche; zwei kurze Halbstämme mit Zwischenstück, auf dem die Ruderstange gelegt und geführt wird; auch mit Wieden gebunden«, Glossar Rothen, S. 129).

kuppeln; Verbinden von Floßteilen wie z.B. von → *Gestören*; s. auch → *koppeln*.

Kurzholzflößerei; Beförderung von einzelnen, kurzen Stammstücken (→ *Trumm*, → *Scheiter* etc.) auf einer → *Floßstraße*. Die Kurzholzflößerei steht im Unterschied zur → *Langholzflößerei*. Der Begriff ist Synonym für → *Trift* (und wird häufig von Jägerschmid verwendet).

Ladstatt (Württemberg); s. → *Einbindeplatz* (Schmidlin, S. 181).

Ländaufseher; sind an der → *Lände* verantwortlich für die Einhaltung der → *Ländordnung*. Sie beaufsichtigen das → *Länden* der Flöße sowie das Ausladen und Aufstellen der Waren am Lagerplatz.

Ländbedienstete; an einer → *Floßlände* beschäftigtes Personal.

Länddriemel; s. → *Landtremel*.

Lände; s. → *Floßlände*.

länden; Anlegen eines Floßes an der → *Floßlände*.

Ländetagebuch; von der → *Länd-Inspektion* geführtes Verzeichnis der an einer → *Floßlände* angekommenen Flöße und Waren.

Ländgebühren; Gebühr, die für ein geländetes Floß an einer → *Floßlände* erhoben wurde (1864 betrug in München der Preis für ein sog. 40er-Floß 12 Kreuzer, sog. 50er- oder 60er-Floß 24 Kreuzer, sog. 70er-Floß, Gestrick, Neumodefuhrwerk oder Waldschragen 36 Kreuzer).

Ländhüter; vergleichbar dem → *Ländaufseher* sind die Ländhüter an der → *Lände* verantwortlich für die Einhaltung der → *Ländordnung*. Sie beaufsichtigen das → *Länden* der Flöße sowie das Ausladen und Aufstellen der Waren am Lagerplatz.

Länd-Inspektion; Aufsichtsbehörde an einer → *Floßlände*.

Länd-Inspektor; für die Oberleitung an der → *Floßlände* Verantwortlicher.

Ländordnung (Lände-Ordnung); offizielle Regelung des Geschehens und der Arbeit an einer → *Floßlände* (Der Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt München veröffentlicht am 31. August 1864 im Münchener Amtsblatt Nr. 68 die Länd-Ordnung; Lände-Ordnung für die königliche Kreishauptstadt Landshut. In: Beilage zum Landshuter Wochenblatt No. 24, 11. Juni 1843).

Ländpfahl; s. → *Landtremel*.

Ländplatz; andere Benennung für → *Lände* (Lände-Ordnung für die königliche Kreishauptstadt Landshut. In: Beilage zum Landshuter Wochenblatt No. 24, 11. Juni 1843).

Ländtremel; s. → *Landtremel*.

Lagergeld (Frankenwald); Gebühr für das Lagern von Floßholz auf dem Lagerplatz («Für die Benutzung der Lagerplätze kann ein Lagergeld verlangt werden», Floßordnung Oberfranken 1844, Titel IV, § 37).

Lagerplatz (Frankenwald); von der Behörde festgelegter Platz, auf dem das Floßholz zum → *Einmachen* und → *Einwerfen* gelagert wird («Für die Benutzung der Lagerplätze kann ein Lagergeld verlangt werden», Floßordnung Oberfranken 1844, Titel IV, § 37).

Landflößen; der Transport des Holzes per Floß innerhalb eines Landes («Bleibt das Holz im Lande, und wird nur aus einer Gegend in die andere geflößet, so werden es Landflößen genennet», Krünitz, Bd. 14, 1788, S. 291).

Landtremel (Frankenwald); am Floß befestigter, angespitzter Pfahl, der am Ufer eingeschlagen wurde zum Festmachen eines Floßes. Wo → *Landungspfähle* vorhanden waren, war das Schlagen der Landtremel bei Strafe untersagt (Floßordnung Oberfranken 1844, X. Titel, § 81; »Pfahl oder Pflock aus Hartholz, der – über ein Tau mit dem Floß verbunden – in das Ufer geschlagen wird, um die Fahrt abzubremesen«, Glossar Jauernig-Hofmann, S. 179).

Landungspfahl (Frankenwald); Pfähle zum Festmachen der Flöße. Sie waren sowohl an den → *Spannplätzen* wie auch an den Halt- und Landungsplätzen gemäß Floßordnung anzubringen (Floßordnung Oberfranken 1844, X. Titel, § 81).

Landungsplatz (Frankenwald); Anlegestelle für die Flöße (Floßordnung Oberfranken 1844, X. Titel, § 81).

langes Brett (Frankenwald); Brett von 15 Fuß Länge (Floßordnung Oberfranken 1844, Titel V, § 42).

Langholzflößerei; Flößerei mit Stämmen, die zu einem → *Floß* zusammengebunden sind. Die Langholzflößerei steht im Gegensatz zur → *Trift*, bei der kurze Stammstücke mit der Strömung eines Gewässers befördert werden.

Lappen; Ruder eines → *Holländerfloßes* auf dem Rhein. Synonym für → *Streiche*.

Lappenbrücke (Rhein); die Lappenbrücke liegt dicht hinter dem Joch und wird aus eng aneinandergereihten Dielen gebildet. Auf der Lappenbrücke schreiten die → *Floßknechte* aus, wenn bei »auf sich« fahrenden Flößen zur Änderung der Fahrtrichtung die Lappen gerudert, d.h. zum Steuern gehandhabt werden (Dunkelberg, S. 32).

Lasse (Frankenwald); Rinne zum Abgleiten des Holzes. Hangsenkrechte, bis zu 2 m tiefe kerbtalartige Eintiefungen, an deren Fuß sich eine haldenartige Aufschüttung befand, die den Holzaufprall bremsen sollte. Im Winter ermöglichte Schnee das Gleiten des Holzes; im Sommer wurde die Rinne mit Wasser angefeuchtet. Vgl. → *Riese* (Th. Gunzelmann: Flößerei Frankenwald. 2002, S. 24).

lasten; s. → *auflasten*.

Latte (Frankenwald); schmales Brett von 10 Schuh Länge, 2 Zoll Breite und 1¼ Zoll Dicke. 4 Latten entsprechen einem ordinären → *Brett* (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 26).

Laufbrett; auf den Floßstämmen fest installiertes Brett, auf dem sich die Floßbesatzung bewegen kann (Pfafferoth, § 3, Anm.).

Legdenholz (Weser); Schwellenholz zum Bau von Häusern. Legdenholz wurde als → *Oblast* auf Weserflößen transportiert (Delfs, S. 29).

Loch (Frankenwald); Durchfahröffnung an einem Wehr für das Passieren mit einem Floß; wird auch als → *Wehrloch* bezeichnet (»Wehr-Loch ist die Oeffnung der Wasserwöhrde, durch welche der Flößer mit Böden und Stümmel durchfährt«, Floßordnung Oberfranken 1844, S. 26).

Lochgeld (Frankenwald); Entgelt, das für die Durchfahrt eines Floßes durch ein Mühlenwehr an den Mühlenbesitzer als Entschädigung für die Öffnung des Wehres gezahlt wird.

Lötz; in der Oderflößerei Bezeichnung der Lücke zwischen zwei Stämmen einer Lage.

Lohnflößer; von einem → *Floßherren* eingestellter → *Flößer* (Glossar Rothen, S. 129).

Loods w. (holl.); auf dem Land errichtetes Lagergebäude für Floßgeräte (Dunkelberg, S. 33).

Loosholz (Weser); 4 Fuß langes und 4–5 Zoll dickes Eichenbauholz, das beim Bau niedersächsischer Holzhäuser verwendet wurde. Looshölzer wurden als → *Oblast* auf Weserflößen transportiert (Delfs, S. 29).

Mainfloß; Floß, das auf dem Main das Holz von Bamberg über größere Strecken z.T. bis Mainz transportiert. Es wird unterschieden in das starre Floß von 120–130 m Länge und bis zu 11 m Breite mit mehreren Stammlagen und in das sogenannte → *Würzburger Stück* (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 179).

Mainzerholz; Bezeichnung eines Holzsortiments für vom Oberrhein und vom Main herabgekommenes und in Mainz gestapeltes Floßholz. Im Baiersbronner Lagerbuch von 1521 wird die Holzsortierung Mainzerholz (»mentzerholtz«) erwähnt (Max Scheifele: Die Murgschifferschaft, S. 112).

Meesbalken (Schwarzwald); s. → *Messholz* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 373).

Meesbalkwiede (Schwarzwald); → *Wiede* von 1½–1¾ Zoll mittlerer Dicke (Jägerschmid, Bd. 2, S. 367).

Meisterhütte (Rhein); Hütte auf einem → *Holländerfloß*, in der die → *Meisterknechte* und → *Ankerknechte* (→ *Beiläufer*) untergebracht waren. Die Meisterhütte wurde über einem Lager aus → *Zengeln* aus Brettern errichtet. Sie war geräumig, mit Schlafstätten eingerichtet, besaß einen Tisch und Unterstellmöglichkeit für Kisten und Kästen. Alles war eingerichtet, »als man es in einem wohlrangirten Bauernhaus nur immer sehen mag« (Mohr, S. 15).

Meisterknecht (Rhein); Vorarbeiter auf einem → *Holländerfloß*. In den »Technischen Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1. Oktober 1844«, S. 26 wird der Meisterknecht als »Oberknecht resp. Geschäftsführer bei Holländer Flößern« bezeichnet.

Messholz; süddeutsche Holzsortierung; die Stämme sind 17 m und mehr lang bei einem mittleren Durchmesser bis zu 26 cm (Matthäus Schmid: Der süddeutsche Holzhandel. 1909, S. 108).

Mittelbock; s. auch → *Springpritsche* (Delfs, S.54).

Mittelholz; süddeutsche Holzsortierung. Die Stämme sind 14–16 m lang bei einem mittleren Durchmesser bis zu 26 cm (Matthäus Schmid: Der süddeutsche Holzhandel. 1909, S. 108).

Mühlholz; s. → *Konzessionsholz*.

Muldeflöße; Triftbetrieb auf der Mulde (Adelung, Bd. 2, Sp. 219).

Murgschiffer; Mitglied der → *Murgschifferschaft*.

Murgschifferschaft; Vereinigung von Holzhändlern, Wald- und Sägewerksbesitzern an der mittleren Murg im Schwarzwald. Verwaltungssitz der Murgschifferschaft war Gernsbach. Im Verlauf des 19. Jh. kam die Murgschifferschaft nach und nach von Holzhandel und Flößerei ab und entwickelte sich zu einem modernen Forstbetrieb (s. dazu auch Max Scheifele: Die Murgschifferschaft. Geschichte des Floßhandels, des Waldes, und der Holzindustrie im Murgtal. Mit Beiträgen von Casimir Katz und Eckart Wolf. Gernsbach 1988. 2. Aufl. Gernsbach 1995).

Nachfloß (Schwarzwald); → *Gestör* hinter dem → *Vorplätz*. Das Nachfloß enthält als Holzsortierung 30er-Stämme (Jägerschmid, Bd. 2, S. 380).

Nachhalter; Flößer auf einem → *Mainfloß*, der das Floß am hinteren Ende steuert (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 179).

nachschwanzten; Arbeiter stoßen das bei der → *Trift* am Ufer oder an seichten Stellen hängen gebliebene Holz wieder ins Wasser. Man benutzt dazu → *Floßhaken*. Das Nachschwanzten erfolgt in der Regel vom Ufer aus. Falls tiefer Wasserstand oder starke Strömung die Arbeit vom Ufer aus nicht gestatten, müssen die Triftarbeiter barfuß oder mit Stiefeln (bei kälterer Witterung) in das Gewässer; ggf. werden auch kleinere Kähne zum Nachschwanzten eingesetzt (Schwab, S. 124).

Naiber (Schwarzwald/Kinzigtal); Bezeichnung für → *Wiedbohrer* oder Floßbohrer.

nasser Holzfall; Bezeichnung der → *Holztrift* am Königssee auf den Bächen Königsbach und Schrainbach von den Bergwäldern herunter zum Königssee. Der nasse Holzfall steht im Gegensatz zum trockenen Holzsturz, bei dem das Holz von den Bergen in den See hinuntergeworfen wurde (Die Holzbringung aus dem Einzugsgebiet des Königssees. Berchtesgaden 1997).

Nestelbord; an ein Schwarzwaldfloß durch die Flößer angebundener («angenestelter») Stamm. Das Anbinden war nicht gestattet und erfolgte unrechtmäßig (von Schauenburg: Der Holzhandel des badischen Schwarzwaldes zwischen Waldbesitzer und erstem Abnehmer. Mündener forstliche Hefte, 15. Heft, 1899, S. 53ff., dort S. 123).

Nothholz (Weser); eichene Dielen zum Bau von Särgen. Nothholz wurde u.a. auch als → *Oblast* auf Weserflößen transportiert (Delfs, S. 29).

Nüt (Frankenwald); Bezeichnung eines Holzreißgeräts mit U-förmiger scharfer Klinge, mit dem auf einem Holzstamm das → *Floßzeichen*, die Eigentumskennzeichnung eines Waldbesitzers, eines Flößers oder Holzkäufers, eingeritzt wird. Weitere Bezeichnung dieses Werkzeugs im Frankenwald sind → *Üt* oder → *Ü*.

Oberländer; Floß von der oberen Saale. Oberländer wurden meist in dem Ort Eichicht eingebunden (Glossar Rothen, S. 129).

Oberlast; s. → *Oblast* (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 179).

Oblast; Ware, die auf einem Floß mitgeführt wird. Als Oblast wurden andere Holzwaren (z.B. Brennholz, Stangen, bearbeitete Hölzer) und andere Handelsgüter aufgeladen (Jägerschmid, Bd. 2, S. 483ff.; »eichenstückholz oder geschnittenes tannenholz, das auf flösse gelegt wird (vergl. oberlast): ein jeder schiffer solle sein verflözendes holz nach allen gattungen samt dem oblast ...

angeben. Schiltacher schiffsfloßzordn. vom j. 1766 s. 35 [Alemannia 10, 8]«, Worterklärung aus: Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. 14, 1877, Sp. 1774).

Oesel (Schwarzwald); s. → *Esel*.

ordinares Brett; s. → *Brett*.

Ordinarifahrt; die 1649 an 24 Tölzer Floßmeister verliehene Berechtigung, Personen und Waren auf dem Floß von Tölz nach München zu transportieren. Mit dieser Berechtigung war die Verpflichtung verbunden, jeden Montag und Freitag um 7 Uhr nach München zu fahren. Auch von München nach Wien gab es die Ordinarifahrt. Einmal wöchentlich fuhr ein solches → *Ordinarifloß*, das für die Strecke bis Wien 6–7 Tage benötigte (Noderer: Die Isarflößerei, ein aussterbendes Gewerbe. 1921, S.85).

Ordinarifloß; Floß zur Beförderung von Menschen und Waren, das in der → *Ordinarifahrt* eingesetzt wurde. Auf dem Lech hatten die Augsburger → *Zunftflößer* das Privileg inne, Personen über Lech und Donau nach Wien zu befördern. Eine Fahrt von Augsburg bis Wien dauerte 10–14 Tage. Die Ordinariflöße verfügten über Hütten, in denen die Passagiere untergebracht waren (u.a. Ingrid Kahlert: Auf den Spuren der Lechflößer. Flößermuseum Lechbruck. Lechbruck o.J. [2011], S. 25).

Orthstamm; der links und rechts außen an einem → *Gestör* befestigte Stamm (Jägerschmid, Bd. 2, S. 344).

Pätsche (Elbe); Bezeichnung eines Floßruders (Emil Zöllner: Mein Elbebuch. Elbeschiffer, Elbeflößer, Elbefischer in Wort und Bild. O.J.).

Pampel; Bezeichnung eines Flößers auf der Elbe; die Bezeichnung wurde nur in Aken an der Elbe verwendet Die Bezeichnung wird abgeleitet von mnd. pampelen = sich hin und her bewegen (Gerhard Kettmann: Die Sprache der Elbschiffer. Bd. II. Halle/Saale 1961, S. 339f.).

Pampelhaupter; Bezeichnung des Floßsteuermanns auf einem Elbefloß (Gerhard Kettmann: Die Sprache der Elbschiffer. Bd. II. Halle/Saale 1961, S. 340).

Pa(a)tsche; Ruder eines Saalefloßes («Streichruder; etwa 9 m lang, aus einem dünnen Baumstamm hergestellt, der am unteren Ende beiderseits mit der Axt abgeflacht und abgeschrägt ist«, Glossar Rothen, S. 129); s. auch → *Pätsche*.

Patscheljunge; in der Saaleflößerei ein Junge, der das Handwerk der Flößerei erlernt («Anlernling; bei ruhiger Fahrt am Steuer des Floßes«, Glossar Rothen, S. 129).

Patschsattel; Halterungsaufgabe für das Ruder eines Saalefloßes, die → *Patsche*; s. auch → *Küsel* (Glossar Rothen, S. 129).

Pfade (Frankenwald); einzelner Weichholzstamm, der im Floß verbaut wird.

Pfadenholz (Frankenwald); die Gesamtheit einzelner → *Pfade* (Floßordnung Oberfranken 1844, III. Titel, § 30).

Pfählwiede (Frankenwald); → *Wiede*, die aus einem Weiden-, Haselnuss- oder Birkenast gedreht wird und zum Zusammenbinden von Weinpfählen und Spalieren dient (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 24).

Pfahlgeld (Frankenwald); Geld, das für jeden → *Stümmel* und → *Boden* in die → *Floßkasse* entrichtet werden musste (Floßordnung Oberfranken 1844, XII. Titel, § 88).

Piepenstäbe (Weser); Stabholz zum Bau von Fässern. Piepenstäbe wurden als → *Oblast* auf Weserflößen transportiert (Delfs, S. 29; »Piepenstäbe, franz. bois à Pipe Douves, oder Douelles, de Pipe, heißt man eine Gattung Stabholz, oder Klappholz von Eichen, welches von Böttchern zubereitet ist, so daß hernach Pipen, Oehl und Weinfässer daraus zusammengesetzt werden können. Wir erhalten es von Memel, Stettin, Königsberg, Riga etc. Das Stettinsche ist 5 Fuß und 2 Zoll lang und 1½ Zoll dick, und wird nach Ring von 4 Schock gehandelt; das memelsche hält 5 bis 5½ Fuß in der Länge, 6 bis 8 Zoll in der Breite, und 1½ bis 2 Zoll in der Dicke, und wird nach Schock von 60 Stück gehandelt. Von Piepenstäben geht viel aus den vorbesagten Seestädten, wie auch

von Riga, Hamburg und Lübeck, nach Holland, Frankreich, Spanien und Portugal. Dieser Artikel wird in holzreichen Gegenden von den sogenannten Stabschlägern gemacht; die Stäbe erhalten da zuerst ihre Form nur im Groben, und werden hernach von den Küpern oder Böttchern weiter ausgearbeitet. Man sägt sie in den oberländischen Forsten aus fein glattspaltigem Holz schrotweis ab, spaltet sie nach der gehörigen Dicke und Breite, und verkauft sie ringweise. Zu Bordeaux handelt man diese Waare zu 1616 Stück; zu Angoulême in Frankreich, wo man einen wichtigen Handel mit Pipenstäben nach auswärts treibt, nach Quarts von 303 Stück Dauben, und 202 Bodenstücken; Havre de Grace handelt sie nach 104 Stück u.s.w. Zu Mallaga in Spanien nach Großtausend; zu Lissabon nach Schock; zu London nach Tausend. Auch die Nordamerikaner liefern jetzt Pipenstäbe in Menge nach Spanien und Portugal und andern Ländern mehr. Man handelt sie z.B. zu Baltimore in Mayland nach Großtaufend von 1200 Stück. In den Forsten bey uns in Deutschland wird das Pipenstabholz von 5 Fuß Länge, 1 bis 1½ Zoll Dicke, und 4 bis 5 Zoll Breite, nach Ring von 4 Schock, und noch 8 Stäbe darüber, wegen der darunter befindlichen Brackstücke, gehandelt. Zu Riga sind die Pipenstäbe 84 Daumen oder Zoll lang, 4 bis 5 Daumen breit, und 2 Daumen dick. Sie werden in Kron- und Wracksorte unterschieden, und mit dem gewöhnlichen Zeichen des Eichenholzes in der Bracke bezeichnet«, Krünitz, Bd. 113, 1810, S. 102).

Pitsche; Stück einer → *Wiede*, das beim Bau eines Rheinfloßes über den → *Zengel* gespannt und beidseitig mit geschmiedeten Eisenklammern auf den Floßstamm aufgenagelt wird (Mohr, S. 10).

Pläth (Plätz); 1. kleines Floß (»ein kleines schwimmendes Floß, welches, wenn in engen Kanälen oder Flüssen Schiffe von den Werften in das Wasser gelassen werden, an das gegenseitige Ufer gelegt wird, um zu verhindern, daß dieses durch das bis dahin schnellende Schiff nicht beschädigt werde«, Krünitz, Bd. 113, 1810, S. 369);
2. in der Uckermark Synonym für → *Tafel* (s. → *Plötze*).

Pläßfloß; bei Pläßflößen, auch als → *Falken* bezeichnet, werden einzelne → *Floßtafeln* schichtweise übereinander geschoben. In den Tafeln werden die einzelnen Stämme mit quer darüber gelegten Brettern, die »mittels gebügelter Wieden [»gebügelt« bezeichnet wahrscheinlich »in die Fläche gedrückt«] an die Randstämme und an einzelne der dazwischen liegenden Stämme befestigt« sind (Karl Ebner: Flößerei und Schifffahrt auf Binnengewässern mit besonderer Berücksichtigung der Holztransporte in Österreich, Deutschland und Westruszland. Wien, Leipzig 1912, S. 195), zusammengehalten. Die vordere Tafel hat in der Mitte und am Ende eine solche Querverbindung. Die mit den → *Zopfenden* bis zur halben Stammlänge der vorangehenden Tafel heraufgeschobenen Floßtafeln haben nur an den Stammenden ein Bindebrett. Nur die letzte Floßtafel wird nahezu vollständig auf die vorhergehende geschoben. Ein Pläßfloß kann eine Länge von bis zu 60 m erreichen und dabei bis zu 20 Floßtafeln enthalten; transportiert wurden laut Ebner auf diese Weise vor allem schwache Bauhölzer nur über kurze Strecken, in früherer Zeit auch Bretter.

Plenterwald; Mischwald mit verschiedenen Baumarten verschiedener Altersstufen (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 179).

Ploch (Frankenwald); s. → *Bloch*.

Plötze; Teilstück (→ *Tafel*) eines Floßes auf der Havel-Oder-Wasserstraße. Eine Plötze war 24–28 Fuß lang (Grossdeutscher Verkehr, H. 7/8, April 1943, S. 178); s. auch → *Pläth (Plätz)*.

Ploße (Sachsen [Meissen]); Holzrutsche zur Beförderung gefällten Holzes von der Höhe ins Tal. Synonym für → *Riese* (»ein geebneter und zu beyden Seiten eingefasster Weg an steilen Bergen, Holz darauf hinunter rutschen zu lassen; die Husche, in Meißen auch die Ploße«, Adelung, Bd. 2, S. 1275).

Polter (Schwarzwald); s. → *Holzpolter* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 364).

Polterplatz; Platz, auf dem Floßholz aufgestapelt (= aufgepoltert) wird (Verzeichnis »Polterplätze und Einbindstätten an der Murg – Stand 1886«, GLA, Abt 371 Zug. 1909, Nr. 42; »Die gewöhnlichen Polterplätze werden vom Bezirksamt auf den Antrag der Wasser- und Straßenbauinspektion bestimmt«, Floßordnung Enz, Nagold, Würm, § 8).

- Presser** (Rhein); Mann, der auf einem → *Holländerfloß* die Kommandos zum Bedienen der → *Streichen* gibt, damit diese im Takt bewegt werden (Mohr, S. 20).
- Probefloß**; Floß, mit dem erforscht wird, wie breit und lang man ein Floß auf der jeweiligen Floßstraße bauen kann (Jägerschmid, Bd. 2, S. 379).
- Quardelenband** (Weser); Holz für die Herstellung der Trantonnen, die beim Walfang benötigt wurden. Quardelenbänder wurden als → *Oblast* auf Weserflößen transportiert (Delfs, S. 29).
- Raas** (Frankenwald); mundartliche Bezeichnung für die große Reise der Frankenwaldflößer auf ihren Flößen bis zum Untermain und Rhein (Blebschmidt, S. 180).
- räppeln** (Schwarzwald); Entfernen der Baumrinde von einem Stamm.
- Rechen**; Bauwerk in einem → *Triftgewässer*, durch das getriftetes Holz am Zielort aufgehalten wird. Vom Rechen aus wird das Holz von den → *Triftarbeitern* → *ausgezogen* und am Ufer aufgestapelt. Es wird unterschieden zwischen Vor- und Hauptrechen; stehender Rechen (erwähnt bei Jägerschmid, Bd. 2, S. 53). Abgeleitet vom Verb *rechen* = zusammenscharren, kratzen bezeichnet der Rechen eine »gitterähnliche Vorrichtung in einem Bach, Fluß, die von Wasser mitgeführte Gegenstände auffangen u. zurückhalten soll« (Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache. Bd. 5: O–So. 1980, S. 2109).
- Reebgeld** (Kinzig); in Wolfach hatten die Schiffer nach einer Ordnung von 1557 (Generallandesarchiv Karlsruhe) für das Holz, das sie flößen wollten, eine bestimmte Anzahl von Reben anzubauen. Dazu erstellte der »Reebmeister« das »Reebrodel«; diese Verordnung sollte zur Förderung des Weinanbaus dienen. Wer keine Reben anbaute, konnte laut Schifferordnung die Abgabe auch als Geld abführen. Er zahlte dabei »von 100 Holz, die er flößte, 1 fl in die Stadtkasse« (Franz Disch: Chronik der Stadt Wolfach. 1920, S. 141).
- Regieflößerei** (Frankenwald); im Auftrag, gegen Rechnung durchgeführte Flößerei (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 179).
- Regimenter**; s. → *Floßregimenter*.
- Reißer**; zusammenklappbares, messerartiges Schneidewerkzeug mit U-förmiger Klinge, mit dem → *Floßzeichen* in das Holz geritzt werden; s. auch → *Nüt*.
- Rettmann**; verantwortlicher Flößer auf einem Weichselfloß, der das Kommando über die → *Flissaken* hatte. Auf schwierigen Streckenabschnitten des Flusses fuhr er im Boot dem Floß voraus, um dieses an möglichen Hindernissen vorbeizuleiten.
- Reywiede** (Schwarzwald); → *Wiede*, die die Bäume innerhalb eines → *Gestörs* miteinander verbindet (Jägerschmid, Bd. 2, S. 371).
- Rheinschiffer**; Mitglied der → *Murgschifferschaft*, der Holz per Floß im Flussgebiet des Rheins verhandelte. Der Name Rheinschiffer wird schon im 15. Jh. in der → *Schifferschaftsordnung* der Murgschifferschaft erwähnt (Max Scheifele: Die Murgschifferschaft, S. 110). In dem Band werden in der Anlage 24, S. 448 die Mitglieder aufgeführt, die zu verschiedenen Zeiten als Rheinschiffer auf dem Rhein flößen durften.
- Richtiger** (Oder); ein mit dem Zopfende (= dünnes Ende) in Fahrtrichtung des Floßes eingebundener Stamm.
- Rieg** (Frankenwald); Bretterstoß, in der Regel aus 4 Schock = 240 Stück Brettern bestehend (Thomas Gunzelmann: »Wir führen aus, um auszuführen«. Aspekte der Geschichte der Flößerei in Kronach. 2003, S. 324; Blebschmidt, S. 182; Glossar Jauernig-Hofmann, S. 179).
- Riegel** (Schwarzwald); s. → *Einbindholz* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 384).
- Riegpfade** (Frankenwald); Holzstamm, der als Unterlage für die Bretter eines → *Stümmels* dient; s. auch → *Unterziehpfade* (»Die Stümmel sind sofort bei dem Einmachen mit den Unterzieh=Pfaden zu versehen. Für den Stümmel werden sechs Riegpfade bestimmt«, Floßordnung Oberfranken 1844, V. Titel, § 42).

riehre/riere; (Holz) triften (Ulrich Berkold: Holztriften auf der Ostrach und Bsonderach. Hindelang 2013, S. 41).

Riesbahn; s. → *Riese*.

Riesbetrieb; der Arbeitsvorgang des → *Riesens*.

Riese; rutschbahnartige hölzerne Rinne zum Abtransport geschlagener Baumstämme aus steilen Gebirgstälern. Der Begriff ist im Alpenraum verbreitet. Im Schwarzwald wurde auch der Begriff → *Riesbahn* verwendet, in Württemberg wohl → *Rutsche*. Holz-Rutschbahnen, auf denen Holz vom Einschlagsort zum → *Floßbach* transportiert wurde. Riesen waren u.a. im Schwarzwald und in den Alpen verbreitet (Wikipedia). Hölzerne Rinne zum Abtransport der Stämme aus den Bergen (Carl-Josef von Sazenhofen: Handwerksfibel Flößerei und Trift. München 1980, S. 136). Jahreszeitlich unterschieden werden → *Sommerriese* und → *Winterriese*. Laut Krünitz kommt das Wort Riese nur in Österreich vor und wird ansonsten im deutschsprachigen Raum als → *Riesel* oder → *Rutsche* bezeichnet (Krünitz, Bd. 123, S. 409).

Riesel; s. → *Riese* (»ein Gerüst, das Holz von einem Berge herunter gleiten zu lassen, welches im Oesterreichischen eine Riese, sonst eine Rutsche heißt«, Krünitz, Bd. 123, S. 409).

riesen; Holz auf einer → *Riese* vom Schlagort zum Abfuhrort befördern.

Risser (Rhein); Werkzeug zur Kennzeichnung und Benummerung der Stämme (Dunkelberg, S. 33).

Rödel; Querholz eines Saalefloßes, mit dem die Stammenden der Holzstämme im Floß 1 verbunden werden (Regulativ über das Flößen mit Langholz auf der Saale von 1838, § 1).

Rudergeld (Oberrhein); Teil der Zollgebühr für ein Floß an der Zollstelle Schröck bei Leopoldshafen im 17. Jh. (»von einem jeden Flotz, so den Rhein herabgeföhret wird, es seye Holtz oder Bord, soll von jedem Ruder erlegt werden Rudergeld 10 Kreuzer«, Schröcker Rheinzollordnung über Auf und Ab dem Rhein von 1682).

Rückegasse; schmaler Weg, der für den Transport gefällten Holzes vom Fällort zum Abfuhrort dient.

rücken; Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Abfuhrweg. Das Rücken kann per Hand, mit Tieren oder auch maschinell erfolgen.

rüsten (badisch/württembergisch); Bearbeiten eines Floßholzstammes am Floßgewässer. Es werden die Löcher für die → *Floßwieden* gebohrt und eingehauen und der → *Schießkopf* wird entfernt (Häussler, S. 383).

Rüster (badisch/württembergisch); Berufsbezeichnung der Personen, die die zu verflößenden Stämme am Floßgewässer bearbeiten. Sie werden von den → *Schiffern* das ganze Jahr über beschäftigt (Häussler, S. 382).

Rüsterlohn (badisch/württembergisch); Bezahlung des → *Rüsters* nach → *Holzsortierung* und Holzmenge. Es wurde in der Regel ein Lohn »von hundert« festgesetzt (Häussler, S. 382).

Rüttel (Weichsel); Bindematerial eines Weichselfloßes (Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg, § 18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S. 166).

Runge (Weserraum); Querholz im → *Unterboden* eines Weserfloßes, an dem jeder einzelne Floßstamm befestigt wird.

Ruthe (Schwarzwald); Stange zum Abbremsen eines Floßes an Stellen, an denen das Wasser für den Einsatz der → *Sperre* zu tief ist. Sie ist aus Buchenholz und 18–20 Schuh lang. Die Ruthe ist am dünnen Ende der Stange gegabelt. Am dicken Ende ist ein anderthalbzölliges Loch gebohrt (Jägerschmid, Bd. 2, S. 387).

Rutsche; s. → *Riese*.

Saalforst; als Saalforste wurden die bayerischen Waldungen im salzburgischen Pinzgau bezeichnet, die früher für die Salzgewinnung in der Saline Bad Reichenhall genutzt wurden. Aus den Saalforsten wurde das Holz zu der Saline getriftet.

Sabin; Werkzeug für Holzarbeiten (Ulrich Berkold: Holztriften auf der Ostrach und Bsonderach. Hindelang 2013, S. 41); s. auch → *Sapine*.

Sägklotz; Stammstück von 3–5 m Länge.

Sägklotzflößerei; Transport loser, unverbundener Stammstücke, die erst am Zielort zu Brettern gesägt werden (Schwab, S. 123 u. 126). Die Sägklötze waren je nach Floßgewässer unterschiedlich lang (meistens zwischen 3 und 5 m).

Sapine; Spitzhacke, Pickel zum Heben und Wegziehen von gefällten Baumstämmen.

Scheiterflößen, Scheiterflößerei, Scheitholzflöße, Scheitholztrift; s. → *Brennholztrift*, → *Trift*.

Scherbel; s. → *Pätsche* (Emil Zöllner: Mein Elbebuch. Elbeschiffer, Elbeflößer, Elbefischer in Wort und Bild. O.J.).

Schere (Ammerseeschere); spezielle, im Zuge der → *Trift* auf der Amper in Richtung München für die Überquerung des Ammersees gebaute Flöße mit bis 3000 Klafter Inhalt, ausgestattet mit Mast und Segel (Gwinner: Monatsschrift für das Forst- und Jagdwesen, 1857).

Scherhaken (Frankenwald); kleinere Form eines → *Floßhakens*; mit dem Scherhaken werden die Bretter eines → *Floßwehrs* gezogen.

Scheuter; bei Jägerschmid verwendete Bezeichnung für → *Scheiter* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 54).

Schießkopf (badisch/württembergisch); Überlänge von ½–3 Fuß am → *Zopfende* eines geriesten Holzstammes. Der Schießkopf bewahrte den zu verkaufenden Stamm vor den beim → *Riesen* eventuell auftretenden leichten Beschädigungen. Er wird vor dem Einbinden eines Stammes abgeschnitten. Die abgeschnittenen Schießköpfe sind Abfallholz und können vom → *Rüster* als Brennholz verkauft werden. Den Erlös teilt er sich mit dem Besitzer der → *Floßeinbindestelle* (Häussler; v. Schauenburg, Holzhandel des badischen Schwarzwaldes. 1900, S. 12).

Schiffer (badisch/württembergisch [Kinzigtal, Murgtal]); in der Wolfacher Schifferordnung von 1527 werden die Mitglieder der → *Schifferschaft* als »Schiffherrn« bezeichnet (Franz Disch: Chronik der Stadt Wolfach. 1920, S. 137); s. → *Floßherr*.

Schifferordnung; im Badischen die gesetzliche Regelung des Flößereibetriebs. In der Schifferordnung wurden die Rechte und Pflichten der die Flößerei Ausübenden festgehalten. Für den Bereich der Murg wurde 1488 die erste Schifferordnung schriftlich gefasst.

Schifferschaft; im Badischen die genossenschaftliche Verbindung von Waldbesitzern und Holzhändlern, die als sog. → *Floßherren* → *Floßholzhandel* betrieben. Schifferschaften existierten u.a. an der Kinzig und an der Murg (z.B. Wolfacher Schifferschaft; → *Murgschifferschaft*).

Schifferschaftsordnung; s. → *Schifferordnung*.

Schifferstück; Stamm von Tannenbauholz. Die Schifferordnung für das Murgthal aus dem Jahr 1626 besagte, dass »jeder → Schiffer mehr nicht, als 600 Schifferstück (Stamm Bauholz) verflößen soll« (Jägerschmid, Bd. 2, S. 14).

Schifferwald; Wald, der im Besitz einer → *Schifferschaft* ist und deren Mitgliedern gehört.

Schiffherr; s. → *Schiffer* und → *Floßherr*.

Schimsky; Synonym für → *Flissake* (Artikel »Die Flissaken in Danzig«, in: Unser Danzig, Nr. 6, 1974, S. 14).

Schlaghammer; Hammer, mit dem ein → *Floßzeichen* als Eigentumsmarke eines Besitzers in → *Floßholz* eingeschlagen wird.

Schleifholz (Frankenwald); Weichholzstamm (→ *Pfade*), der auf der Seite eines → *Würzburger Stücks* angebracht wird, um die Beschädigung der Floßholzstämme zu vermeiden (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 26).

Schleppflößerei; → *Flößerei*, bei der die Flöße von Schiffen (Schleppern) gezogen werden. Mit der Einführung von Schleppschiffen im 19. Jh. wurde auf zahlreichen Schifffahrtsstraßen das Schleppen der Flöße per Verordnung Pflicht.

Schleppplast (Schwarzwald); s. → *Ketsche*.

Schnapper (Schwarzwald/Schiltach); aus Schiltach überlieferte Bezeichnung für → *Gamber* (Zeichnung von Heinrich Eyth: Schiltach vom Kirchenweiher aus, n. d. Natur gezeichnet. 1866 [Museum Wolfach], Umschrift: »Es muß einer an Schnapper hängen / ehe der Mann am Schnapper diesen aufbringt / der Mann kommt ... unter den Schnapper«).

Schnauze; eine etwas nach oben gerichtete Zuspitzung des dicken Stammendes, das sich nur bei geflösten Stämmen findet. Man erreicht damit ein leichteres Hinweggleiten der Stämme über Untiefen. Nach Entfernung der Schnauzen fallen etwa 10–15 cm vom Stamm weg (v. Schauenburg: Holzhandel des badischen Schwarzwaldes. 1900, S. 12).

schnauzen; Zuspitzen des Stamm- und Zopfendes eines Baumes (Häussler, S. 382). Das Schnauzen eines Baumes schützt das Holz beim → *Riesbetrieb* vor Beschädigung.

Schragen; s. → *Waldschragen*.

Schrank; s. → *Bordschrank*.

Schreck(e) (Weichsel); Bremspfahl im → *Schreckzeug* eines Weichselfloßes. Die Schreck(e) ist ein starker Eichenstamm, der vom Floß aus senkrecht nach unten auf den Flussgrund gestoßen wurde, um die Fahrt des Floßes abzubremsen (Artikel »Die Flissaken in Danzig«, in: Unser Danzig, Nr. 6, 1974, S. 14). Er hatte eine Länge von 6 m (Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg, § 18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S. 166). Die Schrecke entspricht der → *Sperre* eines Schwarzwaldfloßes.

Schreckzeug (Weichsel); Bremse eines Weichselfloßes (vgl. → *Sperre*) (Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg, § 18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S. 166).

Schricke; s. → *Schrecke*.

Schutz (Frankenwald); Sammeln des Wassers in einem Floßteich. Mit dem Ablassen des Wassers (»Ziehen des Schutzes«) gehen die → *Floßböden* auf Fahrt (»Ist die Sammlung des Schutzwassers in den Wöhrden, Behufs der Fortschaffung der Floßwaare in der Wasserstraße«, Floßordnung Oberfranken, S. 26).

schützen (Frankenwald); Herstellen des Schutzes durch das Sammeln des Wassers (Absatz VI »Vom Schützen« in der Floßordnung Oberfranken 1844).

Schutzgang (Frankenwald); Dauer des Fließens des → *Schutzwassers* (»Während des Schutzganges hat sich der Müller oder sein Vertreter auf dem Steege oder dem Wöhrde selbst aufzuhalten«, Floßordnung Oberfranken 1844, VI. Titel, § 48).

Schutzgeld (Oberfranken); Gebühr, die Flößer für die Herstellung eines → *Schutzes* entrichten mussten (»Die Mühlbesitzer sind verbunden, gegen Entrichtung der in dem besonderen Regulativ über die Schutz- und Wöhrd-Gelder festgesetzten Gebühren Behufs des Transportes der Floßwaaren zu schützen«, Floßordnung Oberfranken 1844, VI. Titel, § 43).

Schutzteich (Frankenwald); die Schutzteiche im Frankenwald wurden angelegt, um für den → *Flößereibetrieb* Wasser zu sammeln. Mit dem »Ziehen der Schutzteiche« wurde das Wasser abgelassen und sorgte für die ausreichende Wasserführung des → *Floßgewässers*. Zur Regelung des Schutzteich-Betriebs sorgten die Bestimmungen der »Teichordnung Schutzteich – Frankenwald« (Floßordnung Oberfranken 1844, X. Titel, § 71; Literatur: Gerhard Wich-Heiter: Die

Floßteiche des Frankenwaldes. In: Heimatkundliches Jahrbuch des Landkreises Kronach 15, 1985, S. 193–204).

Schutzwasser (Frankenwald); das mit einem Schutz gesammelte Wasser, das zur Beförderung von → *Blöchern* und → *Böden* genutzt wurde (»Die Hütten- und sonstigen Wasserwerks-Besitzer sind ... verpflichtet, während des Laufes des Schutz-Wassers ...«, Floßordnung Oberfranken 1844, VI. Titel, § 48).

Schwaderloch; Öffnung in der Wandung einer → *Schwellung*, die verhindert, dass bei plötzlich ansteigendem Wasserstand übermäßig viel Wasser aufgestaut wird. Durch das Schwaderloch wird dieses Wasser abgelassen. Die Schwaderlöcher befinden sich in der Hauptwandung auf 2–3 Fuß Tiefe und sind 10–12 Fuß breit (Jägerschmid, Bd. 2, S. 126).

Schwanz; 1. → *Triftholz*, das sich am Ufer oder an seichten Stellen des Gewässers verfangen hat (Schwab, S. 124);
2. (Schwarzwald); hinterstes → *Gestör* eines Schwarzwaldfloßes (s. auch → *Wadel*, *Wedel*) (Jägerschmid, Bd. 2, S. 365).

schwanzten; das → *Triftholz*, das sich beim → *Triften* verfangen hat, lösen und zum Schwimmen bringen. Das Schwanzten gehörte zur Aufgabe des → *Triftpersonals*.

schwellen; Aufstauen eines Gewässers, um mit dem gesammelten Wasser Holz zu → *flößen* oder zu → *triften* (»Das Wasser schwellen, ihm den Abfluß benehmen, so daß es anwächst«, Krünitz, Bd. 151, 1830, S. 161).

Schwellung (Schwöllung); durch Aufstauen des Wassers entstandenes Gewässer, das für die Beförderung eines Floßes abgelassen wird, damit das Floß auf dem Wasser zum Zielort schwimmen kann (Jägerschmid, Bd. 2, S. 118). Jägerschmid unterscheidet »Seitenschwellung« und »Hauptschwellung« (Jägerschmid, Bd. 2, S. 124).

Schwell(Schwöll)meister; Aufsichtsperson, die → *Schwellungsbauten* und das → *Schwellen* beaufsichtigen muss. Er muss dafür Sorge tragen, dass das aufgestaute Wasser rechtzeitig abgelassen wird, das Wasser in den Schwellungsbauten nicht überläuft und Schäden an den Bauwerken beseitigt werden (Jägerschmid, Bd. 2, S. 125).

Schwellungsbau; Bauwerk, mit dem das Wasser zum Flößen gesammelt wird (Jägerschmid, Bd. 2, S. 121).

Schwellwasser; in der → *Schwellung* aufgestautes und gesammeltes Wasser, mit dem beim Öffnen des → *Floßlochs* und dem Ablassen des Schwellwassers das Säg- und Langholz geflößt wird (Jägerschmid, Bd. 2, S. 120).

Schwemme; vor allem in Süddeutschland gebräuchliches Synonym für → *Trift*.

schwemmen; vor allem in Süddeutschland gebräuchliches Synonym für → *triften*. Das Wort ist ein Beziehungszeitwort zu schwimmen und bedeutet Schwimmen machen, ins Wasser tauchen (Friedrich Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 20. Aufl. bearb. von Walther Mitzka, S. 692).

Sechser (Schwarzwald); Benennung eines → *Gestörs* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 375).

Selbstbach; durch natürlichen Wasserzufluss gespeistes Floßgewässer (»Unter Selbstbach versteht man das, in einem Flußbette durch den natürlichen Zufluß von Quellen, Regenwasser und Schneeabgang, ohne künstliche Nachhülfe oder vorhergegangene Spannung, beiströmende Wasser«, Jägerschmid, Bd. 2, S. 69).

senk; im Wasser untergehend, nicht schwimmend (abgeleitet von sinken). Senk waren vor allem Eichenstämmen mit hohem spezifischen Gewicht (»in besonders hohem Maß haben diese Eigenschaft die im oberen Rheinthale wachsenden Eichen, welche ihrer großen Festigkeit und Zähigkeit wegen früher für Schiffbauzwecke besonders begehrt waren«, Mohr, 1897). So waren wegen ihres senken Verhaltens nur aus Eichen gebaute Flöße nicht möglich, sondern es mussten Nadelholzstämmen zwischen die Eichenstämmen eingebunden werden.

Sommerriese; → *Riese*, die im Gegensatz zur → *Winterriese* nur in den Frühlings- und Sommermonaten genutzt wird (Ludwig Wallrad Medicus: Forsthandbuch oder Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft. Tübingen 1802, S. 626).

Sortierung; s. → *Holzsortierung*.

Spalier (Frankenwald); Brett unbestimmter Breite, 10 Schuh lang und 1¼ Zoll dick. Der Bund Spalier enthält 25 Stück (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 26).

spannen; 1. (Schwarzwald); Sammeln des Wassers in einer → *Wasserstube* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 361; »gespanntes Wasser«, Jägerschmid, Bd. 2, S. 43); »Einen Fluß spannen oder aufspannen, ihn stämmen, seinen Abfluß hemmen, und dadurch aufschwellen machen, wo es in Ansehung dieses Aufschwellens auch eine Figur der Ausdehnung seyn kann. Einen Fluß oder Mühlenbach einspannen, heißt ihn einfassen, sein Bett einschränken«, Krünitz, Bd. 156, 1833, S. 286);
2. (Frankenwald); Verbinden von → *Pfaden*; die zusammengespannten Pfaden ergeben einen → *Boden* (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 26).

Spannkeil (Frankenwald); aus Erlen- oder Buchenholz geschnitzter Keil von 1 Schuh Länge und ¼ Zoll Dicke zur Befestigung der → *Pfaden* im → *Floßboden* oder der Fertigung eines → *Stümmels* (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 27).

Spannplatz (Frankenwald); Lagerplatz, an dem die → *Pfade* in → *Böden* gespannt, d.h. zusammengebunden werden (Floßordnung Oberfranken 1844, III. Titel, § 30).

Spannung (Schwarzwald); Substantiv zu → *spannen*, Sammeln des Wassers in einer → *Wasserstube* (»die Spannung der Wasserstraße«, Jägerschmid, Bd. 2, S. 43).

Spannwieden (Frankenwald); aus Fichten- oder Tannenstämmchen gedrehte → *Wieden*, mit denen die → *Pfaden* zu → *Böden* verbunden (»gespannt«) werden (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 27).

Sperre (badisch/württembergisch); Bremse eines Floßes, die in dessen hinterem Teil angebracht ist. Mit der Sperre, bei deren Konstruktion ein Holzstammstück (= Sperrholz) auf den Boden eines Gewässers gedrückt wird, wird die Fahrt des Floßes abgebremst. Auf diese Weise verhindert die Sperre, dass sich bei starker Strömung die → *Gestöre* aufeinanderschieben oder quer in das Gewässer legen (u.a. Häussler, Forstverwalter zu Schramberg: Die Kinzig-Flößerei auf dem Schwarzwalde. 1851). Nach Disch wurden Sperren auf den Kinzigflößen im 17. Jh. eingeführt. Gegen die Neuerung erhob sich anfänglich heftiger Widerspruch, da sie »den Fischsamen verdarb«. In späterer Zeit war die Anbringung von Sperren Vorschrift. Nach der Kinzigfloßordnung von 1867 musste ein Floß von 1600 Fuß Länge mindestens 3 Sperren, ein Floß von 800–1600 Fuß Länge 2 Sperren haben, während ein Floß unter 800 Fuß nur eine Sperre benötigte (Franz Disch: Chronik der Stadt Wolfach. 1920, S. 138).

sperrn (badisch/württembergisch); Abbremsen eines Floßes mit der → *Sperre* (»Das Sperren der Flöße geschieht also auf solchen Stellen der Floßstraße, wo das starke Gefälle derselben eine solche Rapidität des Stromes veranlaßt, daß die Anstrengung der Floßmannschaft nicht hinreichend ist, die Wendungen des schweren Floßkörpers so schnell zu bewirken, als die Krümmungen und Veränderungen der Floßstraße, in den aufeinander sich drängenden Momenten der Rapidität des Wasserstromes fordert« und »Durch das Sperren wird ... beabsichtigt [dem Floß] ... einen langsamern Gang zu verschaffen«, Jägerschmid, Bd. 2, S. 61; »Das Bezirksamt bestimmt jeweils nach dem Antrage der Wasser- und Straßenbau-Inspection, an welchen Stellen überhaupt nicht gesperrt werden darf«, Floßordnung Enz, Nagold Würm).

Sperrgestör (Schwarzwald); → *Gestör* eines Schwarzwaldfloßes, auf dem die → *Sperre* angebracht ist (Jägerschmid, Bd. 2, S. 374).

Sperrholz (Schwarzwald); als Teil der → *Sperre* das Holzstammstück, das zum Abbremsen der Fahrgeschwindigkeit eines Floßes auf den Grund des → *Floßgewässers* gedrückt wird (Jägerschmid, Bd. 2, S. 383).

Sperrmann (Schwarzwald); Flößer, der auf der Floßfahrt die → *Sperre* bedient. Er muss mit der → *Floßstraße* besonders gut vertraut sein (Jägerschmid, Bd. 2, S. 386).

Sperrmaschine (Schwarzwald); Synonym für → *Sperre* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 383).

Sperrstimm(e) (Sperrstümmel) (Schwarzwald); Teil der → *Sperre*, mit dem die Fahrtgeschwindigkeit eines Floßes gebremst werden kann (Jägerschmid, Bd. 2, S. 385f.).

Spitz(e) (badisch/württembergisch); vorderster Teil eines Kinzigfloßes mit der kürzesten oder, wenn diese fehlt, mit der zweitkürzesten Sorte → *Gemeinholz* (Häussler). Die Stämme des Spitzes (Vorspitz, Vorplätz) müssen »behauen und abgerundet, auch von unten herauf die Ecken weggeschafft werden, damit der Vorspitzen desto leichter über die Unebenheiten in der Floßstraße hinweg gleitet, und nirgends hangen bleibt« (Jägerschmid, Bd. 2, S. 374); »Die Länge eines Floßes darf auf der Enz und Nagold 950 Fuß neubadischen Maßes und auf der Würm 630 Fuß, die Spitze oder das Vorholz und den Anhang der Wedel eingerechnet, nicht übersteigen« (Floßordnung Enz, Nagold und Würm, § 4).

Spitzwiede (Schwarzwald); → *Wiede* von weniger als 1 Zoll mittlerer Dicke (Jägerschmid, Bd. 2, S. 367).

Stammholzflößerei; Flößerei mit zu einem Floß zusammengebunden Stämmen; Synonym für → *Langholzflößerei*.

Stelzenblock (Rhein); an den beiden Enden des Hauptstücks eines → *Holländerfloßes* als Querholz über die ganze Breite gelegter Stamm (Nadelholz) von ca. 10 Zoll Dicke. Der Stelzenblock ist mit dem Floßboden durch schwere Tauenden, → *Wieden* und Sprießen fest verbunden. Im Stelzenblock sind in Abständen die → *Forgen* eingelassen, in denen die Floßruder (→ *Streichen*) liegen (Mohr, S. 10).

Steuber (Frankenwald); s. → *Einfahrhölzer* (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 180).

Steuerknecht (Rhein); auf → *Holländerflößen* untergebener Mitarbeiter des → *Floßsteuermanns* (Mohr, S. 16).

Steuerstuhl (Rhein); Standort des Steuermanns eines → *Holländerfloßes*, von dem aus er der → *Floßmannschaft* die Kommandos zur Steuerung des Floßes gibt. Der Steuerstuhl befindet sich im Hinterteil des Floßes am Ende der → *Lappenbrücke* und ist »ein etwa 10 Fuß hohes Gerüste, auf dessen Plattform sich eine Sitzbank für mehrere Personen befindet« (Mohr, S. 14).

Steuper (Frankenwald); s. → *Einfahrhölzer* (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 180).

Stichel; in der Lechflößerei verwendete Bezeichnung für den Floßhaken (Ingrid Kahlert: Auf den Spuren der Lechflößer. Flößermuseum Lechbruck. Lechbruck o.J. [2011], S. 37).

Stichpfahl (Schwarzwald); tritt als Bremse für ein Floß auf Floßstraßen mit einer Wassertiefe von mindestens 18 Fuß an die Stelle der → *Sperre* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 61f.).

Stiefeltag; 1. (Schwarzwald); die Zeit, in der die Flößer im Wasser stehend arbeiten, um ein Floß einzubinden (Hans Fischer: Joggele sperr. Pforzheim 1983, S. 93);
2. (Saale); Arbeitstag des Flößers, an dem wegen schlechten Wetters die langen → *Wickelstiefel* getragen werden (Glossar Rothen, S. 131).

Stimmelsperre; s. → *Sperre* (Floßordnung Enz, Nagold, Würm, § 6.).

Stolle (Frankenwald); Brett aus Fichten-, Tannen- oder Forlenholz von 10 Schuh Länge und 3 Zoll im Quadrat (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 27).

Storchenschnabel (Frankenwald); Synonym für → *Gabelmaß* oder → *Ficke* (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 177 (s. dort unter → *Ficke*)).

Streiche (Rhein); Ruder eines Rheinfloßes von ca. 15–16 m Länge (ca. 44 rhein. Fuß). Ein → *Holländerfloß* hatte am hinteren Ende 16–20 Streichen.

Streichpfade (Frankenwald); Synonym für → *Schleifholz* (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 26).

Streichrippe (Weser); Teil eines Gestells zum Einbinden eines → *Bretter(Dielen-)floßes* an der Weser. Das Einbindegestell hatte zwei senkrecht zum Wasser führende Streichrippen, die im Abstand von 3 m angeordnet waren und auf dem → *Bindbaum* auflagen (Delfs, S. 43).

Streifseite (Schwarzwald); die Streifseite eines → *Sägklotzes* ist diejenige Seite, deren Stammrundung bearbeitet wird (→ *abgestreift*), damit der Flößer bequemer auf dem Floß stehen und das Gleichgewicht halten kann. Durch das Abstreifen geht jedoch sehr viel nutzbares Holz verloren. Daher verzichtete man oft darauf, »da geübte Flößer auf runden Stämmen eben so sicher stehen, arbeiten und die Flöße dirigieren können« (Jägerschmid, Bd. 2, S. 393).

Strich; eine senkrechte Kerbe als Teil eines → *Holzmarkzeichens* (Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984, S. 320).

stricken; Zusammenbinden mehrerer einzelner Floßteile (→ *Gestör*, → *Tafeln*) zu einem Floß.

Strickwerk (Brandenburg [Eelde-Wasserstraße]); Synonym für → *Wieden*. Mit dem Strickwerk wurden mehrere Floßtafeln zu einem Floß zusammengebunden (»Etwa fünf bis zwölf Tafeln waren mit Strickwerk, sog. Wieden, hintereinander zusammengebunden«, Roßmann: Flößerei auf der Eelde, S. 45).

Strohsparre; in Magdeburg eine Holzsortierung → *boehmischer Rundhölzer*. Eine Strohsparre musste bei der Vermessung an der schwächsten Stelle der Spitze 2 Zoll und ein Länge 15 sächs. Ellen haben (Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S.52).

Stropp (Oder); ca. 80 cm langes Seil mit Schlaufen an beiden Enden, zum Verbinden von → *Plätzen*.

Stümmel (Frankenwald); aus miteinander zusammengebundenen Brettern gebautes Floß. Ein Stümmel besteht aus 960 oder 1000 Stück → *ordinaier Bretter* (»Ist eine Quantität mehrerer zu einem Ganzen zusammengebundener befestigter Bretter in der Form eines länglichen Viereckes. Es besteht ein Stümmel aus 960 oder 1000 Stück ordinaier Bretter«, Floßordnung Oberfranken 1844, S. 26). Im 19. Jh. hatte ein Stümmel eine Länge von vier Bretterlängen gewöhnlicher → *Bretter* (= 42 Fuß) oder von drei Bretterlängen → *langer Bretter* (sog. Köpersdorfer) (= 47 Fuß), eine Breite von 11 gemeinen Brettern oder von 8 großen (15-schuhigen) Brettern sowie eine Dicke von 27 gemeinen Brettern oder von höchstens 20 langen Brettern; die Bretterstapel waren auf 6 Holzstämmen (= → *Riegpfeifen*) aufgebracht (Floßordnung Oberfranken 1844, V. Titel, § 42).

Tafel; 1. (Weichsel); Teilstück einer → *Traft* (Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg, § 18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S. 166);
2. Teilstück eines Murfloßes, das aus vier Tafeln – auch Floßtafeln genannt – bestand (Paul W. Roth: Flößerei im 20. Jahrhundert. Vom Ende eines alten Transportgewerbes in der Steiermark. In: Siedlung, Macht und Wirtschaft. Festschrift Fritz Posch zum 70. Geburtstag. Hg. von Gerhard Perschy. Veröffentlichungen des steiermärkischen Landesarchives 12. Graz 1981, S. 600);
3. Teilstück eine Eeldefloßes;
4. (Oder); Teil eines → *Zuges* (oder Floßzuges);
5. Floß an der Isar oder Teilstück eines Isarfloßes (Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984, S. 327).

Talgut (schwimmendes); in den Transportstatistiken wird flussabwärts transportiertes Handelsgut als Talgut geführt. Schwimmendes Talgut ist → *Floßholz*, das nicht als Ware auf einem Schiff verladen flussabwärts gebracht, sondern zum → *Floß* eingebunden talwärts zum Zielort gebracht wird. In den 40er- und 50er-Jahren des 19. Jhs. kommt Holz »nur als schwimmendes Talgut im Verkehr der Rheinschiffahrt vor« (Friedrich Schulte: Die Rheinschiffahrt und die Eisenbahnen. In: Die Schiffahrt der deutschen Ströme. Leipzig 1905, S. 466).

Tirolerhütte (Rhein); niedrig gebaute Hütte für die einfachen Flößer eines → *Holländerfloßes*. In der Mitte war ein schmaler Gang, an dessen beiden Seiten das Strohlager der Flößer war. In der Tirolerhütte waren 80–90 Mann untergebracht. Die Flößer der → *Kopfständler* hatten eine eigene Tirolerhütte (Mohr, S. 15).

Tölzer Prügel; in München verkauftes, ca. 2 m langes Holz (als »Prügel« bezeichnet). Noderer führt auch die Münchener Überlieferung an, die für den Begriff besagt, dass Tölzer Flößer bei der Ankunft an der Münchener → *Lände* vor dem Anlanden des Floßes für die arme Bevölkerung

Kleinholz und Prügel mit dem Ruf »Tölzer Prügel« ins Wasser warfen. Übertragen wird die Benennung für die »derb-kräftigen« Bewohner des Isarwinkels verwendet. 1921 verstand man laut Noderer unter »Tölzer Prügel« hölzerne, meist dreibeinige Trinkgefäße in Gestalt von Prügeln, die in den Gaststuben des Isarwinkels als Wahrzeichen aufgestellt wurden. Auch als Name für ein Gebäck, das vor allem bei Hochzeiten gereicht wurde, existierte der Name (Noderer: Die Isarflößerei, ein aussterbendes Gewerbe. 1921, S. 84).

Touristenflößerei; → *Floßbetrieb*, der als touristische Unterhaltung betrieben wird. Einem mitfahrenden Publikum wird mit der → *Floßfahrt* die Technik des Flößens und die Arbeit des → *Flößers* anschaulich gemacht.

Touristenfloß; Floß, das gebaut wird, um Touristen auf einem Floß zur Unterhaltung zu befördern. In der Regel wird ein Touristenfloß von einem gewerblichen Unternehmen gebaut und betrieben. Touristenflöße gibt es seit dem 20. Jh.

Traft; örtliche Bezeichnung eines Floßverbandes im Flussgebiet der Weichsel (u.a. Handelsbräuche des Danziger Holzhandels. Hg. vom Vorsteheramt der Kaufmannschaft. Danzig, 1. Januar 1901; s. auch Brakordnung, § 4, S. 166).

Traftenführer; verantwortlicher Führer eines Memelfloßes (Brakordnung, S. 17).

Tragholz; Holz, das spezifisch leichter ist als Wasser und als Stamm in einem Floß zusammen mit anderen Stämmen, die nur eine geringe Schwimmfähigkeit haben und eher → *senk* sind, eingebunden wird. Auf diese Weise stellt das Tragholz die Schwimmfähigkeit eines Floßes her (Jägerschmid, Bd. 2, S. 29).

Tragtanne (Rhein); Tannenstamm, der in einem Floß zusammen mit anderen Stämmen, die nur eine geringe Schwimmfähigkeit haben und eher → *senk* sind, eingebunden wird und die Schwimmfähigkeit des Floßes herstellt (Mohr, S. 27); s. auch → *Tragholz*.

Tremel; längere Stange, mit der man ein Floß von Kiesbänken wegschieben konnte (Ingrid Kahlert: Auf den Spuren der Lechflößer. Flößermuseum Lechbruck. Lechbruck o.J. [2011], S. 37).

Trift; 1. Flößen von unverbundenem Holz; das Holz wird je nach Gewässerbeschaffenheit in unterschiedlich große Stammstücke geschnitten und treibt mit der Gewässerströmung; das Wort ist ein Verbalsubstantiv zu *treiben* (Friedrich Kluge: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 20. Aufl. bearb. von Walther Mitzka, S.790). Synonyme sind → *schwemmen*, → *Blöcher treiben* etc. Die Trift findet in der Regel nur auf Gewässern statt, die nicht für die Schifffahrt geeignet sind und von dieser genutzt werden;

2. örtliche Bezeichnung eines Floßverbandes im Flussgebiet der Memel (vgl. auch → *Traft*) (Geschäftsgebräuche für den Handel in rohen oder bearbeiteten Hölzern russischer Hölzer für Königsberg, Tilsit und Memel. Zusammengestellt von dem Verein Ostpreußischer Holzhändler und Holzindustrieller und beschlossen in der Generalversammlung des Vereins am 7. November 1903 in Memel = Holzhandelsusancen. Berlin 1910, S. 75).

Triftarbeiter; Arbeiter, der beim → *Triften* beschäftigt wird.

Triftbeschau; Überprüfung des Zustand von → *Triftgewässer*, → *Triftwegen* und Uferböschungen unmittelbar vor Triftbeginn durch eine Kommission. Die Kommission bestand in Bad Reichenhall aus Hauptsalzamtsvorstand, Salinenbaubeamten, Forstwarten sowie einem Schreiber. Die Triftbeschau sollte etwaigen Schadenersatzansprüchen gerecht werden (Reichenhaller Salzbibliothek Bd. 3, 1995, S. 153).

Triftbetrieb; rechtlich abgesicherte, regelmäßig durchgeführte Flößerei mit ungebundenem Holz.

triften; Befördern von Stammstücken unterschiedlicher Größe mit der Fließgeschwindigkeit eines Gewässers.

Triftgewässer; Gewässer, auf dem die → *Trift* durchgeführt wird.

Trifthaken; s. → *Floßhaken*.

Triftholz; Holz, das getriftet wird.

Triftklausen; s. → *Klausen*.

Triftordnung; vom Gesetzgeber getroffene und schriftlich festgehaltene Regelung zur Durchführung der → *Trift*.

Triftweg; Weg neben einem → *Triftgewässer*, auf dem die → *Triftarbeiter* das → *Triftholz* auf dem Weg zum Zielort begleiten.

Ü; s. → *Nüt*.

überflößen; Überfahren eines Wehrs mit einem Floß (Regulativ über das Flößen mit Langholz auf der Saale von 1838, § 5).

überschützen (Oberfranken); Aufstauen des Wassers über das an einem Wehr festgesetzte Maß hinaus. Die Stauhöhe wurde an jedem Wehr mit einem besonderen Zeichen festgelegt (Floßordnung Oberfranken 1844, VI. Titel, § 45).

Üt; s. → *Nüt*.

unflott; nicht schwimmfähig; Synonym für → *senk*.

ungekuppelt (Frankenwald); nicht in ein Floß eingebunden (« ... der ungekuppelten Pfaden ...«, Floßordnung Oberfranken 1844, VIII. Titel, § 67); s. dazu auch → *kuppeln*.

ungespannt (Frankenwald); nicht im Floß eingebunden («Das Flößen des ungespannten Pfadenholzes ...«, Floßordnung Oberfranken 1844, III. Titel, § 30); s. dazu auch → *spannen*.

Unterboden; die untere Stammlage eines Weserfloßes. Die Stämme wurden im Unterboden mittels eines Querholzes, der → *Runge*, befestigt. Bis ins 19. Jh. erfolgte die Verbindung der Runge mit dem Stamm mit der Bindeform der → *verbohrten Wiede*, d.h. das Wiedstück wurde in die Verbohrungen zu beiden Seiten der Runge gelegt und mit jeweils einem Pflock verkeilt. Ab 1850 erfolgte eine schrittweise Veränderung dieser Bindetechnik. In einem ersten Schritt wurde nur noch auf einer Seite der Runge eine Verbohrung angebracht, in die das Wiedstück verkeilt wurde. Auf der gegenüberliegenden Seite wurde dieses Wiedstück mit einer Eisenkrampe angenagelt. Schließlich befestigte man das Wiedstück auf beiden Seiten der Runge mit Krampen. Dann ersetzten die Weserflößer die Wieden durch Draht und schließlich wurde seit etwa 1930 jeder Stamm im Unterboden an der Runge mit einem 6–7-zölligen Nagel angenagelt (Delfs, S. 62f.).

Unterziehpfade (Frankenwald); Holzstamm, der als Unterlage für die Bretter eines → *Stümmels* dienen (s. auch → *Riegpfade*). »Die Stümmel sind sofort bei dem Einmachen mit den Unterzieh= Pfaden zu versehen. Für den Stümmel werden sechs Riegpfade bestimmt« (Floßordnung Oberfranken 1844, V. Titel, § 42).

Verbandhauloch (Elbe); die Löcher eines Floßstammes, die durch die Verbindung der Stämme im → *Floßverband* entstehen (Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S. 52).

verbohren (Schwarzwald); mit dem Floßbohrer ein Loch in einen Floßholzstamm bohren, in das zur Verbindung von Stämmen oder → *Gestören* die → *Wieden* eingebracht werden (Jägerschmid, Bd. 2, S. 364).

Verbohrung (Schwarzwald); Bohrloch in einem Floßholzstamm, in das zur Verbindung von Stämmen oder → *Gestören* die → *Wieden* eingebracht werden (Jägerschmid, Bd. 2, S. 364).

verflößen; Befördern von Holz auf einem Wasserweg per → *Floß* oder per → *Trift* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 362).

Verflößung; Beförderung von Holz in einem Floß (Die Mainkanalisation. Bamberg 1932, S. 15; Jägerschmid, Bd. 2, S. 5).

Verkehrter (Oder); ein mit dem Stammende (= dickes Ende) in Fahrtrichtung des Floßes eingebundener Stamm; Gegenteil zu → *Richtiger*.

Verklausung (Bayern); durch Holz, das sich bei der → *Trift* verkeilt, entstandene Sperre, die den Abfluss des Wassers und den Fortgang der *Trift* behindert (Bay. Landesamt für Wasserwirtschaft: SpektrumWasser 3. Wildbäche – Faszination und Gefahr. München 2002, S. 56); s. auch → *Fuchs*.

verlochen (Schwarzwald); Herstellen eines Lochs, durch das die → *Wieden* zur Verbindung von Floßstämmen geführt werden (Jägerschmid, Bd. 2, S. 364).

Verlochung (Schwarzwald); am Ende eines Floßstamms angebrachtes Loch, durch das die → *Wieden* zur Verbindung von Floßstämmen geführt werden (Jägerschmid, Bd. 2, S. 366). Beschreibung der Verlochung: »Vordersamst hauet der Flößer in Gestalt eines gleichseitigen Dreiecks zu beiden Seiten des Stammes, und zwar auf der oberen Steiffläche desselben, etwa einen bis ein und einen halben Fuß von dessen Ende entfernt, mit einer gewöhnlichen, jedoch in der Schneide etwas schmalen Axt, eine Vertiefung ein, welche die Gestalt eines hohlen dreiseitigen Prisma erhält. Eine Seite der Basis oder des Dreiecks muß mit der Seite des Stammes parallel laufen, wie in c, die eine Spitze des Dreiecks aber nach innen gekehrt und gegen die Spitze des Dreiecks auf der entgegengesetzten Seite in b. gerichtet seyn.«

verschützen (Oberfranken); Überschreiten der mit einem besonderen Zeichen festgelegten Höhe des → *Schutz* (»darf der Müller den Mühlgraben bei dem Einbringen der Blöcher nicht so hoch verschützen, daß das Wasser über die Ufer tritt«, Floßordnung Oberfranken 1844, VI. Titel, § 46).

verspannen (Schwarzwald); das Verbinden von Floßhölzern miteinander (Jägerschmid, Bd. 2, S. 358).

Verspannung; die Verbindung von Floßhölzern miteinander (Jägerschmid, Bd. 2, S. 358).

Verstrich (Frankenwald); öffentliche Versteigerung z.B. von Holz (Blechschildt, S. 182).

Vierer (Schwarzwald); Benennung eines → *Gestörs* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 375).

Volkshütte (Rhein); andere Bezeichnung für → *Tirolerhütte*. Volkshütte war laut Mohr die allgemein gebrauchte Bezeichnung (Mohr, S. 15).

Vorfloß; der vordere Teil eines → *Gestörfloßes*. In den → *Gestören* des Vorfloßes sind die Stämme der leichteren Holzsortierung eingebunden. Das Vorfloß wird auch als → *Spitz* oder → *Vorspitz* bezeichnet (Jägerschmid, Bd. 2, S. 345).

Vorholz (Schwarzwald); Floßholz, das beim Verkauf nicht berechnet wird, da es durch die Anbringung eines → *Wiedlochs* beschädigt wurde. Ein → *Sägklotz* muss z.B. an den beiden Enden 18–24 Zoll länger sein, damit die Wiedlöcher aufgehauen und durchbohrt werden können. Das Vorholz eines Sägklotzes beträgt demzufolge 36–48 Zoll (Jägerschmid, Bd.2, S. 392; »Die Länge eines Floßes darf auf der Enz und Nagold 950 Fuß neubadischen Maßes und auf der Würm 630 Fuß, die Spitze oder das Vorholz und den Anhang der Wedel eingerechnet, nicht übersteigen«, Floßordnung Enz, Nagold, Würm, § 4).

Vorplätz (badisch [Kinzig]); vorderstes → *Gestör* eines Kinzigfloßes (Franz Disch: Chronik der Stadt Wolfach. 1920, S. 137); s. → *Spitz*.

vorrücken; die Bringung eines Stammes von dem Platz, wo er gefällt wurde, zur → *Rückegasse* (Rolf Grammel: Holzernte und Holztransport. 1988, S. 11).

Vorspitz; s. → *Spitz* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 371).

Vorstecker; kurzes Rundholz, das zusammen mit einem → *Stropp* zum → *Koppeln* zweier → *Plötzen* oder → *Tafeln* verwendet wird. Es wird jeweils ein Ende eines Stropps unter dem Zug zweier zu koppelnder Plötzen hindurchgezogen. Durch die Schlingen des Stropps werden die Vorstecker gesteckt und damit eine schnell lösbare, gelenkige Verbindung zweier Plötzen oder Tafeln hergestellt.

Vorwasser; aus einer → *Schwellung* abgelassenes Wasser, mit dem in der → *Floßstraße* der Wasserstand angehoben wird, bevor mit der → *Flößung* des Holzes begonnen wird. Man lässt das Vorwasser 10–20 Minuten laufen, bevor mit dem Flößen begonnen wird (Jägerschmid, Bd. 2, S. 121). Das Vorwasser ist erforderlich, damit das Floßholz bzw. das Floß, das mit dem → *Schwell-*

wasser geflößt werden soll, nicht die Flutwelle überholt, da ein Floß schneller ist als die Strömung des → *Floßgewässers*.

Waag; s. → *Floßwaag*.

Wadel (Schwarzwald); hinterstes → *Gestör* eines Schwarzwaldfloßes (Jägerschmid, Bd. 2, S. 365); s. auch → *Schwanz*.

Wäldner; Bezeichnung des → *Flößers* im reußischen Gebiet des Frankenwalds im 18. Jh. Ein Wäldner war ursprünglich Holzhauer, Flößer und Holzhändler in einer Person und wickelte sowohl das Holz- als auch das → *Floßgeschäft* ab (Blechschmidt, S. 182); s. auch → *Wäller*.

Wäller; Bezeichnung des → *Flößers* im markgräflichen Gebiet im östlichen Frankenwald im 18. Jh. Ein Wäller war ursprünglich Holzhauer, Flößer und Holzhändler in einer Person und wickelte sowohl das Holz- als auch das → *Floßgeschäft* ab (Blechschmidt, S. 182); s. auch → *Wäldner*.

Wässerungssee; natürliche Seen, die als Wasserspeicher für → *Floßgewässer* dienen. Die Wässerungsseen befinden sich in den Höhenlagen des Gebirges und haben z.T. natürliche Abflüsse in die Floßgewässer oder es wurden künstliche Verbindungen zwischen Wässerungssee und Floßgewässer geschaffen. Die Wässerungsseen machen als natürliche Wasserbehälter den Bau künstlicher Bauten (z.B. einer → *Schwellung*) teilweise überflüssig (Jägerschmid, Bd. 2, S. 136ff.).

Wagen; mehrere in einem Floß zusammengefügte → *Traghölzer* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 29).

Wahrschauer; s. → *Warschauer*.

Waldhammer; s. → *Schlaghammer*.

Waldknecht; s. → *Holzknicht*.

Waldschiffer; Mitglied der → *Murgschifferschaft*, der Holz per Floß im Bereich der Murg im Schwarzwald verhandelte. Im Gegensatz zum → *Rheinschiffer* betrieb er den → *Floßholzhandel* nur in diesem Bereich und nicht im Flussgebiet des Rheins. Der Begriff Waldschiffer wird schon im 15. Jh. in der → *Schifferschaftsordnung* der Murgschifferschaft erwähnt (Max Scheifele: Die Murgschifferschaft, S. 110).

Waldschragen (Isar); auf der oberen Isar Bezeichnung für ein → *Bretterfloß*.

warschauen; ankündigen des Herannahens eines Floßes. Schiffsführer und Schiffsbesatzung wurden auf diese Weise aufmerksam gemacht, dass man angesichts eines nahenden Floßes vorsichtig sein und ggf. ausweichen musste.

Warschauer (auch: Wahrschauer) (Rhein); Person, die in einem Boot einem Rheinfloß vorausfahren musste, um den Schiffsverkehr, der rheinaufwärts fuhr, vor dem herankommenden Rheinfloß zu warnen. Die Schiffsbesatzung musste dafür sorgen, dass das Schiff nicht in den Fahrweg des Floßes geriet (Schiffe hatten Ausweichpflicht!).

Warschaunachen; Boot, in dem der → *Warschauer* dem Floß im Abstand von einer Stunde voranfuhr.

Wasserbett; Wasserbett oder → *Unterboden* ist die unterste Stammlage eines gebundenen Floßes. Auf das Wasserbett werden weitere Stämme oder Balken eingebunden (Delfs, S. 40 u. 51).

Wasserleiste (Frankenwald); Brett, das zum Aufstauen des Wassers in einem Floßteich eingelegt wird (Floßordnung Oberfranken 1844, S. 24).

Wasserpforte; Durchlass in einer → *Schwellung*, um das aufgestaute Wasser zum Betrieb der → *Flößerei* abzulassen (Jägerschmid, Bd. 2, S. 132).

Wasserregal; Recht zur Nutzung des Wassers von Flüssen und Bächen (fließenden Gewässern). Das Wasserregal ist zunächst und ursprünglich ein dem Staat und seiner Regierung zustehendes Recht. Es kann von der Regierung zu einem bestimmten Nutzungszweck veräußert werden; z.B. Fischregal oder Mühlregal (Schwab). Schifffahrt und Flößerei fallen nach Schwab jedoch nicht

unter die Regalien, da sie nach seiner Rechtsauffassung ein Recht der Allgemeinheit sind. Allgemeine Gesetze formulieren dann die Vorschriften, an die der mit dem jeweiligen Regal Beliehene gebunden ist (→ *Floßordnungen*).

Wasserstube (Schwarzwald); Bauwerk im → *Floßgewässer* zur Sammlung des zuströmenden Wassers, um damit flößen zu können. Es wird unterschieden zwischen a. unbeweglicher und b. beweglicher Wasserstube (Jägerschmid, Bd. 2, S. 82ff.).

Wede (Weichsel); Bindematerial eines Weichselfloßes; vgl. → *Wiede* (Handelsgebräuche im Holzhandel und Holzverkehr des Regierungsbezirks Bromberg, § 18. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903, S. 166).

Wedel (Schwarzwald); s. → *Schwanz* und → *Wadel* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 364; »Die Länge eines Floßes darf auf der Enz und Nagold 950 Fuß neubadischen Maßes und auf der Würm 630 Fuß, die Spitze oder das Vorholz und den Anhang der Wedel eingerechnet, nicht übersteigen«, Floßordnung Enz, Nagold, Würm, § 4).

Wehrabgabe; Abgabe, die von Flößer bei der Durchfahrt durch ein Wehr erhoben wurde (»Hinsichtlich der für das Passiren der Flöße über die Wehre zu zahlenden Wehrabgaben bleiben die bestehenden Bestimmungen unberührt«, Gesetzessammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. Rudolstadt 1895, § 16, S. 109); s. auch → *Wehrgeld*.

Wehrgeld; Entgelt, das für die Öffnung eines Wehres zur Durchfahrt eines Floßes gezahlt werden musste; s. auch → *Lochgeld*.

Wehrloch (Frankenwald); Durchfahrtöffnung für ein Floß an einem Wehr; auch einfach als → *Loch* bezeichnet.

Wehrstamm; Holzstamm, der im Verbund mit anderen die Wandung einer → *Riese* bildet. Der Wehrstamm wird zur Verbindung mit den anderen Wehrstämmen gelocht und am Ende des → *Riesbetriebs* selbst auf der Rutschbahn zu Tal befördert.

Weiherschoppen (Schwarzwald/Kinzigtal); 1. abgeleitet von schoppen (schwäbisch: stopfen, zumachen) bezeichnet Weiherschoppen das Abdichten der → *Floßweiher* bei dem an der oberen Kinzig (Alpirsbach) vom Bachvogt jährlich angesetzten »Bachrohmen- und Weiherschoppen« (Alpirsbacher Flößerordnung von 1583, vgl. Karl Zizelmann: Zur Geschichte der Kinzigflößerei im ehemaligen Klosteramt Alpirsbach, in: Freudenstädter Heimatblätter, Band 9, 1962, S. 57–62); 2. Zumachen des Floßweiher zum Wasserstauen (»Gang Jockele, schopp d'r Weiher, lass d'Stellfalle na, denn wenn m'r will flaize, mueß m'r Wasser gnuag ha«, Flößerlied in: Harter/Rombach: Schiltach. Lieder und Gedichte. 2010, S. 33).

Weißflößer (Frankenwald); Weißflößer wurden im Frankenwald die kleinen Holzhandelsfirmen, oft Familienbetriebe, genannt, die ihr Holz hauptsächlich an die Handwerker und Bauern in Mainfranken lieferten. Die Bezeichnung leitet sich wohl von dem »Weißholz«, d.h. dem Weich- oder Nadelholz, ab (Birgit Jauernig-Hofmann: Flößermuseum Unterrodach. 1990, S. 26).

Wendgeschirr; Gesamtheit der zum → *Einbringen* des Floßholzes ins Wasser erforderlichen Werkzeuge (Jägerschmid, Bd. 2, S. 369).

Wendring; auch von Flößern benutztes Werkzeug der Waldarbeiter zum Drehen eines Baumstammes (Jägerschmid, Bd. 2, S. 363).

Wickelstiefel (Saale); Bezeichnung der Flößerstiefel (Glossar Rothen, S. 132).

Wiedbottenhorn; s. → *Bottenhorn*.

Wiede (Floßwiede); ursprünglich in der Flößerei das Bindematerial zur Verbindung der Stämme in einem Floß. Wieden wurden aus schlanken jungen Fichten-, Tannen-, Eschen- oder Haselnussstämmchen hergestellt und zum Einbinden der Flöße verwendet. Zuerst wurde das Holz im Wasser eingeweicht, im → *Wiedofen* erhitzt, dann am → *Wiedstock* im heißen Zustand um die eigene Achse gedreht, zu Kränzen geformt und vor der Weiterverarbeitung wieder gewässert. Sie waren zuverlässige, stark belastbare »Seile« (Internet; »Unter den ›Floßwieden‹ gibt es dreierlei Sorten, wonach sie angekauft und bezahlt werden, nämlich a.) ›gemeine‹ oder

›ringe« (geringe) Wieden, 7 bis 10 Fuß lang, kosten per Bund zu 24 Stück 16 bis 24 kr., b.) gemeine → *Dockenwieden*, 10 bis 15 Fuß lang, per Bund zu 12 Stück, ebenfalls 16 bis 24 kr., c.) ›starke Holländerwieden, 12 bis 18 Fuß lang, per Bund zu 6 bis 8 Stück kosten 20 bis 28 kr. – Zu einem sogenannten Baumfloße mit dem nötigen Vorholze (Spitze etc.) können ungefähr gebraucht werden: von a und b 150 Bund, von c 50 Bund«, Häussler, 1851).

Wied(en)bohrer; Bohrer, mit dem die Löcher in den Floßholzstamm an dessen Enden zur Einbringung der → *Wiede* gebohrt werden (Jägerschmid, Bd. 2, S. 363). Jägerschmid unterscheidet Wiedenbohrer mit Löffeln oder mit Schnecken. Er stellt fest, dass die Arbeit mit dem Löffelbohrer mit Larve sehr vorsichtig geschehen muss, da sonst »die Löcher im dünnen Holze sehr leicht ausschlitzen«. Stumpfhohlböhrer ohne Larve und vor allem Schneckenbohrer reißen nach Jägerschmid das schwächere Holz so gut wie nicht auf (Jägerschmid, Bd. 2, S. 368f.).

Wied(en)loch; mit dem → *Wiedbohrer* angelegtes (= gebohrtes) Loch zur Einbringung der → *Wiede* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 363 u. 367).

Wiedschneiden (Württemberg); Fällung junger Nadelholzstämmen, die nach dem Wässern und Erhitzen zu → *Wieden* gedreht werden. Im 16. Jh. wurde in württembergischen Forstordnungen das Wiedschneiden stark eingeschränkt (s. Beiträge zur Geschichte des Forstwesens in Württemberg. In: Zs. f. d. Forstwissenschaft, 1. Bd., 1. Heft, 1802, S. 8).

Wieh (Frankenwald); im Frankenwald mundartliche Bezeichnung für → *Wiede*.

Wiepen (Oderraum); Kennzeichnung des hinteren Endes eines Floßzuges – im einfachsten Fall durch eine Stange mit einem daran befestigten Grasbüschel –, um die Erkennbarkeit für nachfolgende Fahrzeuge zu gewährleisten; laut Duden (Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache. Mannheim. Wien. Zürich 1981, Bd.6: Sp-Z, S. 2881) bezeichnet das Wort »Wiepe«, abgeleitet vom Mittelniederdeutschen »wippe = Gewundenes«, norddeutsch »Strohwich«.

Wildflößerei; Synonym für → *Trift* (u.a. Schwab, S. 123; Heinrich Wilhelm Pakull: Die gewerbliche Nutzung internationaler Wasserläufe. 1938, S. 38).

Winterriese; künstlich angelegte Holz-Rutschbahnen, auf denen Holz vom Einschlagsort zum → *Floßbach* transportiert wurde (s. → *Riese*), die in Zeiten anfangenden Frostes und im Winter genutzt werden (»Der Spätherbst und der Anfang des Winters ist die Zeit, wo, unter Begünstigung der Reife, des anfangenden Frostes, und des noch nicht häufigen Schnees, das Riesen in diesen röhrenartigen Kanälen am leichtesten von statten geht, daher es in dieser Zeit, wenn ein Frost einfällt, öfters Tag und Nacht fortgesetzt wird. Durch etwas Schnee der auf den Riesen anfrieret, oder auch schon durch starke Herbstreife, werden die Wände glatt, und die Reibung vermindert«, Ludwig Wallrad Medicus: Forsthandbuch oder Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft. Tübingen 1802, S. 627).

Wispel (Schwarzwald); dünnes Ende einer → *Wiede* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 370).

Wöhrd (Oberfranken); im 19. Jh. in Floßordnungen Frankens verwendetes Wort für Wehr (z.B. Floßordnung Oberfranken 1844, V. Titel, § 43).

Wöhrdgeld (Oberfranken); s. → *Wehrgeld* (Floßordnung Oberfranken 1844, VI. Titel, § 43).

Woog; s. → *Floßwaag*.

Würzburger (Boden)Stück (Oberfranken); Mainfloß, das aus → *Böden* zusammengesetzt ist. Ein Würzburger Bodenstück enthält als Grundfläche entweder 19 5er-Böden mit je 70 Fuß Länge oder 23 6er-Böden von 60 Fuß Länge (Floßordnung Oberfranken 1844, V. Titel, § 42).

Würzburger Stümmelstück (Oberfranken); ein Würzburger Stümmelstück besteht aus 3 → *Kopfböden* und 15 → *Stümmeln* zu 5 Längen (Floßordnung Oberfranken 1844, V. Titel, § 42).

Wurf; Ende einer → *Riese*, an dem das den Berg herabgerutschte Holz in seiner Fahrt gestoppt wird (»Das Ende der Riese ist horizontal, oder etwas wenigens aufwärts gehend, und heißt der Wurf; das Holz, das durch die beschleunigte Kraft des Falles mit einer außerordentlichen Schnelligkeit herabschiesst, läuft über diese kleine Strecke leicht hinaus, und stürzt dann in einem großen

Bogen um so weiter über das Ende der Riese hinaus«, Ludwig Wallrad Medicus: Forsthandbuch oder Anleitung zur deutschen Forstwissenschaft. Tübingen 1802, S. 627).

Zaum; Verbindung von zwei → *Gestören* mit einer Haselwiede, die um zwei Floßkegel geschlungen wird (= »einfacher Zaum«) (»Gestörflößerei am Zaum und Kegel«, Jägerschmid, Bd. 2, S. 347). Der Abstand beträgt 12–15 Zoll (Jägerschmid, Bd. 2, S. 349).

zeichnen (Frankenwald); einen Floßstamm mit einem Eigentumszeichen versehen (»Das Zeichnen der Böden oder Stümmel durch die Floßknechte bleibt ein für allemal untersagt«, Floßordnung Oberfranken 1844, Titel III, § 31).

Zengel (Rhein); bei dem → *Hauptstück* eines → *Holländerfloßes* ein Stamm von ca. 12 cm Durchmesser aus Fichten- oder Buchenholz, der auf zwei gegenüberliegenden Seiten abgeplattet ist und quer über die Floßstämme (Eichen und Tannen) gelegt wird. Der Zengel wird so gelegt, dass ungefähr an jedem Ende eines Eichenstamms ein Zengel zu liegen kommt. Ungefähr auf die Mitte eines jeden Floßstamms treffend, wird ein Loch durch den Zengel gebohrt, durch das ein 20–25 cm langer Eisennagel in den Stamm geschlagen wird (Mohr; auch Jägerschmid, Bd. 2, S. 348).

Zenkelstange; s. → *Zengel* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 348).

Zimmerfloß; Floß mit verbundenen Hölzern (Stämmen, Balken) (»Holzflößen, nämlich Bauflößen, Langholz- oder Zimmerflößen, und Scheitflößen«, Krünitz, Bd. 14, 1778, S. 291).

Zopfende; das dünne Ende eines Baumstammes.

züglic; nicht mehr Wasser aus einer Schwellung ablassen als für den Transport des → *Floßholzes* erforderlich ist (»Daher ist es nöthig züglic zu wässern, worunter man versteht, nicht mehr Wasser laufen zu lassen, als zur Verflößung der zerstreut herum liegenden Säglöcher, oder Feuerholzscheiter nöthig ist«, Jägerschmid, Bd. 2, S. 122).

Zug; 1. mehrere gekoppelte → *Plötzen* oder → *Tafeln* bilden den Zug (Floßzug);
2. an den Enden einer Plötze oder Tafel quer über die Stammlage genageltes kurzes Rundholz zum → *Koppeln* der Plötzen oder Tafeln.

Zunftflößer; in einer städtischen Zunft (z.B. in Augsburg) organisierte Flößer.

zurichten (Schwarzwald); Bearbeiten eines Stammes, damit er in einen Floßverband eingefügt werden kann (Jägerschmid, Bd. 2, S. 364).

zurüsten; s. → *rüsten* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 362).

Zurüstung; substantivierte Form von → *zurüsten* (Jägerschmid, Bd. 2, S. 365).

zusammenmachen (Schwarzwald); Synonym für → *einbinden* (»der zweite Bordplatz wird zusammengemacht«, Jägerschmid, Bd. 2, S. 356).

zusammenspannen; Sammeln des Wassers, um einen für die Durchführung der → *Flößerei* erforderlichen Wasserstand zu erreichen (Jägerschmid, Bd. 2, S. 142); s. auch → *spannen*.

zweiflügelig (Isarwinkel); ein zweiflügeliges Floß besteht aus zwei → *Tafeln* (Lenggries. Ein Streifzug durch Vergangenheit und Gegenwart. 1984, S. 327).

Zwiespänner (Frankenwald); zwei aneinandergehängte Flöße, die auf der Rodach bis zur Einmündung in den Main gefloßt wurden (Glossar Jauernig-Hofmann, S. 180).

LITERATUR

- Adelung, Johann Christoph: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. 1811 (zitiert: **Adelung**).
- Blehschmidt, Dieter: Die Flößerei in den oberen Talgründen des Einzugsgebietes von Rodach und Wilder Rodach im Frankenwald. 2002 (zitiert: **Blehschmidt**).
- Brakordnung der Vorsteherämter der Kaufmannschaften zu Königsberg, Memel und Tilsit, § 4. In: Die neuesten Holzhandelsusancen. Bunzlau 1903 (zitiert: **Brakordnung**).
- Delfs, Jürgen: Flößerei im Stromgebiet der Weser. Bremen 1952 (zitiert: **Delfs**).
- Deutsches Rechtswörterbuch (Online-Wörterbuch der Heidelberger Akademie der Wissenschaften) (zitiert: **DWB**).
- Glossar in: Jauernig-Hofmann, Birgit, und Heidrich, Hermann: Der ganze Main war hölzern. Bad Windsheim 1993 (zitiert: **Glossar Jauernig-Hofmann**).
- Handbuch der württembergischen Forst-Gesetzgebung oder systematische Zusammenstellung aller über das Jagd= Fischerey= und Holz=Wesen so wie über andere zunächst damit verwandte Gegenstände vorhandenen älteren und neueren württembergische Gesetze und Verordnungen. Hg. von Johann Gottlieb Schmidlin. Zweyter u. letzter Teil. Stuttgart 1823 (zitiert: **Schmidlin**).
- Häussler, Karl-Friedrich: Die Kinzig-Flößerei aus dem Schwarzwalde nach dem Rheine, deren Betriebs- und Handelsverhältnisse: In: Neue Jahrbücher der Forstkunde. Hg. von G.W. von Wedekind. 2. Folge, 1. Band, 1851, S. 376-399 (zitiert: **Häussler**).
- Jägerschmid, Karl Friedrich Viktor: Handbuch für Holztransport und Floßwesen zum Gebrauche für Forstmänner und Holzhändler und für solche, die es werden wollen. 2 Bde. und 1 Tafelband. Karlsruhe 1827/28 (zitiert: **Jägerschmid**).
- Krünitz, Johann Georg: Oeconomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft in alphabetischer Ordnung. 242 Bde. (Bd. 14 u.a. Floß, Flößen etc.). 1773-1858 (zitiert: **Krünitz**).
- Mohr, Siegfried: Die Flößerei auf dem Rhein. Mannheim 1897 (zitiert: **Mohr**).
- Pfafferoth, Carl: Das Flößerei-Gesetz vom 15. Juni 1895. Berlin 1895 (zitiert: **Pfafferoth**).
- Rheinschiffahrts-Lexikon. Erklärung der Fachausdrücke für den Geschäfts- und Gerichtsgebrauch. Hg. von Karl Dunkelberg. Duisburg 1921 (zitiert: **Dunkelberg**).
- Rothen, Hannes: Mit dem Floß auf der Saale. Gotha 1995 (zitiert: **Glossar Rothen**).
- Schwab, C.G.: Die Conflictte der Wasserfahrt auf den Flüssen mit der Benutzung der letzteren zum Maschinenbetriebe, erörtert nach den Grundsätzen des gemeinen in Deutschland gültigen Rechts. Heidelberg 1847 (zitiert: **Schwab**).
- Technische Benennungen, die im Floßgeschäfte vorkommen. Floßordnung für Oberfranken vom 1. Oktober 1844 (zitiert: **Floßordnung Oberfranken 1844**).
- Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Oktober 1864, Nr. 4097: Die Floßordnung für die Langholzflößerei auf den Flüssen Enz, Nagold und Würm betreffend, § 9. Karlsruhe 1864 (zitiert: **Floßordnung Enz, Nagold, Würm 1864**).